Helv. 738 Tscharner

– 85,211.

Gründliche Darstellung
der
Landesherrlichen Rechtsamen
der
hohen und Souverainen
Republik Graubünden,
über die Provinzen
Veltlin und Clefen;
als eine
Beleuchtung
des

„*Raggionamento giuridico politico sopra la Constitu-*
„*zione della Valltellina e del Contado di Chia-*
„*venna e sopra i loro rispettivi diritti fissati, e*
„*garantiti dal Capitolato di Milano, 3. Set-*
„*tembre 1639.*"

von
Johann Baptista von Tscharner,
gewesenen Podestat zu Tiran, Landvogt zu
Mayenfeld, und dermahlen Stadt-
vogt Lobl. Stadt Chur.

Mit hoher Erlaubniß.

Chur,
in der Ottoischen Buchhandlung. 1789.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

VEND. EX BIBL. REG. BER.

Ex Biblioth. Regia Berolinensi.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das vor kurzer Zeit, mit dem unbestimmten Druckort Italien, (wahrscheinlich aber zu Como) und mit dem Beysatz „con aprovazione oder mit Begnehmigung,“ (wessen hohe Begnehmigung dieses seyn möchte, läßt man uns nur so von ferne vermuthen,) gedruckte Raggionamento, oder **Untersuchung über die Grundgesetze des Veltlins und Clefen, und deren vom Mayländischen Capitulat festgesezte und garantierte (verbürgete) Rechtsamen**, ist zwar nicht unter dem Namen eines unsrer Unterthanen, noch weniger unter dem Namen gesammter zwo Provinzen Veltlin und Clefen herausgegeben, und, was noch mehr ist, bei weitem nicht von allen Unterthanen gebilliget worden. Es scheint deswegen auch die Aufmerksamkeit unsrer Nation eben nicht sehr zu verdienen. Weil aber schon Innhalt und Schreibart einen Veltlinischen Author vermuthen lassen, und weil die Billigung eines

Theils der Unterthanen und die häufige Vertheilung derselben, durch eine hochwürdige Hand, beweisen daß dieses Werk als ein eigenes Werk eines Theils der Veltliner = und Clefnerischen Nation und einiger ihrer vornehmen Gönnern anzusehen seye; endlich auch, weil Leser, denen unsre Verfassung unbekannt ist, durch die falschen Vorgebungen des Authors zu unrichtigen Begriffen über die Bündnerisch = Veltlinische Verfassung, und unverdienten üblen Vorurtheilen gegen unsre herrschende Lande könnten verleitet werden: so hat es mir ein anständiges Unternehmen für einen Bündner geschienen; dieses bekannte Raggionamento öffentlich zu beleuchten, um über die darinn enthaltenen Sätze ganz getreue Wahrheit und gesunde Beurtheilung zu verbreiten. Wer meine eben so aufrichtige als angeerbte Liebe und Zuneigung zum Veltlin, im Ganzen, und meine persöhnliche Freundschaft für viele seiner Mitbürger aus jeder Classe kennet, und solche mit meiner angebornen und warmen Vaterlandsliebe vergleichet, der wird mich gewiß nicht der Absicht beschuldigen, entweder denen Unterthanen ihre hie und da begründete Beschwerden und Forderungen in Dunst auflösen, und ihnen das Joch einer despotischen Regierung als Verfassungsmäßig anpreisen =, — als auf der andern Seite, die irrigen Sätze und eigennützigen Behauptungen des Authors, zu Gunsten einer aristocratischen Anarchie als gesezmäßig und heilsam anerkennen zu wollen.

Da ich aber keine Ansprache auf Gelehrsamkeit, noch ausgedehnte Belesenheit mache, und den Grund-

satz hege, daß die, zu allen Zeiten und bei allen Menschen stets fortlebende Vernunft — und nicht die oft wiedersprechenden und oft falsch ausgelegten oder wirklich mangelbaren Meinungen andrer Sterblichen, unsre Gesinnungen leiten müße, und so wie in unserm Jahrhunderte Ueberzeugung und nicht Glaube die Welt regieret: so werde ich mich aller Anführungen andrer Authoren gänzlich enthalten, und auch ein für allemahl die im Raggionamento angebrachten Citationen als alleinige Zierrathen betrachten, die der belesene Author des Raggionamento, bei seinen Werken anzubringen gewohnt ist.

Endlich werde ich auch in Rücksicht auf die großmüthigen Gesinnungen des ganzen Graubündnerischen Volkes, die erniedrigende Schreibart, und leidenschaftsvollen Ausdrücke des Authors verachten, und seinen beleidigenden Worten desto gründlichere Wahrheiten entgegen setzen.

Dieses wird mich folglich auf die Erörterung des Wesentlichen, in jener Abhandlung einschränken, welche ich aus Mangel an Fähigkeit zu einem gelehrten Plan, ganz einfach, Stück für Stück durchgehen, und zu mehrerer Deutlichkeit, den Hauptinnhalt eines jeden Stücks des Raggionamento, kurz bemerken werde.

Ich merke aber mit dem Author, ein für allemahl zum voraus an, daß ich unter dem allgemeinen Namen des **Veltlins**, auch die Grafschaft **Clefen** jederzeit will mitverstanden haben.

Ueber die Einleitung.

In der Einleitung sagt der Author „Staaten „verderben sich von Zeit zu Zeit, wie die menschlichen „Cörper, und müssen zuweilen auf ihre erste Grundver„fassung zurückgebracht werden. Eine siebrische „Gährung seye beiden gleich erforderlich, um die „Krankheit zu heilen, und besonders seye dieses Mittel „bey denen Staaten nothwendig, als deren Wesen aus „der Bestimmung gewisser Rechtsamen und gegenseiti„gen Bedingnissen bestehe, deren Verletzung ihr Daseyn „aufhebe; — Nun seye auch die Verfassung des Velt„lins in jenen Theilen, welche ihre eigene Rechtsame „betreffe, in merkliche Unordnung gerathen, und die „Untersuchung welche der Author, über die, von der „graubündnerischen Republik erfolgten Eingriffe anstellen „wolle, als welcher das Veltlin sich untergeordnet finde, „ziehle eben dahin, eine jener heilsamen Gäh„rungen dadurch zu veranlassen, welche die in Unord„nung gebrachte Maschine, wieder in ihr ursprüngliches „Gleichgewicht bringen könne. Um die Verände„rung der Veltlinerischen Regierung zu beweisen, halte „er das vom König Philip dem IV. von Hispanien als „Herzog zu Mayland, Ao. 1639. geschlossene, und von „seinem Durchl. Nachfolger im Herzogthum, Ao. 1726. „bestätigte Capitulat für das dienlichste. **Von diesem „Capitulat habe die Veltliner Regierung ihren „Ursprung** indem sie dadurch auf die eigne Lands„verfassung

„verfassung des Veltlins gegründet werde; **und auf „dieses Capitulat gründe sich also einerseits „die Aufrechthaltung** dieser Verfassung, und an„dererseits die **Einverleibung dieser Provinz in „die Graubündnerische Hoheit.** Wenn er folg„lich, die fast gänzliche Zernichtung dieser festgesezten „Verfassung beweise, so werde von selbst die erfolgte „Veränderung der Regierungsform und die Nothwen„digkeit, solche wieder herzustellen, einleuchten. In „der Zergliederung des Capitulats werde man den Grund „entdecken, auf welchem ihre Untergebung unter die „Graubündner beruhe; und da wo diese erschüttert wor„den seyen, werde die Billigkeit der Veltliner Beschwer„den sich desto mehr offenbaren, je mehr solche wesent„liche Vorzüge betreffen, welche die Vernunft unter„stüze, welche die Unschuld befördere, wozu die Gerech„tigkeit sie auffordere, und welchen nur der Stolz des „Despotismus allein sich widersetzen könne."

Der Author muntert die Veltliner auf, „sich nicht „vor der Eröffnung dieser Beschwerden zu scheuen, „da sie bey einem Monarchen angebracht werden, des„sen Vorfahren das Capitulat geschlossen, der mit den „Veltlinern g e m e i n e s I n t e r e s s e habe, und der, „indem er darauf halte, daß die Veltliner Verfassung „respektiert werde, nichts anders thue, als dem Ihme „selbst gegebenen Wort Respekt zu verschaffen. Der „Author wolle aber noch vorläufig die ältere Geschichte „flüchtig durchgehen, und die Schilderung und Zustand des

„Veltlins in den vergangenen Zeiten mit den gegenwär„tigen vergleichen.“

Hätte der Author nichts anders vorgehabt, als die Wiederherstellung der ursprünglichen Verfassung, so hätte er solches in wenig Worten fassen können. Alle Staaten und auch der Graubündnerische sind unvermerkten Veränderungen und einreißenden Mißbräuchen unterworfen. Aber nicht leicht ist ein Staat zu finden, der, wie der Graubündnerische, von Zeit zu Zeit auf jede leichte Vorstellung hin, und öfters aus eigenem Trieb durch die deutlichsten Verordnungen, die angezeigten Mißbräuche wieder abschaffte, und auch dermahlen so bereit ist, so weit es immer die veränderten Sitten, und Verhältnisse unsrer Zeiten erlauben, alles auf die ursprünglichen Gesetze und Verfassungen zurückzusetzen, daß solcher eine eigene landesherrliche Commißion, mit nicht geringen Unkosten des Staats, zu diesem Ende niedergesezt und bevollmächtiget hat. Allein, so wie jeder Mensch durch eine von der Natur uns eingeflößte Schnellkraft, immer nach der grösten Freiheit strebet; und so wie die meisten Menschen irriger Weise die Freiheit in die Unabhängigkeit von aller obern Gewalt setzen, und sich glücklich genug schätzen, in einem Zustand von Anarchie zu leben, wo ihren Leidenschaften offenes Feld gelassen wird; so scheint der übrigens gelehrte Author auch diesen mangelbaren Wunsch in seinem Herzen zu ernehren, und diesen Anlaß dazu benutzen zu wollen, die ursprüngliche und Grundverfassung des Veltlins für ganz anders auszugeben, als

sie

sie sich im Verfolg meiner Beleuchtung beweisen wird. Schon der Ausdruck des Authors, daß **die Veltliner Verfassung und Untergebung unter Graubünden ihren Ursprung vom Mayländischen Capitulat nehme**, beweiset, so wie seine ganze Abhandlung, wie irrige Sätze er hierüber annehme.

Ich bin also mit ihme einig, darüber, daß sich Mißbräuche gegen die Verfassung und das Capitulat eingeschlichen haben, und daß diese Mißbräuche müssen abgestellt werden; aber ich bin nicht einig mit ihme über die Grundsätze der Veltliner Verfassung und Regierungsform, so wie ich auch über die Mittel, diese Wiederherstellung zu bewürken, mit ihm nicht einig bin. Nicht, daß ich die Rekurse der Veltlinern bei der hohen Mayländischen Regierung, als einem der zwei Contrahenten des Capitulats, mißbilligen würde, wann die Beschwerden zuerst mit der gehörigen Ehrfurcht dem eigenen Landesfürsten wären vorgelegt, und nach deren Erdaurung nicht hinlänglich beseitiget worden. Aber die Nothwendigkeit einer fiebrischen Hitze, einer ausserordentlichen Gährung sehe ich nicht ein. Die einfachen und freundschaftlichen Vorstellungen der Hochlobl. Mayländischen Regierung über alle eingekommene Beschwerden, und die erforderliche Mittheilung derselben, an die Hochlobl. Republik, würde hinreichen, von dieser, die billigen Verfügungen über die etwann begründte Klagen, und die erforderliche Auskunft über die übrigen zu erhalten.

Weder die bisherige Hinterhaltung dieser Beschwerden, noch die Austheilung anonymischer Manifeste, noch die öffentlichen Gebeter und Proceßionen, noch selbst die Ausgebung dieses Raggionamento, konnten zur Wiederherstellung der Ordnung etwas beytragen. Sie mußten vielmehr die Gemüther beider Nationen unnöthiger Dingen von einander entfernen, und eine gefährliche innere Gährung hervor bringen, deren Ausbruch dem unterthanen Land immer so gefährlich als dem herrschenden Staat werden könnte.

Die Untersuchung der Abhandlung selbst, wird dem Publico von Europa die wahre Lage der Sachen bekannt machen, und solches in den Stand setzen, ein begründetes Urtheil zu fällen.

Ueber das I. Capitel.
Von der Schilderung des Veltlins.

In diesem ersten Capitel beschreibt der Author das Veltlin und seine Lage. Er scheint geflissentlich dahin zu deuten, „daß seine, durch steile Berge erfolgende „Absöndrung von Graubünden, und die doppelte Angränzung an die österreichischen Staaten, diese Provinz „viel natürlicher dem Mayländischen, als dem Bündnerischen Staat anzuweisen scheine.“ Wie sehr wünschte ich, daß nur ein unbekannter Ausländer dieses

ses geschrieben hätte! Wie sehr fürchte ich aber, daß ein eigener bündnerischer Unterthan, durch persönlichen Ehrgeiz geblendet, sich habe verleiten lassen, sein und seines Vaterlands Vortheil so sehr zu mißkennen, und dem Allerdurchl. Besitzer des Mayländischen Staats eine so erniedrigende Schmeichelei vorzutragen.

Er erwehnt sodann „des Ruhms, den das Velt„lin von dem Krieg des Drusus her, und besonders „von denen Ereignissen des 17ten Seculi sich erwor„ben habe:" allein, dieses lezte würde er allerdings besser gethan haben, in Vergessenheit zu setzen, weil edeldenkende Veltliner selbst sich nur mit Unwillen an die Zeit errinnern können, wo ihre Vorfahren sich durch eine entehrende Rebellion gegen ihren Landesfürsten, durch den höchsten Grad einer rasenden Intolleranz, und durch die unmenschlichsten Grausamkeiten und Wuth gegen so viele der edelsten, der rechtschaffensten und verehrungswürdigsten Mitglieder der bündnerischen Nation, den Abscheu und Verachtung der spätheſten Nachwelt verdient haben.

Der Author erzehlt sodann, „wie das Veltlin vor„mahls zum Mayländischen gehört, und mit diesem „unter dem Haus Visconti gestanden habe, bis es nach „dem 2ten Lustro des 16ten Sæculi durch die Gewalt „der Waffen, nach der Gefangennehmung Herzogs Lu„dovici des Mohren, unter französische Bottmäßigkeit „gefallen seye. Entweder nun aus Ueberdruß „der harten französischen Regierung, oder

„durch

„durch die schmeichlerischen Anträge eines „Bündnisses von der rhätischen Republik „angelockt, haben sie sich damahls zu dieser „lezten geschlagen."

Hier läßt sich der Authbor eine unverzeihliche Unwissenheit, oder — was noch weit schlimmer ist, — eine geflissentliche Verschweigung des wahren Hergangs der Sachen, und eine gänzlich träumerische Erzählung, zu Schulden kommen. Wer ist wohl, der die Geschichte Graubündens und Veltlins nur flüchtig gelesen hat, und der es nicht wisse, daß schon Plinius Lib. III. Cap. 20. die Veltniner unter dem Namen der „Vennonetes als eine rhätische Pro„vinz beschreibt, wovon der redliche Guler in seinem „Auszug aus des berühmten Campelli Chronica sagt: „Vallis Tellinæ atquæ item Clavennæ Com: populi — „--- --- Rhætis pertinere jure existimandi sunt; -- -- -- „--- -- quos — ante quosdam annos mandabant præsi„des, quos ipsis, liberi Rhæti inter se fœderati, da„bant mittebantque --- ---
— der es nicht wißte, daß Herzog Mastinus von Mayland schon Ao. 1404. das Veltlin unsrer Lieben Frauenkirchen und Bißthum zu Chur geschenkt hatte, daß aber das Bißthum nie dazu gelangen mögen, und auf dessen Bitte, sowohl als vorzüglich wegen eigner alter Ansprache, die Graubündner mehrere mahl die Eroberung dieses Landes versucht, und endlich, Ao. 1512.

ohne

ohne Zuthun, Beisteuer noch Hülfe des Bißthums ausgeführt, und nachhin vom Herzog Maximilian Sforzia die neue freiwillige Abtretung aus gerechten Ansprachen sowohl, als Ao. 1516. vom König Francisco I. von Frankreich, als Erbe und Eroberer von Mayland erhalten, auch, weil das Bißthum zu denen nachhinigen Kriegen nichts beigetragen, die Ceßion davon Ao. 1530. vom Bißthum selbst, durch Spruch und Abkommniß erhalhabe, gegen eine jährliche Pension, von 1000. imperial Pfund, welche aus dem Clefnerzoll alljährlich dem Bißthum bezahlt werden sollte, und seither jederzeit ist bezahlt worden. Ao. 1512. ist schon die regelmäßige Bestellung aller Amtleuten allda vorgenommen und beständig fortgesezt worden.

Das Veltlin war also denen Bündnern unterthan, lange ehe es an Frankreich kam; — Bünden hatte sich seiner Rechte während dem französ. Krieg nie begeben; und der Author kann daher nicht sagen, daß **aus Ueberdruß gegen die harte französ. Regierung sie sich zu Bünden** geschlagen hätten. Ihre bewiesene damahlige Unterthänigkeit gegen Bünden, und der wirkliche Besitz der Bündnern, beweiset auch hinreichend, wie wenig die Bündner einiger L o c k u n g und s c h m e i c h l e r i s c h e r A n t r ä g e bedurften, um ihre Herrschaft und Rechte über dieses Land zu behaupten. Desto unverzeihlicher aber ist es, daß der Author sagt: durch die **Anträge einer Conföderation seye Veltlin bewogen worden, sich zu Bünden zu schlagen**, — nicht nur weil ihre Vereinigung unter

Bünden

Bünden keine willkührliche Handlung von ihnen ware, noch seyn konnte; sondern auch weil weder die Veltliner irgend welche ähnliche Anträge, je mit Urkunden zu beweisen vermögen, noch je das geringste dergleichen aus einem oder andern glaubwürdigen Geschichtschreiber zu ersehen ist.

Es führet zwar der Author, zum scheinbaren Beweise seines Satzes, die Abschrift eines „Bundes an, „der zwischen dem Bißthum und denen 3. Bünden „einerseits, und zwischen dem Veltlin andrerseits, Anno „1513. den 13. Aprill auf allgemeinem Bundstag zu „Jlanz solle geschlossen und besiegelt worden seyn; und „laut welchem die Veltliner, zwar der 3. Bünden Liebe „Getreue Bundsverwandte seyn, auch benöthigten Falls „(pro tempore quo necesse fuerit) von jedem Terzier „und von der Gemeinde Teglio ein Rathsboth zu Mit„berathung über alles das was Jhrer Gemeinden Ehr „und Nutzen betreffen möchte, (& consulere omne id quod eis videbitur Communibus terris honori & utilitati esse) „berufen werden sollte", (und mittelst welchen Artickels sie folglich in allen Veltlinerangelegenheiten, neben den 63. bündnerischen Bundstagbothen, 4. einzige Deputierte gehabt hätten, und mithin stets übermehrt werden konnten, so oft das Jnteresse von Bünden und Veltlin nicht das nemliche ware.) „Laut „welchem ihnen auch ihre Privilegien", (diese werden aber nur von Fürsten an ihre Unterthanen ertheilt) „gelassen werden sollten, woferne sie dem besagten Eid" (— der Treue und Gehorsams, nemlich): „angemes„sen

„sen wären"; — laut welchen „ihnen auch von Bünden „gegen den Kaiser und Mayland und wo es sonst nöthig, „sollte geholfen werden, wenn sie von Auflagen u. d. g. „wie die Bündner möchten befreyt werden." Dieses könnte doch nur heissen, in fremden Staaten zu dergleichen Zolls- und andern Exemtionen zu gelangen, wie die Bündner — (quatenus liberi fieri valeant a taleis --- ---) „— laut welchem auch die Veltliner durch „einen allgemeinen jährlichen Schnitz auf alle freye und „nicht freye Güter, gedachtem Bischof und denen drey „Bünden jährliche 1000 Rheinl. Gulden baar bezahlen soll„ten," (vermuthlich für die hierinn entworfene Privilegien), „laut welchem endlich aber auch und zwar „zufolge dem allerersten Artickel, die Veltliner dem „Bißthum und den drey Bünden zu allen ewigen Zeiten „in allen und jeden erlaubten und anständigen Dingen" (und weiter erstrecket ja sich keines Fürsten Recht, ja die absolute Gewalt gehet nicht weiter), „unterthänig seyn sollten."

Wer siehet nicht, daß eine solche Conföderationsacte für Graubünden weit vortheilhafter, als die vom Author in der Folge behaupteten Sätze würde gewesen seyn? Ob Graubünden, wie ehemahls die Römer, ihre Unterthanen mit dem Titel der Bundsgenossen beehrt hätte, dadurch wäre dem wesentlichen ihrer Herrschaft nichts entgangen. Uebrigens würde dieser Republik eine unumschränkte Gewalt in allen billigen Dingen darinn zugesichert gewesen seyn. Die gesetzgebende Gewalt Bündens, würde also dadurch aussert

Zweifel

Zweifel geblieben, und durch deren Uebertragung in Polizeysachen, auch das Recht der Gride pretoriali und generali anerkannt, gewesen seyn. Ihre Deputierte, (vermuthlich würden sie lauter *Giurisperiti* gesandt haben), hätten zwar in Veltliner Geschäften mitstimmen können, aber ihre vier Stimmen wären keine prätendierende nothwendige Einwilligung (*Consilium necessarium*) gewesen, sondern 63. bündnerische Stimmen hätten doch immer diese vier Stimmen zu übermehren vermocht. Die Verwaltung der Amtleute, worüber sie kein Privilegium hatten; die Zölle, worüber sie wieder kein Privilegium besässen, würden auch in diesem Fall denen Bündnern verblieben seyn. Die nöthigen Auflagen zu Besoldung der Amtleute und zu allfälligen Kriegen und andern gemeinnützigen Dingen, so wie die väterliche Aufsicht in œconomicis & ecclesiasticis, als billige und nützliche Fürstenrechte, würden denen Bündnern eigen verblieben seyn, und die jährlichen 1000. Rheinl. Gulden würden sie noch oben drein genossen haben.

Allein, obschon die hier und da befindlichen Abschriften dieser vorgeblichen Convention, und der Umstand daß eben im Jahr vor ihrer Datierung, Anno 1512. das Veltlin in gänzlichen Besitz der Bündnern übergegangen war, glaubwürdig machen, daß die Veltliner einen solchen Vorschlag an die Bündner gethan, und gehofft haben mögen, theils um der angetragenen jährlichen 1000. Rheinl. Gulden willen, und theils aus Besorgniß vor Frankreich, möchte dieses Projekt wohl von Graubünden angenommen werden: so erhellet doch

deutlich

deutlich, daß die Bündner von edlem Stolz beseelt, ihr Recht und ihre Tapferkeit allzuwohl gekannt haben, um sich durch Annahme dieses Projekts irgend etwas an ihrer Hochheit gegen das Veltlin zu vergeben. Nie ist also ein solches Bündniß zu Stande gekommen, und die behauptete Existenz desselben hat nicht den mindesten Grund. Man erwäge folgende Bemerkungen; so wird der Traum des Authors von einer Conföderation des Veltlins mit Bünden verschwinden, und das alte Verhältniß von Herr und Unterthan, wieder seinen Platz auf ewig behaupten.

Erstens. Dieser vorgebliche Bund würde allerdings zu Gunsten des Veltlins errichtet gewesen seyn. Mithin sollte das Veltlin in seinen Archiven ein Originaldocument darum haben. Allein wo ist dieses? Vom Tag seiner vorgeblichen Entstehung an, bis dato, ist solches nie an das Tageslicht gekommen. Schon zu denen Zeiten der Rebellion von Ao 1620. wurde zu deren Beschönung das Daseyn eines solchen Bundsbriefes behauptet; allein auch damahls konnten sie kein Original aufweisen. Hätten sie dieses thun können; so würde allerdings von denen damahls in diesem Veltlinerkrieg verwickelten Fürsten, billige Rücksicht auf eine so glänzende Urkunde genommen worden seyn. Allein diese, obschon für die Veltliner sich verwendenden Fürsten, hatten so wenig Anlaß an diese vorgebliche Conföderation zu glauben, daß sie in allen Traktaten über den Veltliner Frieden, — selbst in solchen die sie ohne Vorwissen von Bünden, und zu dessen gröstem Nach-

 theil,

theil, ganz willkührlich geschlossen hatten, die bisherige rechtmäßige Landsherrlichkeit Bündens, über das Veltlin, immerhin ohne Ausnahme anerkannten, und in keinem von denen vielen darüber geschlossenen Traktaten, auch nur mit einem Wort, einer solchen vorgeblichen Conföderation gedenken.

Zweitens. Nicht nur konnten die Veltliner, kein solches Document aufweisen, sondern sie hatten in ihren eigensten Protokollen nicht einmahl rechtsbeständige Spuhren davon. Die Bündner waren so bestürzt über diese ihnen neue Behauptung, daß sie, nach dem Zeugniß des Ritters Mollina, durch eine besondre Commißion, die veltlinische Archive und Protokollen, genau darüber durchsuchen liessen, ohne einige Spuhr davon finden zu können.

Drittens. Auch in dem Archiv des herrschenden Landes, ist niemahls eine solche Urkunde entdecket, und ebenfalls weder in ihren Registern noch Protokollen, das geringste davon je erfunden worden.

Viertens. Wäre übrigens je eine solche Urkunde errichtet worden; so müßte doch deren Erfüllung noch Beweise davon an die Hand geben können. Aber niemahls ist ein andrer Artickel desselben, als die Unterthänigkeitspflicht der Veltliner gegen die drey Bünde, (welche ohne diese Urkunde schon durch ältere Ansprachen und Besitz, durch deutliche Abtrettungen, und durch das Recht der Waffen denen Bündnern bereits zugesichert ware,) in Erfüllung gegangen. Nie hat seit Ao. 1512. das Veltlin einen einzigen Amtmann über

über das Veltlin selbst aus seinem Mittel dargegeben, — nie sind Abgeordnete von ihnen auf denen Bundstägen gesessen, — nie sind sie irgend einem Bund zugezehlt worden, — noch haben sie einen vierten Bund ausgemacht, (wovon doch das einte bey einer Verbündung, nothwendig hätte geschehen müssen.) — Nie sind sie bey Tractaten und Allianzen mit fremden Mächten, — nie bey Erneuerungen des allgemeinen Bundes zugezogen worden, — nie wird in öffentlichen Urkunden wo über den Paß oder andres traktiert wird, ihrer Theilnahme im geringsten gedacht, — nie hat aus ihrer Mitte, ein Amtmann das Amt von Clefen, Worms, Plurs und Mayenfeld bedient, wozu sie doch als vorgebliche Bundsgenossen hätten berechtiget seyn müssen. — Ja selbst bey denen Unterhandlungen über die Rebellion, und bey denen Traktaten so die hohe Republik mit denen Höfen von Madrit, Frankreich, Oesterreich ꝛc. schloß, oder unterhandelte, und bey denen seithero zu Mayland erfolgten neuern Capitulaten von Ao. 1726. und 1763. kamen die Veltliner niemahls als Theilhaber der Traktaten vor, wurden nicht in die Conferenzen der Bevollmächtigten derer Souverains zugelassen, und in keinem von allen ist von ihrer Unterschrift, Beschwörung noch anderm jemahls die Rede gewesen. Kann man wohl deutlicher beweisen, daß nie kein Bundsbrief zwischen Bünden und Veltlin, zu keinen Zeiten existiert hat, noch existiert haben konnte!

Was soll daher die Erzählung einiger Geschichtschreiber Italiens, durch deren Mund nur die Veltliner redeten, = und das Zeugniß eines Abbate Quadrio

 (welcher

(welcher zu dem, wieder das Zeugniß des Herrn Authors, die Abschrift des prätendierten Bündnisses keineswegs vom Original abgenommen zu haben sagt, sondern solches offenbar dem Schenardi und zwaren mit dessen eigenen Schreibfehlern nachgebetet hat) eines eifrigen Veltliners, gegen so überzeugende Thatsachen! Daß aber mit jenem Projekt, zugleich Formularia von Aufforderungen der Republik zu Absendung ihrer vorgeschlagnen Botten möchten entworfen worden seyn, und daß die Veltliner, in der schmeichelhaften Hoffnung ihren Vorschlag begnehmiget zu sehen, sich in ihren einseitigen Schriften mit der Unterschrift von Bundsgenossen selbst zu beehren angefangen haben möchten, (obschon wegen häufigen grundfalschen Allegationen des Authors, auch diese seine Angaben noch sehr zu bezweifeln sind,) das würde obige Thatsachen nicht nur nicht schwächen, sondern, durch den vergeblichen und kurzen Versuch dieser Unternehmungen, die gründliche Behauptung der Bündnern, wenn es nöthig wäre, noch mehr bestärken. Die vom Author gerühmte Quittung um die tausend Rheinländ. Gulden wird sich, nach richtiger Erforschung der Sachen, zwar vorfinden: allein nicht als ob diese Summe zufolge der prätendierten Conföderation bezahlt worden wäre, sondern weil solche tausend Rheinl. Gulden als eine Auflage wegen Belagerung des Schlosses zu Clefen sind eingefordert worden.

Nicht minder ungetreu wird der Author, der historischen Wahrheit, wann er vorgiebt, daß die Reformation

mation diese vorgebliche aber nie existierte Conföderationsbande zerrissen habe. Ao. 1512. ist das Veltlin in ewigen Besitz der Bündner, als ein unterthanes Land übergegangen — Ao. 1513. will der Author die geträumte Conföderation datieren. Diese soll nun von der Reformation zerrissen worden seyn, und dennoch sind von Ao. 1512. ununterbrochen bündnerische Amtleute über das Veltlin gesezt worden, dennoch haben der Herzog Sforzia Ao. 1513. der König Franz I. von Frankreich Ao. 1516. der Bischof von Chur Ao. 1530. u. a. m. in öffentlichen Urkunden, welche in Originali vorhanden, die Veltliner nie anders als **Unterthanen der Bündnern** benennt, und als über solche mit den Bündnern traktiert, obschon die Reformation im Veltlin, erst gegen Ende des 16ten Seculi, und folglich nicht nach des Authors Vorgeben, „wenige Jahre nach dem Dato der geträumten Conföderation" ihren Anfang genommen hatte. Ich verzeihe dem Author die Ausdrücke von Intolleranz, deren er sich bey diesem Anlaß bedienet, — — die sich eben so wenig für unser aufgeklärtes Jahrhundert als für die freye Religionsübung Graubündens schicken, und die schon im Munde eines Unterthans, von dem Großen und tolleranten Joseph, und noch viel mehr im Munde eines bündnerischen Unterthans höchst unanständig klingen.

Falsch ist es indessen auch, und selbst zur Zeit der Rebellion haben es die Veltliner nicht erweisen können, als ob sie durch den abscheuenswürdigen Veltliner Mord Ao. 1620. nur **einem ähnlichen** Schicksal von

Seiten der reformirten Bündnern zuvorgekommen seyen. Nie hat man Spuhren eines so abscheulichen Vorhabens gefunden, und es fehlten selbst alle Beweggründe und Versuchungen dazu.

Die unternommene Rebellion, der Schutz, welchen der Hof von Madrid und dessen Regierung zu Mayland, denen Veltlinern damahls geschenkt hatten (und der seinen Grund keineswegs in der Billigung ihres Betragens gegen ihren Landesfürsten, sondern in der Besorgniß hatte, daß durch Einführung der Reformation jenseits der Bergen, solche gar leicht in die fernern Provinzen Italiens fortdringen, und sowohl dem heiligen Stuhl zu Rom, als denen italienischen Fürsten, ja selbst mithin, dem Hof von Madrid von politischer Seite gefährlich werden könnte,) und der unrechtmäßige Interimsbesitz einer mehr Aristocratischen als freyen innern Landes Regierung, von Seiten der damahligen Rebellen, kann den Satz des Authors eben so wenig bestärken, als er die damahligen Unternehmungen der Veltlinern, vor denen gekrönten Häuptern Europens rechtfertigen, oder sie vor Wiederanerkennung der Bündnerischen Hoch- und Niedern Landesherrlichkeit retten konnte.

Der Hof von Madrid soll nach des Authors Vorgeben, bey denen Traktaten über die Rückgabe des Veltlins, **seine Rechtsamen über das Veltlin als Theil des Herzogthums Mayland**, sich vorbehalten haben. Wie unklug redet der Author, wann

wann er ein bündnerischer Unterthan ist? wie erniedrigend für die Gesinnungen eines gerechten Fürsten, und dessen eben so gerechten als großmüthigen Nachfolgern, wann er ein Mayländer ist? — und wie falsch als Geschichtschreiber.

Nachdeme schon in denen ältesten Zeiten das Veltlin, als eine rhätische Provinz denen Rhetiern Unterthan gewesen; Graubünden daher einen alten und unverweslichen Tittel darauf behielte; so kam solches durch die Veränderlichkeit der menschlichen Dingen, in spähtern Zeiten an das heilige römische Reich. Von diesem als Erblehen, mithin als Eigenthum, mit aller Landeshoheit wie die deutschen Provinzen des Reichs, kam Mayland an seine Herzogen. Von diesen wurde es zwar Ao. 1404. an das Bißthum Chur geschenkt, aber zu dessen Besitz gelangte dieses nie. Die rechtmäßigen alten Ansprüche der Bündneren, und eine darauf gegründete Eroberung, brachten es aufs neue in die Hände dieser Republik. Dieser gedoppelte Tittel sowohl, als die tapfern und wirksamen Dienste, so die Bündner denen Herzogen Sforzia bewiesen, und die freywillige Abtretung von Seiten des Bißthums, bewog diese Herzogen — Ao. 1513. und 1531. zu freywilliger Anerkennung der Bündnerischen Landesherrlichkeit über das Veltlin. Der König Franz der I. von Frankreich, Erb, und Eroberer des Herzogthums Mayland, erkannte nicht minder Ao. 1516. im ewigen Frieden, die Bündnerische Herrschaft über dieses Land. Weder durch einige Protestation, noch durch Ansprache auf einige

Lehenserneuerung, noch durch irgend einen andren Schritte, störte irgend eines Kaisers Majestät, noch das heilige römische Reich, die Republik im ruhigen Besitz dieser Provinz; ja in denen Erbeinigungen, mit Kaiser Maximilian Ao. 1518, und mit Kaiser Ferdinand III. Ao. 1642. wurde gegeneinander, der Besitz **beyderseits Unterthanen** garantiert, und mithin von Kaiserl. Majestäten selbst schon damahls feyerlich anerkannt; so wie auch seither das mit Kaiser Karl dem VI. und mit der Kaiserin Maria Theresia, beyderseits glorwürdigsten Andenkens Ao. 1726. und Ao. 1763. über das Veltlin erneuerte Capitulat ein ähnliches kaiserliches Bewußtseyn, dieses rechtmäßigen Besitzes deutlich genug beweiset. Wie thöricht also von einem bündnerischen Unterthan, (dessen Vaterland wegen dem ausnehmenden Einfluß seiner vornehmern und reichern Particularen in denen Aemtern Veltlins = wegen der warmen Zuneigung der ganzen bündnerischen Nation zu ihren Unterthanen, = wegen seinen vielen Privilegien, = wegen beständiger Verschonung mit Auflagen, mit Kriegen, mit Einquartierungen, mit Truppenaushebungen = wegen der ausnehmend kleinen Zölle u. a. m. gewiß zu denen glücklichsten Ländern zu zählen ist, und rasend seyn müßte, wenn es sich einen andern Herren wünschen könnte,) einem fremden Herren, ohne den geringsten Rechtensgrund sogar, noch einige rechtmäßige Ansprache auf diese Provinz zuschreiben zu wollen! Aber wie unanständig handelte der Author auch selbst dann, wenn er ein Mayländer seyn sollte! Wie darf

er

er wohl behaupten, daß bey so vielen gründlichen Titeln, und vielfältig anerkanntem rechtmäßigem Besitz der Bündnern über das Veltlin, — denen Herzogen von Mayland noch die geringste Ansprache darauf übrig bleibe? Wie sehr beleidiget er dadurch, die bekannte Gerechtigkeit des dermahligen Allerdurchlauchtigsten Besitzers von Mayland? sollte er diesen durch die Ausdrücke a pag. 9 (a) „die Staatsklugheit Madrids schiene „sich zur Vereinigung der Parthey zu verwenden, indeme es seine Ansprüche auf das Veltlin, als einen „Theil des Herzogthums Mayland zwar verschwieg, „aber nicht vergaß," und durch die andern Worte, a pag. 10. vom annullirten Monzoner Tractat redend: (b) „Spanien — — erreichte seine Absicht; denn, da „es so schöne Bedingnisse machte; so mußte es, entweder ihre Erfüllung sehen, und -- -- -- -- -- -- „oder es sahe Eingriffe in dieselbe thun, und erhielte „sich

a) „La politica di Madrid sembrò prestarsi alla riu„nione delle parti, ma inguisa da dissimulare, „anzi che obliare il suoi diritti sulla Valltellina „come Aggregazione del Ducato di Milano."

b) „La Spagna ----- adempiè il suo disegno poste „== Condizioni si belle, ò le vedeva eseguite, „e -----, o ne vedeva l'infrazione, e si riser„vava di far da questa noscere un giorno i suoi „diritti su quella Provincia che allora non vedeasi „— in Grado di rivendicare."

„sich dadurch das Recht, einstens daraus seine Ansprüche „auf diese Provinz herleiten, welche es damahls, wider „zu erlangen nicht vermochte,“ für fähig erklären wolle, denen Bündnern in ihrer Souveraineté über das Veltlin, einigen Eingriff zu thun, oder auf dieses Land einige Ansprache zu machen, während als in Dessen Allerhöchstem Namen noch im erst abgeflossenen Jahr, sowohl gegen die hohe Republik selbst, als gegen andre Souverains, das Gegentheil mit den deutlichsten Worten erkläret wurde; und während, als sich die Republik auf die unwandelbare Gerechtigkeit und Treue, Ihres Allerdurchlauchtigsten Bundsgenossen ruhig verlasset?

Wie sehr der Author gegen die Treue eines Geschichtschreibers hierin fehle, zeiget sich aus denen angeführten Thatsachen; welchen es überflüßig ist beyzufügen, daß auch sogar jedem erzwungenen Tittel, fremder Ansprache, über das Veltlin, durch die im Westphälischen Frieden eingerückte Anerkennung der gänzlichen Independenz Grau Bündens, begegnet worden ist; da die erprobete Gewissenhaftigkeit des Allerdurchlauchtigsten Besitzers von Mayland, und dessen sämtlich Allerdurchlauchtigsten Hauses Erbvereinigte Treue gegen den Graubündnerischen Freystaat, diesen auf immer aussert den Fall setzet, an die hohen Garanten des Westphälischen Friedens in dieser Absicht zu gedenken.

Was beweiset übrigens die vom Author a pag. 10. citierte Capitulation von Madrid? (worunter er wohl die saubere, aber nie ratificierte, noch in Erfüllung gekommene mayländische Capitulation de 1622. meinen wird.)

wird.) Aus Furcht, oder Ueberredung schlossen solche die bündnerische Abgesandten, mit dem Hof von Madrid, und den Veltlinern; aber nie hat die Republik auch in der grösten Bedrängniß sich so weit vergessen, diese so erniedrigenden Tractaten so wenig als Ao. 1626. den Monsonischen, gut zu heissen: Sie mißbilligte sie öffentlich, und so kamen diese Capitulationen nie zu Stand, ja sie wurden in folgenden Tractaten aufs feyerlichste annulliert. Ob der Hof von Madrid, die Veltliner Deputierten, zur Belohnung so vieler Niederträchtigkeiten die sie begangen hatten, und woraus Spanien einigen politischen Vortheil zog, mit goldenen Ketten beehrt hab; das kann nicht einmahl einen Scheingrund zu einer Ansprache des Veltlins auf Unabhängigkeit geben.

Auch waren es nicht die erniedrigenden Bedingnisse dieses versuchten Tractats de 1622. (welcher übrigens selbst die bündnerischen Rechtsamen beweiset, weil Veltlin laut demselben nicht unter dem Tittel einer Conföderation oder anderm, für frey anerkannt wird, sondern um den Tribut von jährlichen 25000. Cronen, die Hoheit, Landesherrlichkeit, Gerichtsbarkeit, und Rechtsamen so die drey Bünde über solches Land hatten, an sich kauffen wollte) sondern ganz andere, welche in dem mayländischen Capitulat von Ao. 1639. festgesezt wurden.

Ueber

Ueber das II. Capitel.

Von der Natur und Verbindlichkeit des Mayländischen Capitulats.

Der vergebliche Versuch, durch allerhand Wendungen, Allegationen, und Sophismata „die Veltliner als „den einten Contrahenten, und mithin einigermaßen als „gleichwichtigen Theil gegen Graubünden darzustellen,“ nimmt hier mehrere Seiten ein. Allein ob ich schon leicht eingestehe, daß ein grosser Theil des Mayländischen Capitulats zu Gunsten der Veltlinern abgefaßt ist, (denn ein andrer Theil davon ziehlet offenbahr allein auf die eignen politischen Absichten Spaniens, so wie das ganze Capitulat, diesen sein Daseyn schuldig ist), und ob man schon denen Veltlinern bey dessen merklicher Verletzung nicht abseyn kann, bey denen Herzogen zu Mayland die mehrere Beobachtung desselben zu insinuiren; ob ich schon eingestehe, daß die Republik (ohngeachtet der wichtigen Gründe und Einwendungen so sie gegen die unerlaubte Rebellion und daraus für Bünden erfolgte nachtheiligen Neuerungen von 1620. bis 1639. folglich auch gegen die unbefügte und nur durch die Gewalt der Waffen behauptete Einmischung des Spanischen und andrer Höfe in ihre innere Angelegenheiten hatte) es von jeher zu einem ihrer wichtigsten Grundsätze gemacht hat, ihr Wort gewissenhaft gegen jedermann zu halten, und daß sie sich folglich zu genauer Erfüllung der Mailändischen

dischen Capitulate jederzeit mit unverbrüchlicher Treue wird finden lassen: so fällt doch das ganze Gebäude des Authors von der Veltlinern eigner Theilnahme an denen Capitulaten weg, sobald die Welt schon oben in meiner Beleuchtung eingesehen hat, daß die Veltliner weder A. 1639. noch 1726. noch 1763. nicht nur keineswegs als Contrahirender Theil unterschrieben, sondern auch bey denen souverainen Conferenzen darüber, niemahls zugelassen worden sind; ob sie schon im Ort der Unterhandlungen anwesend waren; und sobald sie aus der Originalgeschichte des ersten Mayländischen Capitulats von 1639. einsehen würde, daß solches Capitulat nicht nur ohne Zuthun und sogar ohne Wissen, sondern selbst wider den Willen der Veltliner, zwischen Spanien und Graubünden ist geschlossen worden.

Nein, nein, Veltlin für sich, hat nichts von Bünden zu fordern, als die Haltung seiner ihm ertheilten Privilegien, so lange es sich deren nicht unwürdig macht. Nur Mayland (um seines eignen Einflusses willen) als einter - und Graubünden als andrer Contrahent, haben allein miteinander tractiert, und sind sich darüber einander ganz gleich. Niemand hat dieses Capitulat garantiert. Niemand als Gott, die beidseitigen Capitulatmäßigen Confidenten, und die gekrönten Häupter und Fürsten Europens, können Richter darüber seyn; und der Kaiserl. Königl. Oesterr. Hof ist, laut eigenstem Schreiben dessen Höchstpreißl. Staatskanzley weit entfernt, nach dem falschen Satz des Authors, die Garantie, oder das Richterammt sich anzu-

massen,

massen, und also Richter und Parthey in gleicher Persohn vorstellen zu wollen. Das Capitulat von 1639. redet so gar deutlich darüber, in denen vom Author a Pag. 14. angeführten, aber sophystisch ausgelegten Worten a) "die Bündner versprechen — das Capitu„lat zu halten, mit deutlicher Bedingniß, daß, wenn „sie gegen die abgeredten Articul handlen sollten, es den „Verstand habe, daß sie gegen die Capitulation gehan„dlet hätten, die sie mit Ihro Mayestät geschlossen ha„be." Die Veltliner selbst hatten so wenig Antheil an diesem Capitulat, daß selbst Spanien die Nullität und Unverbindlichkeit dieses Capitulats als eines einseitigen, nur denen Bündnern allein zur Last fallenden, und folglich ungültigen læsiven Contractes so deutlich einsahe, daß es dieser gerechten Einwendung im 25ten Art. dadurch zu begegnen suchte, daß es allda einrückte: „die „Herren Bündner versprechen diese Capitulation zu hal„ten, zufolge der ewigen Bündniß und ewigen Friedens „so dato mit Mayland geschlossen worden seye." Spanien mußte also geflissentlich das, wegen Veltlin geschlossene Capitulat, der mailändischen Allianz einverleiben, (an welcher das Veltlin doch keinen Antheil ansprechen wird!) wenn es sich selbst zu dessen Erfüllung Hoffnung machen wollte. Mithin wurden die Bündner auch

a) Promisero i Griggioni osservare -- -- il Capitulato, colla formal Clausula, che mancando à stabiliti Capitoli s' intenda che abbino mancato alla Capitulazione fatta con sua Maesta.

auch bey allfähliger Verletzung des Capitulats (unter diese Cathegorie gehören, aber gewiß weder die Privatfehltritte der Amtleute, noch einige unbedeutende eingeschlichene Abweichungen in gleichgültigen Dingen, noch auch jene Abweichungen die von der Zeit und Umständen in allen Ländern berechtigt und durch unwiedersprochene lange Uebung geheiliget werden,) denen Veltlinern keineswegs, sondern alleinig ihrem Mitcontrahenten, dem Herzogen zu Mayland, Red und Antwort darum schuldig seyn. So sehr zeugen die deutlichen Worte des eigensten Capitulats de 1639. gegen den Author, und der neue Mayländische Tractat, worinn durch besondre Artickel nicht nur ein Verbott des Uebergangs weltlicher Güter in todte Hände vor befügt, erklärt = sondern auch von Seite Maylands geradezu wieder die zwey ältern Capitulate das Einwohnungsrecht vielen protestantischen Familien im Veltlin gestattet wird, bestätigen diese Wahrheit aufs neue, weil das Veltlin sich diesen beiden Artickeln nach geschlossnem Tractat so sehr abgeneigt erwiesen, und dadurch gezeigt hat, wie es nicht den geringsten Antheil an der contrahierenden Macht bey dem Capitulat gehabt habe.

Ich übergehe hier, den a Pag. 16. und 17. bis zum Eckel wiederholten Traum, des schon hinreichend abgewiesenen Bündnisses.

Ueber

Ueber das III. Capitel.

Von denen Schlußfolgen, welche aus dem Wesen des Mayländischen Capitulats herfliessen.

Auf dem sophystischen und falchen Satz des zweyten Capitels von eigner Theilnahm der Veltlinern am Capitulat, will der Author nun sein weitaussehendes Gebäude aufführen. Er will daraus „eine Gleichheit „der Veltlinern gegen die hohe Republik Graubünden „herleiten," und dennoch erkennt er die gefährlichen Folgen seines Satzes, und will im gleichen Augenblick „die Herzogen von Mayland verbinden, auf die Be„obachtung des Capitulats zuhalten;" obschon diese eben so wenige Verbindlichkeit als die Bündner, gegen das Veltlin über sich genommen haben, und weit andere Beweggründe, als die unbefügte Rebellion dieser Provinz, zur Gründung des Capitulats hätten.

Daß aber die Herzogen zu Mayland berechtigt seyen, von denen Bündnern die Beobachtung des, einmahl geschlossnen Capitulats zu fordern, und keintwederer Contrahent vom Mayländischen Bündniß ohne Concurenz des andern Theils etwas wesentliches daran zu ändern befügt sey, darüber habe ich mich schon erklärt. Daß aber die Einwilligung der Unterthanen bey Abänderungen im Capitulat erforderlich seye, wird—nach allem was bisher gesagt ist, — kein Vernünftiger standhaft behaupten.

Sowohl

Sowohl in der Einleitung, als hier a Pag. 21. und andrer Orten, will der Author immer den falschen Satz behaupten, „daß das Veltlin erst durch das „Capitulat von Ao. 1639. in rechtmäßige Unterthänig„keit gegen die Republik Graubünden gekommen seye, „und mithin die Art, die Bestimmung und Beding„nisse aller bündnerischen Oberherrschaft über solches Land, „als Grundgesetze, aus dem Capitulat herzuleiten seyen.“ A Pag. 23 sagte er noch deutlicher, „in denen Arti„ckeln des Capitulats seye folglich der Grund und ge„naue Maaßstab der Veltlinerischen Unterthänigkeit, und „Gehorsams gegen die Republik und die Gränzen der „Bündnerischen Herrlichkeit und Befehlshaberey über „das Veltlin zu suchen.“ Er eilet von diesem herrlichen Satz sogleich auf einen andren, auch schon a pag. 23. „daß Graubünden durch diese freywillige Con„vention, seine Souveraineté mit denen Veltlinern ge„theilt, ihnen mehrere wesentliche oberherrliche Rechte „überlassen, und dadurch seine Oberherrschaft von de„nen Veltlinern abhängig gemacht habe.“ Der Author führt nachhero mit einem weitläufigen Gezierde diesen Satz noch ferner aus, und behauptet darinn a pag. 24. und 25. „daß mithin Graubünden allein, nicht den „Landsfürsten über das Veltlin ausmache, sondern daß „diese Provinz wegen dem Besitz verschiedner Maje„stätsrechte, selbst ein Theil des Landsfürsten seye.“ Der Author ist einmahl daran, sein Luftschloß aufzubauen, und da er kein Hinderniß findet, so thürmet er es endlich bis in die Wolken auf, indeme er a pag. 25.

sogar durch einen Machtspruch „die Landesherrlichen „Rechte in die wesentliche Gewalt, und in den äussern „Namen und Schein des Landsfürsten unterscheidet, „und die erste denen Veltlinern zugetheilet, den Na„men und Schein allein aber denen Bündnern über„läßt.“ A pag. 26. macht er den endlichen den Schluß: „daß die Republik kein grösseres oder andres Recht „ausüben noch verlangen könne, als was Ihro im „Capitulat namentlich zugestanden seye.“ Er will a pag. 27. die hohe Republik bereden, „daß er Ihro „durch diese Sätze nichts erniedrigendes zumuthe, weil „mehrere Könige sich diese Einschränkungen müssen ge„fallen lassen, wie er dann die von Engelland und „Pohlen, und selbst den König von Preussen als Her„ren von Neuschatel zum Beyspiel anrühmen will;“ und er führt in gleicher Absicht, obschon mit sichtbarer Unwissenheit über dasige Verfassung, die Herrschaft Mayenfeld zum fernern Exempel an. Und da ihm bekannt ist, daß die Freyheiten der Veltliner ihren Ursprung Landsherrlichen Privilegien, theils schon vor der Rebellion zu danken hatten; so will er „der im „Capitulat enthaltenen Bestätigung aller dieser ältern Privilegien“ (ohngeachtet sie, als Privilegien immer eine abänderliche Natur behaupten) „eine unabänder„liche Kraft beylegen, und läugnet sogar die freye „Willkühr, denen Veltlinern dergleichen Freyheiten, „auch schon zur Zeit ihrer Entstehung, abzuschlagen.“

So weitläufig diese Induction ist: so leicht fällt sie zu Boden, sobald der Grund worauf sie gebaut ist,

gehoben wird; und dieses geschiehet sobald ich beweise, daß die Unterthänigkeit des Veltlins ihren Ursprung nirgends weniger, als vom Capitulat hernehme. Aber habe ich nicht diesen Beweiß schon oben, bei Anlaß des 2ten Capitels überzeugend geführet? Ich beziehe mich also auf solches, und füge hier nur bey, daß die Herzogen von Mayland eine absolute Gewalt über das Veltlin besaßen. Durch die Ceßionen der Erben und Besitzern des Veltlins, durch die alten unverwesten Ansprüche, und durch das Recht der Waffen erlangte die hohe Republik Graubünden mithin, aufs allerbillichste genommen, die gleichen Rechte welche die Herzogen von Mayland über das Veltlin, wie über das übrige Mayländische Gebiet vor altem hatten, und welche sie über das leztere noch heutzutage (wie der Author wohl nicht läugnen wird), mit aller rechtmäßigen Befügniß ausüben. Keine Einschränkung (denn vom Traum der Conföderation habe ich den Author schon erweckt), sezte sich ja dieser absoluten Souveraineté entgegen, die die hohe Republik auch stets durch unzähliche Verordnungen, von der ersten Besitznehmung des Veltlins an, ohngestört ausübte, obschon Sie ihre Unterthanen in mehrern Sachen bey einem alten Herkommen beliesse. Die Rebellion konnte diesen Souverainetätsrechten keinen Abbruch thun, und das Capitulat de 1639. hob solche auch nicht auf. Dieses wurde nicht zu Gunsten der Republik geschlossen; sondern es kame denen Veltlinern zu statten, und durch die Gewalt der Waffen, welche in denen Händen

Spaniens war, mußten die Bündner ihrer bishero un- umschränkten Herrschaft, im Capitulat, zwar keineswe- ges entsagen, wohl aber hier und da Schrancken setzen. Es war aber bey allen Unterhandlungen nach der Re- bellion, Ao. 1621. 1622. 1626. 1639. von keiner ganz **neuen Unterwerfung** = sondern von der **Rück- gabe** des Veltlins, als eines Graubündnerischen Eigen- thums die Rede, wie aus denen Relationen der Bünd- nerischen Abgesandten, und der Veltliner Deputierten zu Madrid, Mayland und Paris, sowohl als aus den eigensten Veltliner Protocollen (Consigli di Valle) jener Zeiten erhellet. Beweisen aber wohl die Worte des endlichen Capitulats de 1639. daß das Veltlin erst da- mahls den Bündnern unterthänig geworden? Es fangt dieses Capitulat doch mit denen Worten an. (a) „Nach- „dem die Herren der drey Bünden -- -- -- nach Vertrei- „bung der französischen Waffen aus **ihren Landen** „=" (Nur das Veltlin war von den französischen Waffen besezt, und dieses wird hier in einem solennen Tractat, gleich in den ersten Worten des Eingangs schon **Ihr Land** und Eigenthum geheissen, und da- für anerkennet) (b) „zu Ihro Catholischen Majestät „-- -- -- Gesandten abgefertiget, damit Allerhöchstdie- „selben,

---

(a) „Havendo li Sigri. Griggioni dell Eccelse Ill. „Leghe -- -- doppo scacciate le Armi di francia „*dalli loro Paesi.* — —"

(b) „Mandato --- Ambasciadori per trattare con S. M. „acciò non li molestasse nel possesso."

„selben, sie im Besitz dieser Landen nicht beunruhi„gen wollen:“ also nicht damit der König sie in den Besitz setze; denn diesen hatten sie schon, und mußten Spanien nur um seiner grossen Macht — und um seiner eignen politischen Absichten willen, bitten, nicht aufs neue durch Gewalt diesen rechtmäßigen Besitz zu stöhren.

Ohne daß in gedachtem Capitulat auch nur mit einem einzigen Wort ein Zweifel über die Souverainetè Graubündens über das Veltlin aufgeworffen wird, noch daß Spanien (welches kein Recht auf das Veltlin hatte, und im Eingang sagt: die Zusicherung der Catholischen Religion im Veltlin, sey der Hauptzweck seines Krieges gewesen), auch nur auf eine verdeckte Weise gesucht hätte, die Bündnerische Oberherrlichkeit über das Veltlin als ein von Spanien oder Mayland ihnen übertragenes Recht darzustellen; beweiset der vierte Artickel dieses Capitulats, daß Spanien selbst die Veltliner als alte Bündnerische Unterthanen anerkannte, und daß es die erfolgte Rebellion als ein Crimen lesæ Mayestatis ansahe, welches der gerechten Rache der Republik nicht entgehen könnte, wenn Dieselbe nicht denen Veltlinern hierüber eine namentliche Begnadigungsacte ausstellte. Denn in diesem vierten Artickel heißet es: (a) „Damit nun

(a) E perchè il mondo conosca il Conto che li Sgri. Griggioni fanno de suoi *Sudditi*, s'accontenteranno di far amplo *Decreto gratioso* --- diqualunque delitto *Publico* --- ---

„nun die Welt sehe, wie sehr die Herren Bündner **ihre** „**Unterthanen** schätzen: so werden Sie ein allge„meines **Begnadigungs Decret** erlassen — für „alle Lands- und Privatverbrechen.“ Nur ein Fürst kann begnadigen, und wegen ihren Majestäts Verbrechen sowohl, als wegen Privat Delicten bedurften die Veltliner dieser Gnade. Und hatten sie dieser Begnadigung nöthig; so mußten sie ja wohl zur Zeit der begangenen Verbrechen — d. i. schon Ao. 1620. bündnerische Unterthanen gewesen, und nicht erst durch das Capitulat dazu geschaffen worden seyn.

Die Bündner waren also in ihren Provinzen, so wie die Herzogen von Mayland in denen ihrigen, schon lange vor Ao. 1620. absolute Herren. Das Capitulat, so zu Gunsten der spanischen Staatsklugheit in Religionssachen ꝛc. und zum Vortheil der Veltlinern errichtet wurde, schränkte die Bündnerische Souverainete nur in etwas ein, und verschafte auf Zudringen von Spanien, jedoch mit freier Einwilligung der Bündnern, dem Veltlin einige bishero nicht gehabte Freyheiten oder Privilegien. Diese Thatsachen kehren die Sätze des Authors gerade um, und zeigen auf eine überzeugende Weise, daß die hohe Republik Graubünden, noch dermahlen alle mögliche Souverainetätsrechte über ihre Unterthanen von Veltlin und Clefen besitze, mit einziger Ausnahme derer im Capitulat enthaltenen Einschränkungen; und daß hingegen die Veltliner als unbedingte Unterthanen auf keine andre Rechtsamen ei-

nigen

nigen Anspruch machen können, als auf jene die ihnen entweder durch deutliche Privilegien, oder im Mayländischen Capitulat namentlich eingeräumt worden sind, wie denn auch das Mayländische Capitulat de 1639. theils namentlich wegen Zöllen, Salarien der Amtleuten ꝛc. theils überhaupt im 24ten Artickel von allen Fällen die im Capitulat nicht benennt wären, lautet: „das alles in gleiches Wesen, wie vor der Rebellion „de 1617. versezt seyn soll.“

Auch Graubünden erkennet also, das Mayländische Capitulat als die Urkunde, welche über die Veltlinerische Freyheiten entscheiden solle; und nun wird es ein leichtes seyn, die Verfassung dieser Provinz ganz ins Klare zu setzen.

Ueber das IV. Capitel.

Von dem Schutz den das Mayländische Capitulat dem Veltlin gewähret.

Hier sagt der Author mit Recht, „daß das Capitu„lat denen Veltlinern höchst schäzbar seyn solle;“ Er fragt aber, „wer in zweifelhafter Auslegung desselben „der Richter seyn solle? und er giebt seinen Macht„spruch geradezu dahin, daß die Herzogen von May„land als Garanten, auch die einzigen Richter darüber „seyen.“ Erwiesen ist es aber schon, daß die Herzogen von Mayland als Hauptcontrahenten hierinnfalls

 nicht

nicht den Rang, noch Rechte eines Garanten haben, sondern mit Bünden hierinn ganz auf einer Linie stehen; wie denn die eigenste Kaiserl. Königl. Apostol. Staatscanzley, nach Höchstdero bekannten Einsichten und Billigkeit, auch über dieses ganze Geschäfte keine andre Ansprache macht, als durch beidseitige, Mayländische und Bündnerische Commißarien, von Staat zu Staat, Conferenzweise die obwaltenden Anstände gütlich beyzulegen. Sollte aber je noch, über das Capitulat einiger richterlicher Spruch nöthig werden; so ist auch darüber in der Mayländischen erblichen Allianz, welcher das Capitulat, wie schon vorhin gemeldet, einverleibt worden ist, den 3ten September 1639 und mittelst deren neuer Bestätigung Ao 1726. und erblichen Bündniß zwischen Mayland und Graubünden, in dem 18ten Artickel deutliche Vorsehung gethan, wie folgt:

„-- -- -- Falls aber wir der König, oder wir von „denen drey Bünden gegen einander, wurden in „Spähn erwachsen, oder eine Particularperson von „der einen oder andern Parth, gegen Uns den König, „und gegen Uns denen drey Bünden; in solchem „Fall sollen beyde Parthen — -- erwählen in ihrem „Zwing und Gebieth, zwey ehrliche Männer, wel„che alsbald und ohne Verzug sich zu Clefen ver„sammeln sollen, und nachdem sie durch ihre Ober„keit (Superiorità) ihres tragenden Eides erlassen, „beeydiget werden, sonderbarlich zu diesem Rechts„handel, und alsdann mit ihrer Urthel erkennen, „was sie recht und billig bedunkt — und wann

„alsdann gesagte vier Richter in ihrer Urthel sich „nicht vereinbaren, und in gleiche Theil zerfielen, „in solchem Fall soll man erwählen mit dem Loos, „einen unter denselbigen zu ihrem Obmann, wel„cher also erwählter Oberrichter oder Obmann bei „seinem Eid, der eintwedern Urthel beyfallen solle, „und entscheiden, und soll dieser Obmann glei„chergestalt entlassen seyn seines Eides, und zu die„sem Geschäft sonderlich beeydiget werden, und „was also erkennt wird, bey demselbigen soll es „allerdings verbleiben, und eine ausgemachte Sach „seyn, ohne einiges Wiedersprechen und alles das„selbige soll sich exequieren innerhalb vier Monaten,—

Es bleibt also eine fanatische Declamation, was der Author über diesen Gegenstand von pag. 31. bis 36. sogar mit beleydigenden und drohenden Ausdrücken, — wieder alle Natur von gleichseitigen Tractaten, wieder die deutlichen Worte der hier obwaltenden Capitulate, und wieder die gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen und daher geflossenen Erklärungen des Allerhöchsten Kaiserl. Königl. Apostol. Hofes selbst -- beybringet.

Ueber das V. Capitel.

Von denen Regalien so dem Veltlin, zufolge dem Capitulat zustehen.

Da ich mit dem Author des Raggionamento mich vereiniget habe, das Capitulat als die entscheidende

Urkunde über die Veltlinerischen Freyheiten anzusehen: so ist es nunmehro ganz natürlich, daß ich ihme auch in seinen Auslegungen dieses Capitulats mit meiner Beleuchtung folge. Vielleicht gehe ich hier nicht so ofte von seinen Meynungen ab, als in dem ersten Theil seines Werks.

Ohngeachtet ich in der innern Regierungsform eines Landes nur die gesetzgebende und die vollziehende Macht kenne, so muß ich doch der Eintheilung des Authors folgen, und einen Theil der leztern, die gerichtliche Gewalt, als eine dritte, besonders durchgehen.

Was der Author sowohl, als der, zu keinem Richter aufgestellte Conte Presidente Rinaldo Carli, im allgemeinen hier sagen, soll mich nicht aufhalten. Die einzelnen Tittel der folgenden Capiteln müssen untersucht und beleuchtet werden; wenn man diese allgemeinen Sätze beurtheilen will.

Ueber das VI. Capitel.

Von der, an den Rath der Veltlinerischen Rechtsgelehrten gebundenen, gesetzgebenden Gewalt.

In diesem Capitel giebt sich der Author alle mögliche Mühe, glaubwürdig zu machen, „daß die hohe Republik keine gesetzgebende Gewalt besitze, ohne die Ein„willigung

„willigung der vom Veltlin selbst dazu zu bevollmäch-
„tigenden Rechtsgelehrten; und daß mithin der Lands-
„fürst ohne Beytritt der Unterthanen, zur Gesetzgebung
„nicht begwaltiget seye, weil das Capitulat deutlich sage:"
„„daß bey Errichtung neuer Statuten, oder bey Ausle-
„„gung der vorhandenen, man nach der Art und Weise
„„von Ao. 1549. den Rath der Giurisperiti nationali
„„gebrauchen solle.""

Ich könnte hier die Gesetze in die Grundgesetze, in die Criminal- in die Civil- in die Policey- und in die Oeconomischen Gesetze abtheilen, und zeigen, wem bey Einrichtung einer ganz neuen Verfassung, zum Besten der Unterthanen jede dieser Gesetzgebungen anzuvertrauen wäre. Da aber die Veltliner Statuten, (welche aber leider kein Muster eines Gesetzbuches sind), über alle diese fünf Arten der Gesetzgebung, ohne einigen Unterscheid sich ausdehnen; so erhellet allerdings: daß auch über alle fünf Arten der gleiche Gesetzgeber geordnet seye, und zwar der nemliche, so diese Statuten Ao. 1549. errichtet, und ihnen die gesetzliche Kraft und Verbindlichkeit gegeben hat. Wer ist dann dieser Gesetzgeber gewesen? War es die Republik, oder das Veltlin? oder hatten beyde daran Antheil?

Schon vormahls ist durch den Druck der genaue Hergang der damahligen Gesetzgebung öffentlich dem Publico vorgelegt worden, und die ganze Geschichte von Abfassung der Statuten ist aus denen eigensten Protocollen (Consigli di Valle) des Thals Veltlin, in denen Jahren 1531. bis 1549. sehr deutlich zu ersehen, von welchen

welchen Protocollen mir von einer Hochansehnlichen Hand, eine buchstäbliche Abschrift zur Einsicht, ist mitgetheilt worden. Kraft solchen erhellet unwiedersprechlich, daß das Veltlin vor seinem Uebergang in Graubündnerische Hände, seine von denen vorhinigen Herren errichtete Gesetze hatte, daß die Herren Lambertenghi, Quadrio, und Marlianico als ein Ausschuß des Thals Veltlin einen Entwurf von Umgiessung dieser alten Statuten machten; daß hierauf die **hohe Republik** die Herren Travers, Buol und Finer bevollmächtiget habe, **diese Statuten zu erdauren, abzuändern, zu mehren oder zu mindern, wie es ihnen gefallen würde.** Diese also verbesserten Statuten, wurden der Bündnerischen Standsversammlung zu Chur, von denen Deputierten des Thals zur Bestätigung vorgelegt. **Diese** aber sandte Anno 1531. eine neue Landsherrliche Commißion von neun Mitgliedern ins Veltlin, nemlich die Herren Planta, Jammandri, und Cappel aus dem Gottshaus, Georgi, Dudin, und Cabbelzar aus dem Obern, und Beeli, Gregori und Lied, aus dem zehen Gerichtenbund, „um diese Statuten „aufs neue **zu untersuchen, damit nichts wie„der den Sinn und Willen der drey Bün„den darinn enthalten sey,**“ welchen neun Commissarien, von der Republik die **volle Gewalt übertragen wurde, diese Statuten durchzuse-**

hen,

hen, und noch mehr zu verbessern, nach ihrem Gutdunken. Die Commissarii beriefen obgedachte drey Veltliner Deputierte vor sich, hörten ihr Verlangen Nahmens des Veltlins zu Bestätigung dieser umgeschmolzenen Statuten, und was sie vorbrachten, an, liessen sich sodann die Statuten vorlesen, erdaurten solche wohl und fleißig, besprachen sich unter ihnen (mit Ausschluß der Veltlinern und nicht einmahl in ihrer Gegenwart) darüber, änderten aus sich selbst einiges in diesen Statuten, mehrten und minderten darinn an gar vielen Orten, wie es ihnen gut und recht bedunkte, und bestätigten solche endlich in Namen der Hohen Republik, liessen solche auch mit ihren Siegeln bekräftigen. Die Jurisdiction von Teglio protestierte ihrer Seits gegen die Statuten, weil sie bishero eigene Gesetze gehabt hätte, und diese besonders könnten verbessert werden; worüber aber die Landsherrliche Commißion sie dem ungeachtet, diesen neuen allgemeinen Landsstatuten unterwarf.

Anno 1534. schlugen einige Veltliner Gemeinden über ein paar Statuten eine neue Abänderung bei denen Herren Amtleuten vor, so wie Ao. 1540. die Herren Amtleute mit Bewilligung der hohen Superiorität einige neue Statuten denen alten beyzusetzen vorschlugen. Allein so wie Ao. 1534. die Herren Amtleute ihre Begnehmigung nicht dazu gaben; also wiedersezten sich

Anno 1540. die Veltliner denen neuen Zusätzen, und ordneten Deputierte an den Hochlobl. Bundstag, um allda anzuzeigen. „Wann die hohe Superiorität gut finde, „den bisherigen Statuten noch mehrere beyzusetzen; so „komme es denen dazu auszuschiessenden Deputierten „des Thals zu, wie bey der vorhinigen Aenderung der „Statuten, dergleichen Vorschläge zuerst zu entwerfen „und zu revidieren. Wann aber solches zuerst von „ihnen selbst erfolget; so werden sie **ihre Absätze „ihren Oberherren vorlegen, als welchen es „sodann überlassen bleibe, damit zu machen, „und zu verordnen, was ihnen gut dünke.“**

Von dort bis Ao. 1549. versuchte man, von verschiedenen Seiten über mehrerley Artickel einige Abänderungen und Zusätze, und wahrscheinlich wären diese Statuten beständigem Wechsel unterworfen geblieben, wenn nicht auf Ansuchen einer Veltlinischen Deputation vom Hochlobl. Bundstag Ao. 1548. die schon vorhin weitlaufig erdaurten, und schon bestätigten Statuten, aufs neue wären confirmiert, und ihre genaue Beobachtung denen Amtleuten anbefohlen — auch damit allen willkührlichen Abänderungen standhaft vorgebogen worden.

Aller dieser Hergang könnte ausführlicher und abschriftlich dem Publico vorgelegt werden, wenn solches nicht zu viel Zeit und Raum erforderte. Obige getreue und theils buchstäbliche Auszüge werden aber zur Deutlichkeit der Sache hinreichen.

Wo ist nun wohl in diesem ganzen Hergang der Sache, auch nur eine Spuhr, daß das Veltlin einigen wirklichen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, Anno 1549. genossen oder ausgeübt habe. Sie schlugen vor, und der Fürst untersuchte. Ihre Deputierte wurden vorbeschieden und angehört, aber man bande sich keineswegs an ihren Rath, sondern machte alle der Landsherrlichen Commißion, gut dünkende Zusätze und Verbesserungen. Ja, die Veltliner liessen sichs nicht einmahl träumen, daß dem Landsfürsten dieses Recht nicht ohnumschränkt zustehe. Ich schweige davon, daß die Gesetze unter dem Namen des Landsherren allein publiciert, und von des Landesherren wegen allein, unterschrieben und besiegelt worden, weil dieses nur Folgen von der eigentlichen Landesfürstlichen Gesetzgebung selbst waren.

Wenn mithin die Republik über die, Ihro nöthig scheinenden Artickel, Vorschläge auszuarbeiten befiehlt, wenn Sie darüber die Veltlinerischen Deputierten oder Rechtsgelehrten vorbescheidet und anhöret, wenn Sie einsichtsvolle Landscommissarien zu deren fernern Erdaurung ausschiesset, und an denen Veltliner Vorschlägen, je nachdem es der Landsfürst für seinen billigen Vortheil, so wie für die Ruhe, Ordnung und Wohlfahrt der Unterthanen am zuträglichsten achtet, ändert, verbessert, zusezt, oder wegthut, und sodann dem endlichen Resultat, das Siegel Ihres Willens aufdrückt; so beobachtet Sie in der Gesetzgebung, genau diejenige Ordnung, welche bey Errichtung der alten Statuten befolget

folget worden ist, und leistet mithin dem Capitulat ein vollständiges Genügen; welches auch deutlich darauf sich beziehet, da es nicht heißt, daß coll' interuento oder col Censenso, = sondern nur daß col Consiglio **nach angehörtem Rath eingebohrner Rechtsgelehrten**, Veränderungen an denen alten, oder Errichtung neuer Statuten, von der Republik vorzunehmen seyen.

Alles dieses erweiset sich von selbst; und nur zum Ueberfluß füge ich noch bey; daß im lateinischen Original ein eignes Capitel begriffen war, welches in folgenden ausdrücklichen Worten dem Landsherrn die Gewalt an diese Statuten zu mindren oder mehren, deutlich vorbehielte.

„Criminalstatuta, Capitel 100. Von Vor„behalt der Gewalt derer Oberherren „und ihrer Beamteten."

„Endlich ist auch gesezt, daß in allem und über „alles, auch über alles das, so **in obigen Statuten** „begriffen ist, allezeit das **Recht und die Hochheit** „**der Hochgeachten und Erlauchten Herren der** „**drey Bünden** sowohl, als derer, welchen sie in öffent„lichen Bundstägen ihre Gewalt übertragen, es seye „durch allgemeine oder besondre Commißion, oder durch

„gewöhn-

„gewöhnliche Regierung, als vorbehalten verstanden wer„de,“ (a) — welcher Vorbehalt aber als eine Sache die von selbst sich verstehet, zwar nicht im lateinischen Original ausgemerzt, = wohl aber in der italiänischen Uebersetzung ausgelassen wurde. Die Statuta enthielten, so wie alle Verordnungen, welche die Republik jederzeit über das Veltlin ergehen liesse, nicht die überflüßige Vestsetzung und Verwahrung = sondern eher freywillige Einschränkungen der Oberherrlichen Gewalt. In dieser einzigen Rücksicht ist das 113. Capitel in Civil, diesen Statuten einverleibt worden, mittelst welches der Landsfürst verordnet „-- -- -- ungeachtet der Satzun„gen welche die **Authorität** die sich **obgedeutete** „**Herren (Bündner)** vorbehalten, betreffen; als „welche **Authorität** jedoch nur soweit sich erstrecken „solle, **Gesetze im allgemeinen** und nur **über zu„künftige**

(a) Item demum Statutum est quod in omnibus & de omnibus ac etiam in his quæ in omnibus supra scriptis Statutis comprehenduntur, semper intellegatur esse preservata auctoritas & Superioritas Magnificorum & Excelsorum Dominorum III. Ligarum & eorum, quibus vices suæ per publicam Dietam omnium III. Ligarum tam per generalem Commissionem vel Gubernationem quam per aliam Specialem Commissionem fuerint demandatæ.

„künftige Fälle, nicht aber in einzelnen Begebenhei-
„ten oder über vergangene Fälle, **abänderen** zu dörfen.“

So wenig der Landsfürst sich hiedurch an seiner gesetzgebenden Gewalt vergeben hat; so klug, so scharfsichtig, so väterlich hat Er dadurch jedoch getrachtet, auf die Zukunft, aller möglichen Bedrückung vorzubeugen. Er sagt nicht „Er begebe sich der gesetzgeben-„den Gewalt“ oder „Er wolle solche mit denen Herren „Giurisperiti theilen, und ihren Rath als eine active „Stimme im Fürsten-Rath ansehen.“ Nein, Er sagt: „die gesetzgebende Gewalt bleibe Ihm vorbehalten“; aber weil in Republiken wie in Monarchien (denn das Glück der Völkern hängt weit weniger von Ihrer Regierungsform, als von dem persönlichen Charakter derer jeweiligen regierenden Fürsten oder derer an ihrer Statt herrschenden Ministers ꝛc. ab), die Versuchung zum Mißbrauch in der Gesetzgebung nur in einzelnen vorliegenden Fällen obwaltet, wo Partheygeist, Freundschaft, Eigennutz in das Spiel treten können; und hingegen bey Gesetzen, deren Verbindlichkeit sich nur auf künftige unvorhergesehene Fälle, und zwar ohne Ausnahme erstrecken sollen, jederzeit mit mehr Rücksicht auf die Gerechtigkeit und das Wohl der Gesellschaft verfahren wird: so haben die Bündnerischen Gesetzgeber und Väter, ihre Nachkommen aus aller Versuchung und aussert Möglichkeit setzen wollen, andere, als allgemeine, — als gerechte, und wohlüberlegte Gesetze oder Abändrungen zu machen. Die gleiche, eben

eben so seltene als väterliche Vorsorge, leuchtet auch aus der sub 21. Jenner 1549. ertheilten und besiegelten, schlieslichen Confirmation der abgeänderten und verbesserten Statuten hervor, wo der Landsfürst verordnet: „daß diese Statuten weder von Amtleuten und Commissa„rien ꝛc. noch selbst von öffentlichen Standsversammlun„gen sollen können gebrochen oder überschritten werden;“ wodurch der Landesfürst zwar laut dem 113. Capitel in Civil wie oben, sich selbst die Hände band, in Appellations und Recurssachen über einzelne obwaltende Fälle nicht von denen Statuten abweichen zu dürfen, wodurch Er aber mittelst der allgemeinen Statutenbestätigung, auch dieses 113. und andre Capitel, so die Landsherrliche und Gesetzgebende Gewalt vorbehalten, auch aufs neue bestätiget hat. Ich halte es für sehr überflüßig, den endlichen Einwurf des Authors zu beantworten, „als ob obiges 113te Capitel sich auf andre Statuten „beziehe, so die gesetzgebende Gewalt dem Landsherren „vorbehalten, und daß mithin in Ermanglung dieser „andrer Statuten, auch dieses Capitel seine Kraft ver„liere.“ Der Innhalt dieses Capitels selbst, sowohl als das zweyte Capitel in Civil, und das erste Capitolo de Signori in gedachten Statuten, wiederlegen diesen Einwurf des Authors zur Genüge.

Wenn daher die Hohe Republik aus sich selbst schon bey Errichtung der bisherigen Statuten mit allem Bedacht und genauen Untersuchungen zu Werke gegangen; wenn Sie sowohl beym ersten Entwurf, als bey denen vorgenommenen Abändrungen, die Abgeordneten

des Thals **vorbeschieden** und **angehört** hat; und wann sie nachhero in dem Mayländischen Capitulat keinen Anstand genommen hat, die Zusage an die Herzogen von Mayland zu thun, daß Sie bey Erklärungen und Abändrungen der alten — oder bey Errichtung neuer Statuten, die Ao. 1549 beobachtete Weise befolgen, und mithin die Meinung der Jurisperiti in dergleichen Fällen vorläufig **anhören** wolle; so hat sie dadurch nur kluge Maaßregeln zu Verhütung aller Uebereilung getroffen; ohne dadurch dem Veltlin, oder seinen Jurisperitis den geringsten activen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zu übertragen.

Und in der That, so sehr ich alle **bloß despotische Gewalt** für gefährlich ansehe; und so oft solche leider schon von Fürsten oder Ministern ist gemißbraucht worden; so sehr ich also auch als Mensch, und als wahrer aufrichtiger Freund unserer lieben Angehörigen des Veltlins und der Grafschaft Clefen, wünsche: daß sie auf immer vor der Geisel des Despotismus gesichert werden mögen; so wenige Gefahr sehe ich doch bey denen alten, von selbst hergebrachten Einschränkungen der bündnerischen gesetzgebenden Gewalt über sie, ein. Denn was haben Sie wohl zu fürchten, wenn bey Erklärungen, Aendrung oder Errichtung von Gesetzen, zuerst auf Landsherrlichen Befehl von ihnen selbst Entwürfe über die erforderlichen Gegenstände gemacht, = solche dann von bündnerischen Rechtsverständigen erdauert und corrigiert, und durch Einsichtsvolle Landsherrliche Commissarien

missarien nochmahls, sowohl die Veltlinischen Jurisperiti als die Bündner'schen Deputierten angehört — und erst dann zumahl, (folglich nach reifer Erdaurung der Sache und Anhörung aller Gründen) die billig erachtenden Verfügungen getroffen, zulezt aber auch diese, denen allgemeinen Standsversammlungen, und endlich dem Landsfürsten selbst zur Confirmation vorgelegt werden, vor welchen beyden noch immer die weitern Bemerkungen der Unterthanen aufs neue eingebracht werden können; und wenn der Landsherr selbst beschränkt bleibt, nur allgemeine — und nur vorwärts sehende Gesetze, auf solche Art errichten, — und selbst in seinen eigenen obersten Appellations Decreten nicht davon abweichen zu dürfen, so lange solche nicht auf gleiche Weise abgeändert sind. Könnte wohl die so unbegründete Behauptung, einer activen Stimme der Veltlinischen Rechtsgelehrten — oder der gleich lächerliche Traum einer Conföderation, (a) (wo vier Veltlinische Deputierte

(a) Erst nach Abdruck der ersten Bogen dieses Werkes, kommen mir Veltliner Protocollen (Consigli di Valle) unter Augen, von denen Jahren 1522. und 1523. worinn die Veltliner selbst, die Bündner nie anders, als ihre Oberherren nennen. Wenn sie also Ao. 1512. den Bündnern gehuldiget, — wenn Ao. 1513. über diese Herrschaft, eine neue Abtrettung, vom Herzog von Mayland an Bünden erfolgt —, wenn Anno 1514. zwischen dem

tierte neben 63. Graubündnerischen, über alle Veltliner Sachen mitrathen sollten), sie im Grunde besser gegen willkührliche — übereilte — partheyische, und eigennützige Gesetzgebung schützen, als die obbedeutete, bey Errichtung der Statuten de 1549. beobachtete Ordnung? Gewiß nicht! Nur auf die Beobachtung dieser weisen Ordnung und Vorschrift, kann mithin das Mayländische Capitulat dringen. Ob aber **solche** Landesherrliche Verordnungen, welchen die obgesagten Formalitäten fehlten, welche aber seit vielen Jahren, ohne Widersetzung der unterthänigen Provinz, und ohne Einwen-

Bischof von Chur, und denen drey Bünden eine Convention wegen dieser Oberherrschaft erfolget, — wenn Anno 1516. die Crone Frankreich, Ihre Oberherrlichen Rechte über das Veltlin, denen Bündnern abgetreten, = wenn die Oesterreichische Erbeinigung de 1518. sagt, daß das Veltlin in Bündnerischen Händen und Gewalt seye, = und wenn die Veltliner selbst, in ihren eignesten Protocollen, denen Bündnern, den Tittel **ihrer Oberherren** geben: so erhellet, wie ich übrigens schon im ersten Capitel gezeiget habe, deutlich, daß dieses Thal immer den Bündnern **Unterthan** war, und nicht erst bey Anlaß der Reformation es geworden seye, als welche erst gegen Ende des 16ten Sæculi im Veltlin in Gang kam, und auch in Graubünden selbst, erst Ao. 1524. ihren ersten Anfang genommen hatte.

Einwendung der Mayländischen Regierung, in verjährte Ausübung gegangen, und dadurch Vim legis erhalten haben, mit Recht, und ohne grossen Nachtheil und Unordnung, gestürzt werden könnten; das will ich jedem Unpartheyischen zur Ueberlegung gerne anheim stellen.

Ueber das VII. Capitel.

Von der Anwendung des vorhergehenden.

Indeme sich der Author auf die falschen Sätze des vorhergehenden VI. Capitels stützet; so kommt er nun zu denen einzelnen Fällen, die er als Eingriffe in die Statuten, und des Capitulats anführet.

Er sagt: „im 181. Capitel in Civil, seye die Testirung, eines Drittels seines ganzen Vermögens, „und in denen Capiteln 170. 171. und 172. ibid jede „Schenkung unter Lebendigen, erlaubt worden, und „dennoch habe die Republik Edicte erlassen, welche „denenjenigen Familen die Fideicommissa verbieten, in „welchen sich schon geistliche Haus-Beneficia befinden, „wodurch also die statutarische Testierungs-Freyheit eingeschränkt worden sey.

Er sagt ferner, „wann das Statut selbst über den, „von der Republik erörterten Fall, nichts bestimme; so „soll das Jus Commune an dessen Stelle treten, welches, (indem er das Jus Romanum darunter versteht) „der Testierungs-Freyheit noch günstiger sey.“

Allein der Author verschweigt es, daß das Capitel 181. die Testierungs Freyheit deutlich nur denen gestattet, welche persona habile peró a testare seyen; und daß mithin übrigens schon uralte Landesherrliche Decreten, diejenigen, so geistliche Familien, beneficia haben, eben für inhabili à testare erklären, — (und folglich auch inhabili à donare) welches denen Statuten nicht wiederspricht; = er verschweigt es, daß die Republik zu dieser Ergänzung des Statuts berechtiget ware, da jeder Amtmann in seinem, in den Statuten, Capitel II. in Civil enthaltenen Eid verspricht; (a) „Alle Abscheiden und Befehle, derer Herren der drey „Bünden, was sie immer enthalten mögen, wofern „sie nur diesen Statuten nicht widersprechen, will ich „annehmen, und deren Befolgung verschaffen. Auch will „ich in denenjenigen Fällen, die nicht in denen Statu„ten enthalten sind, zu guten Treuen Recht sprechen, „und mich dabey an die gemeinen Rechte halten, mit

(a) Tutte le Lettere e li Commandamenti delli Signori delle III. Leghe di qualunque Sorte siano, purche non siino contrari alli presenti Statuti riceverò, & quelli eseguire curarò, ancora nelli casi li quali non saranno compresi nelli Statuti, renderò raggione con buona fede non dispartendomi dalla raggion commune, *eccetto* in tutte queste cose li Commandamenti e la volontà delli Sigri. miei delle III. Leghe.

„mit Ausnahme, jedoch, wo meine Herren „der drey Bünden, in eint oder anderem dieser „Fällen, etwas anders Befehlen und wollen.“ Nach denen Statuten, sind also hier, die Landsherrlichen Befehle und Rescripten als das erste und unabweichliche Gesetz vorgeschrieben; so wie in denen nemlichen Statuten, in denen Capitoli dei Signori, im ersten Capitel, ein anderer Eid für die Amtleute enthalten ist, worinn dem Amtmann zuerst die **Statuten**, in deren Ermangelung die **Landsherrlichen Decreten**, und erst nach diesen, **die gemeinen Rechte** zur Richtschnur vorgeschrieben werden. (b)

So wenig aber einerseits, laut diesen deutlichen Gesetzen, die gemeinen Rechte, (es mag nun darunter das Bündnerische Landrecht, oder das alte Römische Recht verstanden seyn), denen Landesherrlichen Decreten im Wege stehen: eben so wenig wird in irgend einem dieser oder anderer Statuten, die Einwilligung der Unterthanen oder ihrer Rechtsgelehrten, zur Gültigkeit, solcher Landsfürstlichen Rescripten vorgeschrieben. Er verschweiget es; daß vielleicht die meisten geistlichen Familien-Beneficia, und die meisten Donationes inter Vivos offenbar nicht Rechtsbeständig sind, da jene mehr die Rettung der Mittlen vor dem Fisco, und die Vergrösserung

(b) -- -- per raccommendati haverà li Statuti municipali, Decreti, & raggione Commune.

grösserung der Häuser, als die fromme Absicht, eines gottseligen Beneficii in ihrer ganzen Einrichtung verrathen, und die zweiten im Grunde, bald alles nur Donationes mortis causa, und keineswegs inter Vivos sind. Er behauptet übrigens auch ohne Grund, daß unter denen gemeinen Rechten, nur das römische Recht zu verstehen seye. In benachbarten Mayländischen Staaten, sollen darunter die Landesherrlichen Satzungen verstanden werden. Warum soll diese Auslegung nicht mit noch mehr Grund, auf das Veltlin angewendet,= und unter denen gemeinen Rechten, dahier die allgemeinen Bündnerischen Landrechte verstanden werden? da diese offenbar nicht nur, zum Theil schon in die Veltliner Statuten aufgenommen worden, sondern auch natürlich in Ermangelung besonderer Statuten beiden Nationen — Herrschenden und Unterthanen **gemein** (ein Jus Commune) seyn sollen. Wie unpassend aber jene Auslegung des Authors auf unsere Veltlinische Verfassung seye, beweiset eben der gegenwärtige Fall. Wie sollte das Römische Recht diesen Fall, (und mithin auch so viele andere die in denen Statuten vorkommen), entscheiden können, der zur Zeit der Römischen Gesetzgebung nicht einmahl existierte? Oder, wo konnte Justinian von geistlichen Familien-Beneficien verordnen? Also müssen auch hierinne, in Ergänzung der Statuten, zuerst die besondern Landesherrlichen Rescripten = und in deren Ermangelung, das, beyden Nationen und beyden Religionen gemeine Bündnerische Landrecht entscheiden.

Eine

Eine Sammlung und genaue Erdaurung aller Landesherrlicher Decreten, wäre also, um der Ordnung und Rechtspflege willen, desto nöthiger; weil solche, zufolge vorangeregten Gesetzen, in Ermangelung der Statuten, denen Richtern und denen Unterthanen zur ersten Richtschnur vorgeschrieben sind, und folglich den zweyten Theil der Veltlinerischen Gesetze ausmachen.

Und was gienge der Sache ab, wenn diese Decreten, auch sogar als statutarische Vorschriften angesehen werden, = oder die alten Statuten dadurch in etwas veränderet werden wollten? Denn meistens giebt die Republik, die Veranlassung, und Gründe zu Ihren Verordnungen und Decreten an, und bald immer werden solche, durch eine eigene Landesherrliche Deputation erdauret. Findet das Veltlin gegen die publicierte Verordnung nichts zu erinnern; so würde auch die Vorberuffung ihrer Rechtsgelehrten überflüßig seyn, und das Decret erhällt folglich durch diese stillschweigende Anerkennung, die gesetzliche Kraft. Finden sie aber Einwendungen; so können solche vom Thal im Ganzen, oder in seinem Namen von seinen Abgeordneten mündlich oder schriftlich eingegeben werden. Und dieses geschiehet auch in dergleichen Fällen häufig. Allemahl aber werden dergleichen Einwendungen von den Standsversammlungen aufs neue einer Deputation zur Untersuchung aufgetragen, und erst nach angehörten Gründen der Unterthanen und erstattetem Bericht der Deputationen, wird schließlich darüber entschieden, und nicht selten sogar an die Ehrsamen Räthe und Gemein-

den selbst, mit neuen Gegenvorstellungen appelliert. Durch diesen Gang der Sachen, werden nun eigentlich alle Ao. 1549. beobachteten Formalitäten befolget, und die meisten Landesherrlichen Decreten haben dadurch nicht allein eine Decrets-Kraft, wo sie in Substitutionem Statutorum dienen, sondern auch statutarische Verbindlichkeit erlanget.

Es mögen also in allen Fällen, die vergangenen Landesherrlichen Decreten, (es sey, daß solche alte Statuten erklären, oder abändern, oder daß solche ganz neue Verordnungen enthalten), nicht mehr angetastet werden, weil entweder keine Einwendungen obgewaltet, oder doch dieselben angehört und hinreichend erdauert worden sind, endlich auch in obigen Worten der Statuten schon, als simple Decreten, deutlich berechtiget werden.

Und seit wann steigt denen Veltlinern die Versuchung auf, die Verordnungen und Rescripten ihres Fürsten als ungültig anzugreifen? Erst nach 280. Jahren des rechtmäßigsten Besitzes von Seiten Graubündens! denn von solcherley Edicten sind innert dieser ganzen Zeit unzählbare Beyspiele, vor und nach dem Capitulat, ohne daß je gegen derselben Befugnisse rechtmäßige Einwendungen eingekommen, noch in denen Capitulaten die geringsten Einschränkungen wären gemachet worden.

Von der **Billigkeit** dieses Gesetzes wegen den Fideicommissen, schweige ich, weil sie jedermann auffallen

fallen wird. Gesezt auch, die Verhindrung des täglichen Zuwachses der geistlichen Stiftungen (oder eher **weltlicher Stiftungen, in geistlichem Kleide**) wäre der einzige Beweggrund dazu gewesen; so würde die Heilige Römische Kirche dennoch, solche selbst höchstens beloben müssen; sobald sie überlegen will, daß im Veltlin mehr als hinreichende geistliche Beneficia aller Art — zum Nachtheil einer **nützlichen** Bevölkerung, — vorhanden sind, und daß dieselben zureichen, mehr als zwo solche Provinzen, bey allen Arten des Gottesdienstes und frommer Uebungen, überflüßig zu versorgen; — daß aber schon durch die **Steuerfreyheit** der geistlichen Gütern, auf eine der Heiligen Kirche und dem Christenthum sehr unanständige Weise, der arme Laye in seinen häuslichen Umständen und in denen bürgerlichen Anlagen gedrückt wird, und daß dahero diese vereinigten Umstände dem Landesvater durchaus die Pflicht auflegen, diese Last über den armen Landmann nicht noch höher aufthürmen zu lassen. Die Mayländische Regierung selbst nahm es übrigens im lezten Capitulat de 1763. im 23 Artickel nichts minder als für zweifelhaft an, daß die Republik allein Gesetzgeberin — selbst über den politischen Anwachs der geistlichen Beneficia sey; weil es allda heißet: „**Wann die Hohen** „**drey Bünde ein Gesetz geben wollen** — — „daß künftighin keine liegende Gründe ohne Landesherr„liche Erlaubniß, in geistliche Hände übergehen — — „so werden Ihro Majestät nichts dagegen haben, da „Sie

„Sie nicht finden, daß solches denen bisherigen Capi„tulaten entgegen sey — —“ (a)

Ich übergehe auch die Klage, wegen Aufhebung der Geistlichen vorhandenen Stiftungen, theils weil es nur eine einzelne und zwar Graubündnerische Familie betroffen, theils weil mir nur dieses Beispiel von solchen Secularisationen bekannt ist, theils weil die allfälligen Beschwerden darüber eher dem geistlichen Foro, als der Provinz zukommen sollten, und endlich weil ich dieses als eine schon lange beendigte Sache ansehe.

Die Steuerfreyheit derjenigen Unterthanen, so zwölf lebendige Kinder haben, ist vom Landsherrn in jedem Fall, wo solches erwiesen wird, jederzeit gestattet, ja anbefohlen worden. Also haben hier die Klagen des Authors, über die Versagung dieser Gunst, keinen Platz. Aber nicht als Folge, des, unser Jahrhundert gar nichts angehenden Justinianischen Chaos, sondern als freywillige Landsherrliche Gunst und Vorsorge, ist diese Gewohnheit anzusehen.

Darüber sowohl, als über alle Landsfürstliche Rescripten, habe ich schon oben ausführlich die gesetzliche Kraft erwiesen.

(a) Volendo le Eccelse III. Leghe *stabilire una legge* --- affine d'ora in avanti non passino beni stabili nelle chiese senza il permesso del Sovrano -- -- la M. S. non vi havrà alcun riparo, non trovando che ciò opponga si a'precedenti Concordati.

Ueber

Ueber das VIII. Capitel.

Von denen Gride Generali, welche gewöhnlich alle zwey Jahre im Veltlin öffentlich kund gemacht werden.

Wären die falschen Behauptungen des Authors, von des Veltlins eigner Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, auch wirklich richtig: so würde dennoch sein Schluß auf den „Unbestand der Gride generali“ noch immer unrichtig bleiben; nicht nur wegen der ununterbrochnen Uebung derer Gride pretoriali e generali, von Seiten der jeweilig regierenden Amtleute; sondern auch wegen eigenster Natur der Sache; da zwaren die immer bestehenden Gesetze über das Mein und Dein, und die Criminal Gesetze, dem allgemeinen Gesetzgeber allein vorbehalten bleiben, aber die nur provisionale, nur auf eine Zeitlang erforderlichen Verordnungen, sammt allen Policey-Vorkehrungen, um der schleunigen Bedürfniß, und allgemeinen Wohlfarth willen, in allen wohlpolicierten Staaten — selbst in Democratien, als eine ganz natürliche Sache, denen jeweiligen Obrigkeiten und Amtleuten müssen überlassen bleiben. Dieses Recht in Policey Sachen, Provisional-Verordnungen und Befehle zu erlassen, ist nicht nur natürlich, — ist nicht nur von denen Veltliner Amtleuten jederzeit ohne Wiederrede ausgeübt; sondern von der Republik, ihren Representanten im Veltlin und Clefen, in ihren Credenzialien namentlich übertragen worden, ohne daß es dem

Veltlin, oder seinen Terziers- und Thalcanzlern jemahls geträumt hätte, weder bey Publication der Gride pretoriali noch bey Präsentierung und Confrontierung der Amtscredenzialien, die geringste Protesta gegen diese rechtmäßige Befügniß der Amtleute einzugeben. Ist nun, selbst bey denen falschen Sätzen des Authors, über die gesetzgebende Gewalt, das Recht der einzelnen Amtleuten, zu Errichtung allgemeiner oder besondrer Provisional-Verordnungen, unstreitig: so ist die Befügniß der Gride generali nur noch desto einleuchtender. Denn bey diesen tragen nicht nur die verschiedenen Amtleute über das Veltlin, ihre vorhabende Verordnungen zusammen, und vervollkommnen solche durch ihre darüber pflegende gegenseitige Erörterungen: — nicht nur enthalten die meisten Artickel dieser Gride generali solche Verordnungen, um welche, entweder von denen Veltlinern selbst ist angesucht worden, oder welche doch, direkte vom Landsherren seinen Amtleuten zur Publication sind aufgetragen worden; (in welch leztem Fall sie laut schon angeregten Statuten, die verbindliche Kraft der Decreten, und gleich nach denen förmlichen Statuten den Rang haben); und nicht nur zielen alle Artickel der Gride generali auf den wahren Wohlstand der Unterthanen ab: sondern deren Concordierung ist jederzeit in Gegenwart des Thalscanzlers — des ersten und bevollmächtigten Representanten des Veltlins, ohne jemahlige Einwendung gegen deren Befügniß, vorgenommen worden. Ja nicht nur seit dem Capitulat de 1639. und unmittelbar auf dasselbe, übten die bündnerischen

Amt-

Amtleute ohnverhindert das Recht der Gride generali aus, (als welche schon Ao. 1640. über 46 Capitel enthielte), sondern selbst während der Rebellion wurde von denen usurpatorischen, Veltlinischen Beamteten ein ähnliches gethan. Ja erweislich, schon lange vor der Rebellion von Ao. 1620. und wahrscheinlich schon von Ao. 1512. an, hatten solche Gride generali e pretoriali Platz; so wie ich Anlaß habe zu vermuthen, daß solche auch schon vor Ao. 1512. unter denen Amtleuten der vorigen Besitzern des Veltlins Statt gefunden haben. Allein, da ich oben deutlich erwiesen habe, daß nicht nur dieses allgemeine Recht aller Obrigkeiten, sondern auch die wirkliche gesetzgebende Gewalt, der Republik alleinig zugehöre: so wird es auch daher sich bestätigen, daß Sie und ihre Amtleute zu diesen Gride generali e pretoriali die rechtmäßigste Befügniß besitzen; wenn auch selbst nicht das Capitulat durch Bestätigung aller vor Ao. 1620. im Gang gewesenen Uebungen, auch deutlich die Uebung der Gride generali bestätigte.

Ich will dadurch aber nicht sagen, daß ich alle, zuweilen von besondren Amtleuten erlassene Gride — noch die in denen meisten angedrohten hohen Strafen, — noch die unbedingte Uebertragung dieses wichtigen Vorrechts an die Amtleute, billige; und ich gestehe offenherzig, daß ich nicht nur eine neue genaue Prüfung der Gride generali, und eine billige Moderation der darinn enthaltenen Strafen wünschte; sondren ich wollte meiner Seits auch gerne bey meinen Gnädigen Her-

ren und Obern ein Vorwort einlegen, um die Gewalt der Gride generali e pretoriali in denen Händen der Amtleuten, nur auf pure Policeysachen = und die Befügniß der Strafenauflegung, nur auf eine mäßige bestimmte Summe zu beschränken; und selbst gegen solche Gride einen bestimmten Recurstermin an Hochlobliche Superiorität zu gestatten, welcher es dann allein zukommt, solche zu bestäten, zu ändern, oder aufzuheben. Ich bitte jedoch bey meinen Gnädigen Herren und Obern ab, wenn mein Wunsch zu billiger Befriedigung der Unterthanen, mir Vorschläge hier entlocket hat, und im Verfolg noch ferner entlocken wird, welche man mir verübeln könnte, wenn nicht die Zuneigung unsers ganzen Volks für seine Unterthanen, jederzeit billige Entwürfe zu deren Beglückung, selbst dann noch, wohl aufgenommen hätte, wenn sie auch mehr vom guten Herzen, als von der Einsicht ihres Verfassers Zeuge waren.

Wie unbillig ist aber der Satz des Authors a pag. 55. „daß alle jene Artickel des Capitulats, welche die „alten Uebungen (solche nemlich die vor Anno 1620. „Platz hatten), wieder herzustellen befehlen, nur zu „Gunsten des Veltlins allein auszulegen seyen" Wie unstandhaft ist also auch des Authors Behauptung, daß die alte Uebung der Gride generali durch das Capitulat nicht berechtiget werde, obschon mehrere Artickel des Capitulats, und namentlich der 24te, deutlich verordnen, „daß alle im Capitulat unbenennte Fälle, in

„den

„den nämlichen Zustand sollen zurückgesezt werden, wo„rinn sie vor der Rebellion waren." Woher sollte dieser Artickel nur einseitig verstanden werden?

Da aber diese Wiederherstellung der **alten Gebräuche** allgemein ist, so behaltet er ja vernünftiger Weise beyden Parthen, denen **Herren** und denen **Unterthanen** alle ihre, vor Ao. 1620. gehabten Rechte und Uebungen vor. Ja, wollte man sogar diesen Artickel des Capitulats nur allein zu Gunsten des Veltlins auslegen: so könnte doch unmöglich mehr für die Veltliner daraus hergeleitet werden, als daß sie in allen, im Capitulat unbenennten Fällen, nicht härter von denen Bündnern gehalten werden mögen, als vor Ao. 1620. — Und da mithin schon **vor** dieser Zeit die Bünder die Gride generali übten; so werden die Veltliner durch Fortsetzung dieser Policeygewalt keineswegs härter, als vor Ao. 1620. gehalten. Sie selbst sahen es also ein; sonst würden sie gleich nach dem Capitulat sich wohl sicher gegen die Befügniß der Gride generali e pretoriali aufgelassen, und nicht ihre eigne Thalscanzler sich dabey zufrieden gegeben, und ihre eigne Assessores in ihren Consigli nach der Vorschrift der Gride generali e pretoriali erkennt haben.

Ich will nun aber auch die besondern Artickel so der Author rüget, mit ihm durchgehen.

Erstens. Er sagt, „vor Ao. 1620. sey denen Bündnern das Recht der Zöllen und Auflagen nicht zuge-

„standen, die **Zollstariffa** seye äusserst geringe gewe„sen, und die Veltliner seyen, sowohl als die Bünd„ner Zollfrey gewesen. Mithin müsse laut dem Capi„tulat die **damahlige Zollstariffa** und Freyheit wie„der hergestellt werden."

Allein, wenn meine Leser sich aus meinem Vorhergehenden, und aus der Natur des Zollsregals, zu Sinne ruffen, daß Graubünden vor A. 1620. unumschränkter Gesetzgeber im Veltlin, wie die Herzogen zu Mayland in ihrem Herzogthum, waren, — daß aus des Authors eigenster Erzählung, sowohl als aus der Mayländischen Uebung, das Recht der Zölle als ein Landsherrliches Regale der Republik erhelle, — daß es eine nur zufällige Sache ist, wenn Zollstariffen heute niedrig und morgen hoch sind, — daß nicht **der Maaßstaab der damahligen Zollstaxen**, sondern das **„Recht, Zölle zu fordern und aufzulegen,"** die alte Uebung ausmacht, — daß es sogar denen Fürsten in manchen Fällen, zu Erreichung der Landeswohlfahrt im Handel und im Luxu, zur Pflicht wird, die Zollstariffen von Zeit zu Zeit zu verändern, — daß auch der veränderte Geldcurs und Preiß der Natur = und Kunstproducten, die Zollstariffen und andere Anlagen, so wie die gesetzmäßigen Bußen, vermindert und unter den alten Werth heruntersetzet, wenn nicht, nach Maaßstab solcher veränderter Umstände, eine Erhöhung solcher Auflagen erfolget; so werden sie von der Gerechtigkeit allfälliger Bündnerischer Zollserhöhung im Veltlin

Veltlin vollends überzeuget seyn. Wie sehr bekräftiget dieses Recht aber, die im neusten Mayländischen Capitulat, de 1763. ausgeworfene, obschon etwas von den alten und neuen Uebungen abgehende, Clefner Zollstariffen? — die in der Mayländischen Allianz von Ao. 1639. enthaltene folgende dritte Artickel? „die Mayländer so in „unsern, oder in unseren Unterthanen Landen — — „Waaren ꝛc. — kauffen wollten, sollen die Zölle bezahlen „— — so wir gemacht oder künftig — — drauf legen „möchten:“ — der siebende Artickel des Capitulats von Ao. 1639? so deutlich lautet — — „wegen denen Zöllen — — „sollen die Herren Bündner die gleiche Authorität be„halten, wie vor Ao. 1620.“ — die im proiektirten Clefner-Tractat de 1636. und zwar im ersten Artickel enthaltene Beschreibung des alten Zollsrechts? in denen Worten, „— — auch Zölle aufzulegen — — nach Recht „und Gewohnheit, wie vor Ao. 1617. —“ nebst andern ähnlichen Bemerkungen mehr. Manche werden aber aus der Klage des Authors den Verdacht schöpfen, als hätte Graubünden seine Zölle, nach dem hohen Maaßstaab, der Mayländischen, oder gar nach der Richtschnur eines ungebundenen Eigennutzens erhöhet. Allein wenn sie, selbst die neueste, mit Mayland concordierte Zollstariffa einsehen; so werden sie gewiß Mühe haben, die Republicanische Mäßigung, und Uneigennützigkeit zu begreifen. Ist aber der Ertrag der Zölle dermahlen höher, als ehedem; so ist es nicht die Erhöhung der alten Zölle; sondern die vermehrten Artickel der Bedürfnisse, welcher solcher zuzuschreiben ist. Ob die

Republik — nicht aus Schuldigkeit — sondern aus Willkühr, iemanden von diesen Zöllen befreyen will, darüber ist sie eigentlich Niemand einige Red noch Antwort schuldig; und ob ich schon nicht belehrt bin, daß diese Zollsbefreyung dem Veltlin einige Zeit anders als vor dessen Hausbrauch, wie noch heut zu Tage, seye gegönnet worden; so würde doch auch in solchem Fall, aus einer willkührlichen Gnade, Niemandem ein Recht zugewachsen seyn. Wie sehr würden die Veltliner dieses ausgezeichnete Vorrecht, gleich nach dem Capitulat de 1639. haben gelten machen, wann dieses, und eine gesetzmäßige Befreyung sie von denen Zöllen ausgenommen hätte? Viel scheinbarer klagten ihre Deputierte Anno 1786. vor der Landesherrlichen Commißion zu Chur, über die alleinige Zollsbefreyung der Bündner, und dadurch entstehendes nachtheiliges Uebergewicht der Bündnerischen Handelsleute über die Veltlinerischen. Zwar ist die Republik allerdings befügt, von denen, Ihro allein zustehenden Zöllen, nach Ihrem Gutdünken Dispensationen zu ertheilen, und kann diesfalls Niemand mit Recht, über die Zollsfreyheit der Bündner-Privatpersonen klagen. Auch hat der Landesfürst billig alle Mitglieder des Herrschenden Landes für seine Familie und Geblüt anzusehen, welche Er mit der Zollsfreyheit zu begünstigen, selbst nach dem Beyspiel anderer Staaten, berechtiget ist. Allein, wenn man in einer andern Vergleichung, die Republik als einen Vater, die Bündnerische = und Veltlinerische Handelsleute als seine Kinder, und die Zollsfreyheit als eine delicate Speise betrachtet; so erhellet zwar freylich das Recht

des Vaters, von dieser Ihme allein gehörigen Speise, dem einten mitzutheilen, und das andere davon auszuschliessen, besonders, weil es keine nothwendige Nahrung ist, und diejenigen welchen er nichts zutheilt, genugsam andere Nahrung vom Vater erhalten. Ich kann aber doch nicht läugnen, daß ich Ihn für einen zärtlichern Vater halten würde, wenn er entweder **allen** seinen Kindern von dieser Speise mittheilte, oder (wenn seine Oeconomie eine so starke Ausgabe nicht leiden mag), doch wenigstens diese überflüßige Speise, zu Vermeidung alles Neides und aller Eyfersucht unter seinen Kindern, **gar nicht** einmahl auftischete.

Zweytens. Weit entfernt aber bin ich, die Klage des Authors über die „ihm zu hoch scheinenden Sa„larien der Amtleuten", billigen zu können. Jeder Arbeiter ist seines Lohns werth, also auch die Diener des Staats. Was sind aber 100. bis 500. Ducaten für einen Bündnerischen Amtmann im Veltlin in zwey Jahren, für eine elende Besoldung! **Zu klein** sind sie bey dem uhralten Cameraltax und Abtrag von 1000. bis 6000. Gulden so für die Aemter erlegt werden muß, und reitzen eben dadurch zu grösserer Strenge in denen Fiscal-Rechtsammen. Wie will ein Amtmann, an einem fremden Ort, wo er alles für baar Geld kauffen muß, wo er mit grossen Spesen, um zweyer Jahren willen, vieles an Victualien und Mobilien hin und herschleppen muß, und wo er doch der Represantanz Ehre machen sollte, sammt seiner Familie daraus leben? Oder sollte etwann die Republik, welche ihre

Unterthanen, ausser denen dringendesten Bedürfnissen, mit keinen Auflagen zu beschweren gewöhnt ist, und welche aus ihren gesammten Unterthanen Landen (mit Ausnahme von einigen, der zweyjährlichen Syndicatur zugutkommenden Gefällen) keinerley revenues, als die äusserst kleinen Zölle beziehet, und dadurch mithin für die Ehre und Glanz, so der Landesfürstlichen Würde zustehen, für die Mühe und Unkosten der Regierungssorgen, für den Schutz und Vortheile so Sie ihren Unterthanen in und aussert Landes zugesichert, bey weitem noch keinen billigen Ersatz erhällt, — soll – sage ich, diese Republik welche nicht einmahl Domainen in dieser Provinz besizt – etwann ihre Beamtete, welche doch zum alleinigen Besten der Unterthanen aufgestellt werden, aus ihren eigenen anderwärtigen Einkünften bezahlen? Oder ist es nicht gerecht, daß die Unterthanen die für sie bestellten Amtleute auch hinlänglich besolden? Schon etwas besonders ist es, daß die Republik von altem her, über sich genommen hat, vom Salario der Amtleuten einen gewissen Theil aus ihrer eignen Landscassa zu bezahlen. Und darauf zielet auch alleinig das Capitulat, wann es im zehenten Artickel in Rücksicht der Salarien, die Uebung de 1620. vorschreibt. Ueblich war es damahls, daß die Republik einen gewissen Theil derer Amts-Salarien willkührlich über sich genommen hatte. Vor Ao. 1603. nemlich, waren die Salarien von 200. bis 1000. Gulden. Und von diesen zahlte die Republik ein Drittel, und die Unterthanen zwey Drittel, Ao. 1603. in der allgemeinen Landsreforma

wurden

wurden die Salarien sämmtlich auf das dreyfache erhö- het, und auch von der neuen Erhöhung nahm die Republik großmüthiger Weise die Hälfte über sich, und legte nur die andere Hälfte denen Unterthanen auf. Ueblich wars dahero vor Ao. 1620. daß die Republik, ie nach Erforderniß, die Salarien bestimmte, und so vieles davon Selbst zu tragen übernahm, als Ihre Großmuth und Ihre Lage erlaubte. Und diese Uebung sowohl, als die in besagter Reforma de 1603. fixierten Salarien, daurten bis zur Rebellion von Ao 1620. und wurden mithin durch den 10ten Artickel des Capitulats bestätiget. Allein wer wird auch diese erhöhte Salarien für hinlänglich halten? da alle berührte Umstände, schon an sich selbst, seit hero eine neue Erhöhung erfordert hätten, und da mittelst des, mir immer billig geschienenen Agio di Moneta, diese Salarien auch ohne Decret, für dreyfach erhöht (da die Ducate im Werth von zwey, bis über sechs Gulden gestiegen ist), anzusehen wären, und ohnehindem Bedürfniß, und dem Recht der Graubündnerischen Oberherrlichkeit, noch bey weitem nicht ein gerechtes Genügen leisten würden, und endlich da solche Erhöhung, nichts weniger als denen Statuten, und dem Capitulat widerspricht.

Drittens. Die Beschwerden „über die Schmählerung der freyen öconomischen Verwaltungen", sind mir aus denen wenigen Worten des Authors noch nicht einleuchtend. Da er aber das XVII. Capitel hienach besonders diesem Artickel widmet; so behalte ich mir vor, dort den Unbestand dieser Klage, die schädlichen öconomischen Mißbräuche und übertriebenen

diesfälligen Anmassungen der Veltlinern, und das Verfassungsmäßige Recht der Republik über diesen Gegenstand zu erweisen.

Viertens. Auch über die, in diesem Artickel angeregten „alten (vor Ao. 1620.) und im Capitulat bestä„tigten Uebungen in Appellations-Sachen und Syndi„cierung der Amtleute," wird hiernach ein mehrerer Anlaß zu genauer Erörterung seyn.

Fünftens. „Daß die Veltliner durch Landsherrliche „Gnade vor Ao. 1620. mehrern Privilegien von der Repu„blik erhalten," darüber habe ich nichts zu sagen. Da aber Privilegien, nur Gnadenbezeugungen sind, welche der Fürst wieder nehmen kann, sobald die Unterthanen sich derer unwürdig machen; und da die Veltliner billig hätten erwarten können, daß um ihrer Rebellion willen, alle ihre Privilegia Ao. 1639. bey Ende des Krieges, möchten caßiert werden; so rückte Spanien den Artickel ein: „daß man ihnen alle vor Ao. 1620. „genossene Privilegia lassen solle." Sie sind ihnen also auch gelassen worden, und konnten, zufolg dem Capitulat, **nur um der Rebellion und ihrer Folgen willen**, ihnen nicht mehr caßiert werden. Aber diese Privilegia bleiben immer noch **Privilegia.** Sie wurden durch das Capitulat gänzlich in den nemlichen Zustand gesezt, worinn sie vor Ao. 1620. waren, und sie erhielten durch dasselbe weder Verbesserung noch Verminderung ihrer Eigenschaften. Vor Ao. 1620. waren es **Privilegia**, sie sind es also noch izt. Vor

Anno 1620. konnten diese, wie alle Privilegia, **verwürkt** werden — sie können dieses also auch noch izt.

Sechstens. „Daß das Capitulat alle alte Uebun„gen, so vor Ao. 1620. im Gang waren, im 24ten Arti„ckel wieder herzustellen, befohlen habe," ist ganz falsch. Wie unbestimmt und wie vielem Zank, Ungewißheit, und Widerspruch wäre auch ein solcher Artickel ausgesezt gewesen? wie viele der lächerlichsten, unbilligsten, und schädlichsten Uebungen wären dadurch zum Gesetz geheiliget worden? Aber wie entfernt von einer so unsinnigen Vorschrift, ist der angeführte 24te Artickel des Capitulats, da er sagt:

„Alle andere Fälle, so in dieser Capitulation nicht „ausgeworfen sind, sollen in den Zustand und „Wesen gesezt werden, worinn sie im Jahr „1617. waren, ohne daran etwas zu ändern.

Was heißet das, unpartheyisch und gesund beurtheilt, anders, als „**jeder** Theil soll in allen unbe„nennten Fällen, diejenigen **Rechtsammen** geniessen, „die er Ao. 1617. rechtmäßiger Dingen besaße und ausübte?

Siebentens. Daß endlich diejenige, im Veltlin und in bald allen Herrschaften, vormahls übliche Gewohnheit und Privilegien, „daß die eintretenden Amtleute „der antretenden Jurisdiction anloben müssen, die vor„handenen Gesetze zu halten, und sie bey ihren Frey„heiten zu lassen," vom Capitulat im 34ten Artickel wieder bestätiget, und zugleich „denen reformierten bünd„nerischen

„nerischen Amtleuten, auch sogar in Taufung ihrer „Kindern, aller reformierte Gottesdienst sey untersagt worden"; das hat seine Richtigkeit. Die damahlige Intolleranz, und die politischen Rücksichten Spaniens, des Römischen Stuhls, und mehrerer andrer Fürsten, veranlaßten eine solche Strenge hierüber. Ich läugne auch nicht, daß die Republik zu Haltung dieses, wie aller andren Artickeln des Capitulats sich verbunden halte; sobald von Seiten Maylands, als Contrahenten, darauf gedrungen wird. Allein da es nicht vorgeschrieben ist, daß dieser Eid **in die Hände** der Unterthanen geleistet werde, und da es der Hochlob. Mayländischen Regierung hinreichen kann, daß jederzeit, die Bündnerischen Installatoren, ohne einigen Umschweif denen Amtleuten bey ihrem Eintritt, in Gegenwart der Unterthanen, den statutarischen Eid, richtig auferlegt haben; so ist sehr darann zu zweiflen, daß die Hochlobl. Mayländische Regierung hierbey zu einiger Beschwerde sich veranlasset glauben werde; so wenig als über die geheimen Kindtaufen, so Amtleute der reformierten Kirche, nach ihren eigenen Religionsgebräuchen, im Veltlin, ohne Aufsehen noch Aergerniß, mit Kenntniß des catholischen Cleri und mit Connivenz von Mayland, bisweilen mögen vorgenommen haben.

Die bekannten Grundsätze christlicher Duldung von Kayser Joseph II. in Seinen eignen Staaten, und die billigen Grundsätze mehrerer, unter der Veltlinisch- und Clefnerischen Geistlichkeit, werden diese Handlung nicht

nur entschuldigen, sondern selbst billigen; wenn sie auch gesonnen seyn möchten, in allen andern, die Religion betreffenden Articuln, genau beym Capitulat zu verbleiben.

Da es übrigens schon erwiesen ist, daß weder die alte Uebung von Ao. 1549. noch das Capitulat, zur Gültigkeit der Gesetzen die Einwilligung der Veltliner Jurisperiti erfordre; so werden die Gride generali e pretoriali dieser Einwilligung noch weniger bedürfen. Und wann schon die Republik Ao. 1570. und andre mahle keine Aendrung der Statuten, wider den Wunsch ihrer Unterthanen zugeben wollte, und Ao. 1581. denen Amtleuten bey Verlust ihrer Aemtern alle Neuerungen gegen die Statuten untersagte, — auch Ao. 1596. aufs neue alle sogar von Standswegen erfolgende Abweichung von den Statuten für ungültig erklärte; so hat Sie sich doch ihrer gesetzgebenden Gewalt dadurch nichts benommen, — hat nur die samtlichen Statuten, aber damit ganz natürlich auch das 113te Capitel in Civil, und den darinn enthaltenen Vorbehalt der Art und Weise, wie die Republik solche Statuten zu ändern befügt seye, nebst jenen Capiteln derselben, welche nach denen förmlichen Statuten, denen Landesherrlichen Rescripten den ersten Platz einräumen, bestätiget. Diese sowohl, als mehrere andre, und namentlich noch die neueste Landesherrliche Bestätigung dieser Statuten de 1788. machet aber jedesmahl, man nehme mirs nicht übel, der Republik weit mehrere Ehre als denen Veltlinern; denn Jene bewiese jedesmahl, daß Sie, auch sogar den Ruhm

einer

einer vollkommenern Gesetzgebung, und jede damit verbundene Absicht, der Zufriedenheiten Ihrer Unterthanen aufzuopfern bereit sey; wo hingegen die Veltliner bey Hinderung aller Abänderungen der Statuten, freylich wegen ihrer Privat-Ahndungen und Besorgnisse, öfters Entschuldigung verdienten; aber doch auch manche Verbesserung ihrer Gesetze dadurch hintertrieben haben, welche sie sich hätten versprechen können.

Nirgends endlich ist der, vom Author a pag. 59. vorgegebene Beweggrund, von dieser unerschütterlichen Beybehaltung der Statuten zu finden; denn nicht „der „Mangel an dem Willen der Herren Jurisperiti," welchen die Republik nicht bedarf, sondern ihre Pflicht erfüllt hat, wenn sie deren Rath und Meynung anhöret und erdauret; aber wohl der edle und zärtliche Entschluß „nicht leicht etwas neues vorzunehmen, was „Ihren Unterthanen Mißvergnügen und Besorgniß ma„chen könnte," hat unser **großmüthiges Volk** so oft dazu bewogen, gegen den Wunsch seiner angesehensten Rathgeber, diese vorgeschlagenen Statuten-Aenderungen von der Hand zu weisen.

Wie gefährlich und beleidigend für die Unterthanen selbst, wäre übrigens die a pag. 60. angebrachte Behauptung: „daß nicht die Provinz selbst, sondern nur „ihre Jurisperiti bey Gesetzgebungen anzufragen seyen, „indem **diesen** allein, die vom Author prätendierte = „aber von mir schon genugsam wiederlegte Veltliner„gesetzgebende Gewalt, zustehe." Also entdeckt der Author

hier

hier die, nicht allerdings gemeinnützige Absicht, nur denen angesehensten Häusern des Veltlins, alle, dem Thal etwann zustehende Rechtsammen, allein zuzuschanzen. Der Author wollte die itzige gemäßigte Bündnerische Oberherrschaft auf einmahl in eine Veltlinerische Aristocratie verwandlen. Die großen Herren des Veltlins sollten seiner Absicht nach, unter dem Namen der Jurisperiti die gesetzgebende Gewalt = unter dem Kleid der Assessoren die Criminaliustiz = und unter dem Titel des Collegii der Doctorum, die Civilappellazzen ganz an sich ziehen. Die Republik sollte Ihrer Herrschaft, und die Unterthanen — (das Volk nemlich) ihrer Freyheiten unv Vorrechten beraubt werden, um aus ihren Grossen, einen Despotischen, Aristocratischen Rath zu errichten. Aber ihr Gemeinden — ihr Bürger — ihr Landleute Veltlins! wäret ihr wohl bereit euern Nacken unter das Joch euerer Mitlandsleute zu biegen? Und dürfet ihr wohl euere Deputierte im Verdacht haben, daß es nicht um die Aufhebung der scheinbaren Klagen eueres Thals, und um die Abschaffung einiger Mißbräuche; sondern um eine ganze, und euch sowohl als dem rechtmäßigen Landsfürsten gefährliche Umschmelzung euerer ganzen Regierungsform zu thun sey? Würdet ihr wohl so viele tausende hergegeben haben, wenn der vorgenommene Recurs, anstatt euere Privilegien zu schützen, anstatt euch einigen wahren Nutzen zu bringen, euch nur in eine sclavische Unterwürfigkeit unter euere Mitbürger bringen — euch aller euerer Freyheiten berauben, und euere Edelleute und Lehenherren auf den

Thron

Thron heben sollte? Und doch verrathet der Author offenbar diese Absicht, da er (erweislich wieder die deutlichen Uebungen und eigensten Anordnungen der Veltlinern selbst) sagt, „das Vorrecht des Raths bey der Gesetzgebung ꝛc. gehöre **nicht dem Thal** sondern denen „**Personen der** Jurisperiti,“ ohngeachtet diese doch nur Abgeordnete und Repreſentanten des Thals sind, und alle ihre Rechte in dessen Namen allein verwalten. Und doch würden billige Veltlinerische Jurisperiti **selbst**, ihr Consult dahin geben müssen, daß ihr Rath überflüßig werde, sobald die Nation, welche sie erwählt hat, die Principalen die sie nur vorstellen, **selbst** die Gesetze ihres Landsfürsten, entweder mittelst des eignen Ansuchens veranlaßet, oder aber, es für unnöthig gehalten halt, oder noch ferner haltet, Demselben über den wohlthätigen Innhalt seiner Edicten, einige Vorstellungen zu übergeben; denn billig hat der Wunsch der ganzen Nation, mehr Gewicht beym Fürsten, als der Rath ihrer Abgeordneten.

Allein, alle obige Angaben des Raggionamento sind unter dem Namen eines fremden Authors geschrieben, und die öffentliche Mißbilligung desselben durch viele einsichtsvolle Unterthanen, sowohl als die, mir selbst persönlich bekannte Rechtschaffenheit mehrerer Veltlinischen Vornehmen, überzeuget mich, daß allenfalls nur höchstens eine kleine Anzahl aus dieser Classe, denen falschen Grundsätzen und gefährlichen Absichten des Raggionamento beystimmen kann.

Schon

Schon a pag. 61. äussert der Author die eben so unstandhafte als schädliche Behauptung, „daß in oeco-„nomicis, die gesetzgebende Gewalt dem Veltlin und „seinen Gemeinden allein zustehe.“ Ich werde bey Anlaß des XVII. Capitels, welches der Author, dieser Materie besonders gewidmet hat, aus der Natur der Sache, aus der Convenienz der Unterthanen, aus denen Statuten selbst, aus dem Capitulat und der Uebung, das Gegentheil deutlich erweisen. Aus solchem Erweiß wird dann auch die Befügniß derer, in denen Gride generali &c. enthaltenen öconomischen Verordnungen, erhellen

Weniger Ungrund finde ich in des Authors Bemerkung a pag. 63. „daß das 56. Capitel der Gride „generali in eigensten Ausdrücken, alle jene Theile der-„selben ungültig erkläre, welche denen Statuten und „dem Capitulat entgegen wären.“ Dieser freywillige und großmüthige Beysatz (in Rücksicht auf die Statuten, welchen der Landsfürst zu derogieren berechtiget wäre), betrift aber im Wesentlichen keinen einzigen Artickel dieser Gride. Denn nirgends wiedersprechen sie denen Verordnungen der Statuten, noch dem Capitulat, und da wo sie neue — in ienen nicht bestimmte Fälle, — enthalten, können sie solchen eben so wenig entgegen, noch an sich selbst unbefügt seyn. Vielleichte mögen in einigen, denen statutarischen Verfügungen anhängigen Artickeln, die angedrohten Penalitäten, die statutarische Proportion übertreffen, und zwar vermuthlich theils ad terrorem, und theils weil die

Herren Assessores criminales, seit vielen Jahren ganz willkührlich den Gebrauch eingeführt haben, in ihren Consiliis zu denen Sentenzen, nur den Zehentheil der pene di Grida als gültig zuzuerkennen, wodurch die Amtleute dann genöthiget wurden, allemahl zehenmahl so hohe Strafe in ihren Mandaten anzudrohen, als sie zu vollziehen Willens sind. Wären mithin in denen Gride die Penalitäten nur in denen statutarischen Schranken: so wäre mancher Herr Assessor wohl im Stande, nur den zehenten Theil davon durch sein Consilium zuzuerkennen, und folglich die, ohnehin kleinen, statutarischen Bussen, zum Schaden der guten Ordnung, nach Willkühr zu vermindern.

Es seye mir aber auch erlaubt, hier die Bemerkung wegen dem Agio di moneta &c. zu wiederholen, um begreiflich zu machen, daß die statutarischen Geldbussen, ohne einige Erhöhung, nach gerechtem Maaßstaab des veränderten Geldcurses, von selbst heutzutag wenigstens dreyfach zu verstehen und einzufordern wären, wann nicht die Absicht des Gesetzgebers, der Respect gegen die Gesetze selbst, und der wahre Werth der alten statutarischen Bussen dabey sollen verletzet werden; so wie ich auch in Absicht auf die hohen Penalitäten mich auf den Vorschlag einer billigen Einschränkung nochmahls beziehe. Und würde dieser wohlgemeinte Vorschlag nicht der, a pag. 65. nicht unrichtigen Klage, hinreichend abhelfen? „daß nemlich die Amtleute, in „Absicht des, ihnen zustehenden Fisci, nicht selten durch „ihre Gride und Penalitäten sich selbst eine göldene „Erndte

„Erndte zuzubereiten suchen!“ Hingegen finde ich den andern Theil seiner Beschuldigung nicht nur übertrieben, sondern auch hier am unrechten Ort angebracht, da er sagt: „daß wohl siebenzig Gride“ (nicht die Gride generali, sondern die besondren einzelnen localen Edicta und Gride der besondren Amtleuten, dieser oder jener Jurisdiction) „aufgezählt werden könnten, welche bald „in die öconomischen Freyheiten, bald in die geistliche „Gerichtsbarkeit, bald in den freyen Handel und Wan„del, und bald in die Gemeinds-Verwaltungen Eingriffe „thun.“ Unmöglich kann die Zahl ungerechter Mandaten im Veltlin beträchtlich seyn. Aber gesezt auch, daß einzelne Amtleute, aus Wunsch einer nöthigen Reform in obigen Dingen, oder aus Unbedacht, oder auf eigenstes Ansuchen (wie es wohl bald immer erfolgt), Veltlinischer Gemeinden und Privatpersonen, oder auch wohl gar aus Eigennutz, ihre Gewalt und das ihnen obliegende Policeyfach überschritten, und sich wirklich in unläugbare Rechte eines Dritten eingemischet hätten: so ist dieses keine Klage, die den Landsfürsten und seine Befügnisse angehet. Die Unterthanen haben Mittel und Wege genug in der glücklichen Verfassung dieser Provinz, alle solche unbefügte Edicta zu vereiteln. Erst öffentliche Protesta, dann Recursen bey der Graubündnerischen Landeshochheit, und sogar das schüzende Votum des Herrn Vicarii, retten sie diesfalls hinlänglich. Kommt ihnen das lezte nicht zu statten, oder interponieren sie das Votum nicht; so ist es ihre eigene Schuld. Und bringen sie keine Beschwerden beym Fürst ein; so

kann ihnen Dieser auch nicht helfen. Lassen sie sich also künftig diese Mittel gefallen, welche die Verfassung ihnen anweiset; so werden sie selbst solchen allfälligen Mißbräuchen zuvorkommen können. Ihre izigen diesfälligen Beschwerden aber gehören eben so wenig für das Publicum, als andre Klagen über einzelne Ungerechtigkeiten der Amtleute. Für den Landsfürst und seine Tribunalien (die Syndicatur, die Häupter, die Standsversammlungen) gehören hier dergleichen Beschwerden — aber zu rechter Zeit und mit denen erforderlichen Belegen.

Ueber das IX. Capitel.

Von Tragung der Waffen.

Hier behauptet der Author, „weil in denen Statu„ten kein Verbott von Waffen-Tragung zu finden sey: „so sey die Republik und Ihre Amtleute auch nicht be„rechtiget ein solches Verbott zu machen — besonders da „der Consens der Herren Giurisperiti nicht dazu gekom„men seye.“ Aus purer Besorgniß, daß das Jus romanum hier diesem Verbott das Wort reden möchte, will er in diesem Fall auch sogar dieses wohl angesehene Römische Recht nicht gelten lassen.

Aber wie kann das Verbott der Waffen, denen Statuten entgegen seyn, wo doch in denen Statuten keine namentliche Verstattung der Waffen zu finden ist, — Woher ist die gesetzgebende Gewalt der Republik

in

in Sachen, so in Statuten und Capitulat nicht begriffen sind, gebunden? — Wie soll dieses Verbott als eine pure Policeysache, denen Amtleuten untersagt werden können? — Wie soll der Landsfürst ein von uhraltem her geübtes, in denen benachbarten Italiänischen und Schweizerischen Staaten nicht minder Platz habendes, von dem National-Charakter erforderteß, und von denen Thal-Canzlern und Assessoren jederzeit anerkanntes Verbott, izt unterdrücken? Hat die Republik dermahlen weniger Befügniß dazu, als in denen vergangenen Zeiten und sogar vor Ao 1620? Ist das Blut der Veltliner kälter, das hitzige Clima der Provinz mäßiger, das Beyspiel der angränzenden Völkern etwann verändert worden? — Hat nicht schon öfters die Erfahrung dieses Verbott bey einzelnen Personen als heilsam bestätiget, und manchen Greuel verhütet? — Oder soll das allgemeine Waffen-Verbott deswegen ungültig seyn, weil denen Amtleuten vorbehalten bleibet, allen Personen, welchen die Waffen ohne Gefahr anzuvertrauen sind, gegen eine sehr kleine, schon uhralte Taxe, die Dispensa von diesem Verbott zu ertheilen? Oder sollten die angedrohten Strafen zu hart scheinen, wo es darum zu thun ist, durch das Schrecken derselben, den Anlaß und Versuchung zum Blutvergiessen bey gewaltthätigen und gähzornigen Menschen aus dem Weg zu räumen? Also freylich nicht das Römische Recht; aber wohl die rechtmäßitze Befügniß der fürstlichen Macht, die billige Policeygewalt der Amtleuten, der Character und Clima des Landes, das Beyspiel der

 benach-

benachbarten Staaten, und eine rechtsbeständige uhr-alte Uebung, (zumahl, wenn ich nicht irre, diese Waffen-Verbotte schon Ao. 1595 und Ao. 1598. ergangen), verpflichten und berechtigen die Republik und Ihre Amtleute zu dieser heilsamen Verordnung.

Wichtiger ist, nach meinem schwachen Ermessen, der Beysatz des Authors, a pag. 69. „daß in Demo-„cratien die höchste Gewalt beym ganzen Volk bestehe, „und hingegen jede einzelne Familie denen Gesetzen un-„terthan bleibe, — daß also auch die Bündnerische Pri-„vatpersonen nur als Particularen in der Eigenschaft „zufälliger Einwohner oder Anwesenden im Veltlin, dem „gleichen Verbott, wie die Veltliner unterworfen seyn „sollen, ohne hierinn einiges Vorrecht zu geniessen.“

Wirklich ist z. E. in dem democratischen Canton Schweitz und in einigen andern Democratien der Grund-satz angenommen: „daß jede Privatperson, innert denen Gränzen ihrer Unterthanen Landen, um keines Haares breit vor andren Einwohnern derselben voraus habe, sondern neben denselben, mit Ausschluß von irgend welchem Vorzug, als ein Unterthan zu achten, und denen gleichen Gesetzen und Ordnungen wie andre Einwohner unterworfen sey.“ Und wirklich haben einsichtsvolle Mitglieder des democratischen freyen Standes Schweitz, mit solchen unumstößlichen Gründen auch mich von der Gerechtigkeit dieses bey

Ihnen angenommenen Grundsatzes, überzeugt, daß ich nicht umhin kann, der obbedeuteten Behauptung des Authors, in diesem Stück, meinen ganzen Beyfall zu schenken, und eine gleiche Verordnung für die Zukunft für unsern Staat, als billig und gerecht zu wünschen. Weder in Handel und Wandel, noch in denen Zöllen, noch in Steuer und Anlagen, noch in Absicht des Fori oder der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, wo sie zu belangen sind, würde ich mit meiner Stimme, künftighin uns Bündner Privatpersonen das geringste Vorrecht vor denen Veltlinern gestatten, so lange wir uns innert denen Gränzen der Unterthanen Lande befinden. Daß aber Amtleute, und Landsherrliche Commissarien und Bediente, so um ihres Dienstes und nicht um ihrer eignen Geschäfte willen, sich allda aufhalten, besondre Ausnahmen geniessen sollen, giebt die Billigkeit von selbst an die Hand.

Ich muß aber eine gleiche Billigkeit des allgemeinen Gehorsams auch auf die Geistlichkeit des Veltlins anwenden, weil diese, mit einziger Ausnahme der geistlichen Privilegien, solchen allgemeinen Verordnungen eben so sehr unterworfen bleiben müssen, als die weltlichen. Würde man hierüber auf die päbstlichen Bullen genauer halten: so würde die Waffen-Tragung und andrer Ungehorsam mancher geistlichen Personen gegen dergleichen allgemeinen Verordnungen, leichte zu hindern und alles dergleichen Aergerniß damit leichte zu heben seyn.

So sehr ich nun in Rücksicht des Verbottes der Waffen und andrer dergleichen Verordnungen, mit meiner Stimme zur Zufriedenheit der Unterthanen beytragen wollte: so wenig kann ich auf der andern Seite die, recht ermüdenden Versuche des Authors entschuldigen, alle Landsfürstliche Rechtsammen, mit denen eckelhaftesten Gründen zu bestreiten. Hieher gehört auch das, was der Author von der Jagdbarkeit saget; da derselbe behauptet: 1.) „daß denen **Jägern** und Rei„senden die Waffen nicht verbotten werden können, „2.) daß ohne Concurs des Veltlins solch Verbott nicht „Platz habe, und 3.) daß wenigstens zufolg dem 41. „Criminal-Statut, zwey Drittel der Strafe dem Thal „zustehen müssen", wie dann nach seiner Behauptung a pag. 72. „von allen im Statut nicht enthaltnen Ver„ordnungen, zwey Drittel der Bussen dem Veltlin zu„stehen, und ungerechter Dingen von denen Amtleuten „an sich gezogen werden."

Ich verweise im ersten und zweyten Stück, was die Befügniß des (zwar erst izt) angefochtenen Waffen-Verbottes betrift, auf meine obige Erläuterungen. Nur über die Jagdbarkeit überhaupt, und über die Zutheilung der Bussen, bleibt mir etwas zu erwähnen übrig.

Wer kennt nicht die Jagdbarkeit als ein **Landsherrliches Regale**? und wer wird solches denen Bündnern in ihren Unterthanen Landen streitig machen wollen? Haben nicht **Diese** solches von ieher allein,

durch ihre alleinige Edicten in allen Jagdsachen, ausgeübet?

Wo ist wohl in denen Statuten oder im Capitulat, oder in einem Privilegio, denen Veltinern die Jagd und Fischerey freygegeben — oder der Republik dieses Regale eingeschränkt worden? Vielmehr redet noch der neueste Mayländische Tractat de 1763. von einer gegenseitigen und also gleichmäßigen Jagdordnung beyder Souverains gegen einander, und selbst der denen Veltlinern so günstige Ao. 1636. entworfene Clefner-Tractat, zählt unter denen vor Ao. 1617. der Republik zugestandenen Rechtsammen, auch nahmentlich „das Gejägd und die Fischenzen, und beweiset: (wenn er schon nur ein Project blieb, weil ihn die Bündner von sich wiesen), durch diese historische Erzählung der alten Bündnerischen Rechtsammen über das Veltlin, daß auch das Jagd-Regale dahin gehöre. Hat es daher das Veltlin nicht als einen offenbaren Beweiß der Graubündnerischen Zuneigung und Gnade anzusehen, daß dieses Recht bishero nie ist verpachtet, und dadurch denen Unterthanen solch Vergnügen nicht entzogen worden? Freylich sollte die Erlaubniß der Jagd nicht in denen Licenzen der Waffen eingerückt seyn. Jene, als ein privatives Landsfürstliches Regale, ist denen Unterthanen von selbst verbotten; diese aber findet ihre Unbefügniß in einem eigenen Landsherrlichen Rescript. Die Dispensation vom zweyten, hätte also eigentlich mit der großmüthigen Gestattung des ersten nichts gemeines,

und die Erlaubniß der Jagd und Fischerey sollte eigentlich eigene Patenten erfordern, deren Tax, als über ein einträgliches Eigenthum des Fürsten, auch ganz allein in Seiner Willkühr stehet. Ob Dieser nun schon bishero aus grosser Hulde, allen denen, welchen Er die Licenz der Waffen in einem sehr unbedeutenden Amtstax ertheilte namentlich den Genuß der Jagd und Fischerey obendrein unentgeltlich gestattete: so kann es doch Niemand der Republik verwehren, wann Sie es gut findet, künftighin entweder eine eigne willkührliche Taxe für die Erlaubniß von Jagd und Fischerey einzufordern, oder aber solche zwey Regalia zu verpachten. Ob in diesen, wie in andren Fällen, die Republik irgend jemand, Bündner oder Unterthan, einen oder alle, begünstigen und vom Verbott ausnehnen will, darüber hat sich wieder Niemand zu beschwehren, weil der Fürst mit seinen Einkünften schalten kann, nach seinem Belieben, und weil Er der eigensten Familie nicht nur sondern auch andern, nach seiner Willkühr freyen Genuß seiner Jagdbarkeit überlassen kann. Daß ich aber mit meiner Privat-Meynung auch hier, allen so verhaßten und schädlichen Unterscheid zwischen Bündnern und Veltlinern, innert den Gränzen der Unterthanen Landen aufgehebt wünschte, das kann ich abermahls nicht bergen

Es bleibt mir noch die Beantwortung des lezten Theiles dieses Artickels übrig. Hier sind meine Gedanken darüber.

„Daß in mehreren Statuten, meistens in Oeconomie „und einige Mahle," (weil vormahls die Gesetzgeber die Policey unter ihrem eigenen wesentlichen Gesichtspunkt, und meistens nicht einmahl dem Namen nach kannten; sondern unschicklicher Weise sie mit der Oeconomie vermischten), auch in Policey-Gesetzen, „dem „Veltlin im Ganzen oder einigen Gemeinden ins be„sondre, ein Antheil an denen statutarischen kleinen „Bussen bestimmt sey," ist ausser Zweifel. Auch, daß das 41te Criminal Capitel vorschreibt: „daß in „allen Fällen, worinn" (in denen Statuten jedoch) „nicht ausgesezt sey, wem die Geldstrafe zufalle, solche „nur per ein Drittel der Landsherrlichen Cammer und „per zwey Drittel dem Veltlin ꝛc. zufallen solle." Allein, in allen Landsherrlichen Rescripten wird immer namentlich ausgeworfen, wem die Buß zufallen solle; folglich sowohl deswegen, als aus dem Grund, daß dieses nicht alt-statutarische Fälle sind, können die Penalitäten der Gride und der Landsherrlichen Verordnungen, keineswegs der gleichen Abtheilung unterworfen werden.

„Daß aber auch in jenen wenigen und ganz unbe„trächtlichen Bussen, wovon dem Veltlin ein Antheil „in denen Statuten von dem Landsherrn überlassen wor„den ist, seit vielen Jahren, die ganzen Bussen dem „Fisco allein sind zugewendet worden," ist eine, wegen der Unbeträchtlichkeit der Sache sowohl, als wegen der undenklichen Uebung, und stillschweigenden Einwilligung

des

des Thals selbst, ganz unerhebliche Klage, wenn das Veltlin diesen ihm bestimmten Bussen Antheil, auch nicht, freywillig, gegen Verschonung mit einer gewissen andern Auflage, an die Republik sollte abgegeben haben; worüber wohl die eigensten Veltliner Protocollen deutliches Licht geben dürften. Nie aber konnten, auch zur Zeit ihrer Bestehung, diese Bussen-Antheile hingereicht haben, um daraus, nach des Authors Vorschlag, die öftern Criminal-Executions-Spesen zu bestreiten.

Ueber das X. Capitel.

Von der Befügniß eines eigenen inappellablen Criminal-Tribunals.

In diesem Capitel behauptet der Author: „daß das „Tribunal des Herrn Vicarii, ein vom Veltlin ab„hängendes Souveraines National-Tribunal sey, weil „das Veltlin das Recht habe, den Vicari und Assessor „zu erwählen, und weil in Civili und Criminali dessen „Entscheide denen Urtheilen der Amtleuten zur unab„weichlichen Richtschnur diene, — daß dahero keine „Appellation noch Recurs dagegen an die Republik „Statt finde, sondern demselben eine Souveraine Ge„walt zustehe, — daß es von Niemanden, als von „denen Veltliner Landsgesetzen abhänge — und daß „aus diesen Gründen, der Provinz Veltlin der gröste

„und wesentlichste Antheil aller Gerichtsbarkeit nicht „könne abgestritten werden.“ Damit ihn aber nicht sein liebes Römisches Recht selbst hierinn wiederlege, weil solches in allen Criminal-Sentenzen die Appellation an den Landsherrn zulaßt, — so protestiert er wieder feyerlich, „daß es im gegenwärtigen Fall zu „Gunsten der Republik nicht gelten könne, weil die „Römischen Amtleute vom Kaiser — der Vicarius des „Veltlins aber, nicht von der Republik, sondern nur „von denen Statuten und Capitulaten seine Gewalt „erhalten habe.“

So viele solcher Sätze von pag. 74. bis 78. enthalten sind; so viele falsche Behauptungen sind auch hierinn enthalten.

Das Vicariat ist kein, denen Veltlinern gehöriges, sondern einzig und allein von der **Souverainen Republik Graubünden** abhängendes Tribunal; weil solches seinen Bestellbrief von der Republik allein erhält, — weil es allein von des Landsfürsten wegen installiert und beeydiget wird, — weil der Vicarius, als die wichtigste Person darinn, nur ein Bündner seyn kann, — weil diesem das Recht der Wahl des Assessoris aus denen drey ihm präsentierten Veltlinerischen Subjecten zustehet, — weil der Assessor dem Vicario den Eid schwören muß, — weil der Vicarius, zwar den erwählten Assessor um seine Meynung fragen muß, aber keineswegs daran gebunden ist, sondern den zweyten und auch den dritten consultieren, und demjenigen unter

ihnen

ihnen beyfallen kann, dessen Meynung ihme am besten einleuchtet, — und weilen, auch sogar bey Verschiedenheit der Meynung des Vicarii von denen Gesinnungen aller drey Assessoren, es ihme frey stehet, vom Landsfürsten selbst, zufolge alten gültigen Decreten, das eigentliche lezte Urtheil zu verlangen, ohngeachtet die Republik, um auch sogar dem Schein einer willkührlichen Gewalt zu vermeiden, in denen meisten Fällen die Ausübung dieses natürlichen und bestehenden Rechtes von sich abgelehnt hat, und bald immer, auch künftig ablehnen dürfte. Es ist das Tribunal des Herrn Vicarii, ein von der Republik abhängendes Tribunal, weil seine Einsetzung von der Republik selbst als Gesetzgeberin in denen Statuten erfolgt ist, — weil auch sogar im Statut selbst der Vicarius nur Statthalter des Landshauptmanns genennt wird, — weil auch der Name „Vicarius“ nicht einen selbstbeständigen Richter, sondern einen solchen andeutet, dessen Gewalt einer andren, (neimlich derjenigen der Fürstlichen Beamteten) untergeordnet ist, und der solche von dorther entlehnen muß, — weil auch in Criminal-Fällen stets die **Judicatur** als des Amtmanns und nur die **Aßistenz** als des Herrn Vicarii und seines Assessoris Befügnisse, in denen Acten benennt werden, — weil, auch das besiegelte und unterschriebene Votum dieses Tribunals, nur allein als ein Consult angesehen wird, und keine Kraft erhält, bis es durch den Amtmann in eine förmliche Sentenz verwandelt, und im Namen des Amtmanns ausgesprochen wird, — weil, laut dem neunten Capitel der Crimi-

nal-

nal-Statuten, (a) dieses Tribunal nur über Fälle zu consultieren hat, „wo die Folter, oder Blut und Le„bensstrafen obwalten;" — und endlich weil laut dem sechsten Civil-Statut (b) auf welches sich der sechszehente Artickel des Capitulats beziehet, die ganze Gewalt dieses Tribunals „nur allein dem **Bündnerischen** „**Vicario** zustehet, und der Assessor **nichts** dabey zu „sagen hat, in allen jenen Fällen, wo der Vicarius ent„weder Doctor der Rechten, oder doch der Rechten „und der italiänischen Sprache kundig, oder auch sonst „gelehrt und im Veltlin anwesend ist." Es ist ein abhängendes Tribunal, weil bey gesetzwiedrigen Consulten

(a) --- che niun Capitano, e Podestà -- -- possa ne debba alcuno, qual sia imputato d' alcun delitto nel qual *s' ingerisse pena di sangue* overo -- che si pretenda dover esser *torturato*, di metterlo alla Corda, overo con altri tormenti affligerlo, ne devenire ad alcuna Sententia condennatoria ne assolutoria -- -- senza il Consenso e Consilio del *Vicario* di Valtellina -- -- e come nel Statuto 6. in Civili, *o in sua absentia* del suo Luogotenente ---

(b) che niuno possa essere Vicario -- -- se non sarà Dottore di Legge, o almeno licentiato, -- -- ovvero che -- sia perito de Leggè, e di Lingua italiana, o sia altramente ben letterato, -- -- e non di meno, *se non sarà Dottore*, o *Giurisperito*, che nelli casi criminali (se sarà richiesto) sia tenuto di havere il *Consiglio* d' un Giurisperito --- ---

ten die Assessores der Strafe des Landsfürsten ausgesezt bleiben, wie solches auch wirklich ausgeübt worden ist, und ins zukünftige ferner ausgeübt werden dürfte. Daß die Republik, um denen Amtleuten ihre, mit denen Fiscalrevenues verbundene Gewalt, gegen alle Mißbräuche zu beschränken, dieses Tribunal in denen Statuten unter obigen Einschränkungen selbst freywillig angeordnet, das bringt der Weisheit und Menschenliebe der Republik Ehre, giebt aber dem Veltlin eben so wenig eigenen Einfluß, Gerichtsbarkeit, und Souveraine Representanz in diesem Tribunal, als durch die — in denen meisten deutschen Staaten verordneten Consulten ihrer Universitäten und Schöppenstühle, diesen oder ihren Landschaften ein Antheil an der Souverainetè und eine eigene unabhängige Gerichtsbarkeit übertragen wird.

Ist der Author des Raggionamento ein Veltliner; so bezeiget Er in diesem Capitel de pag. 78 bis 80. (wie in seinem ganzen Werk) den grösten Undank gegen die Bündnerische Nation, indeme er Mißbräuche, die nur von einzelnen Privat-Personen begangen werden, — Mißbräuche, welche in jeder Regierung sich einschleichen können, — Mißbräuche, woran vielleicht eigenste Veltliner selbst den meisten Antheil hatten, und davon ofte den meisten Nutzen bezogen, — Mißbräuche endlich, zu deren Abschaffung die Republik Selbst schon mehrmahlen die väterlichsten Befehle und Rescripten erlassen hat — dem Landsfürst selbst zur Last leget, und mit Uebergehung der erforderlichen Vorstellungen und Belegen an Denselben, solche öffentlich der Welt

vorlegt,

vorlegt, — gleich als ob die Republik selbst darinn verwickelt wäre. Zu dieser Classe von unbefügten öffentlichen Klagen und Recursen gehört die hier angeregte Beschwerde, „über die Aemter-Societäten." Obschon dergleichen Einverständnisse in denen Aemtern nicht selten auf eigensten Betrieb der Unterthanen erfolgten, wenn diese etwann von dem Mitinteressenten des Amts mehr Einsicht, Eyfer und Gerechtigkeit als vom eigentlichen Amtmann zu erhalten meynten; und obschon in einzelnen Fällen dem Veltlin damit wirklich gedient wäre: so sahe die Republik den öftern Mißbrauch davon dennoch allzuwohl ein, als daß Sie solche hätte dulden sollen. Schon mehrmahlen wurden die ernsthaftesten Befehle dagegen ertheilet, und die Amtleute sogar darauf beeydiget, „daß sie das Amt allein auf „ihre eigene Rechnung, Gefahr und Wag bedienen „wollten." Auch wurden entdeckte Contraventionen wirklich zu unseren Zeiten bestraft. Wahr ist es zwar, daß (auch ohne Beweise von solchen Societäten zu erhalten), die Republik doch wohl sahe, wie tagtäglich Veltliner und Bündner sich in Aemtern — des Eyds des Amtmanns ohngeachtet — mitintereßierten, und daß bey der grossen Schwierigkeit, dieses **eine** Verbrechen zu entdecken, und bey dem Grauen, ein **andres** noch grösseres — den Meineyd — wahrscheinlich nur zu oft von ihren eignen Amtleuten begehen zu sehen, — Sie aus wahrer Menschenliebe, aus Neigung die Verbrechen zu vermindern, diese Special-Beeydigung einige

Zeit lang wieder unterliesse. Als aber das Uebel je länger je allgemeiner, und die Klagen über Bedrückungen wieder erheblich wurden: so erfolgte Ao. 1782 im Merz und den 17. Sept. 1783. eine sehr ernstliche Verordnung darüber, folgenden Hauptinnhalts: „daß alle „Aemter-Societäten bey 1000 Kronen unnachläßlicher „Buß und Unfähigkeit zu fernern Aemtern verbotten, „und die Syndicaturen schuldig seyen, bey gleicher „Buß darauf zu wachen, auch daß bey entdecktem „Fehler, ein Drittel der Buß des Amtmanns und „seiner Assoßierten, als eine Belohnung der Syndica„tur gehören soll.“

Wie undankbar müßte das Veltlin also seyn, wenn es so weise, väterliche und ernsthafte Verfügungen mißkennte! Daß aber diese und andre Gesetze dennoch übertreten werden können, — das haben sie mit allen menschlichen Ordnungen — ja mit denen göttlichen Gesetzen selbst gemein. Uebertretungen derselben sind aber nicht dem Gesetzgeber zur Last zu legen. Man bringe Beweise von Uebertretungen dieser Verordnungen auf: so sind ja Richter genug zu deren Bestrafung gesezt; so sind ja diese Richter durch ihren eignen grossen Vortheil zu deren Bestrafung angelockt; so ist ja denen Schuldigen alle Stütze, ja sogar die Verjährung ihrer Vergehung entzogen. Wo wird wohl so leicht — zumahl in Democratien, und besonders wo es um den Nutzen der Vornehmen selbst zu thun ist, — eine so uneigennützige und so ernsthafte Verordnung gefunden werden? Daß aber die eigensten Veltlinischen Herrn

Assesso-

Assessores Vicarii, Menschen bleiben, so gut als immer welche Bündnerische Amtleute, das wird auch ohne mein Erinnern, und ohne Kenntniß des Veltlins, jedem Leser von selbst einfallen. Wenn der Author daher in seinem Raggionamento klagt: „daß die Amtleute „bisweilen auch das Tribunal des Herrn Vicarii be„stechen“; und wann hingegen manche Amtleute klagen, daß die Herrn Assessores sich bisweilen von reichen Inquisiten, zum Schaden der Gerechtigkeit, bestechen lassen: so wird dadurch nur die Geschichte der meisten Tribunalien in dieser Unterwelt wiederholt; weil sich selten ein Gericht wird rühmen können, ununterbrochen, lauter unbestechbare Mitglieder besessen zu haben Auch diese Klage ist also eitel. Sollte aber der Author, oder wer es wäre, Bestechungen von diesem Tribunal oder seinen Assessoren kennen, und solche anzeigen wollen; so bin ich versichert, daß die Republik es ihme verdanken, und durch exemplarische Bestrafung der Schuldigen, ihre Gerechtigkeitsliebe auch in diesem Stück, rühmlich beweisen wird.

Auch „der Einfluß, welchen eintretende Amtleute, „oder herrschende Parthien, sich bey der eigensten Velt„linerischen Wahl ihrer Assessoren, zu verschaffen „und solche Wahl auf ihre Freunde oder Anhänger zu „lenken wissen;“ (welche Intrigue allenfalls eben so wohl Veltlinerischen als Bündnerischen Particularen zur Last liegen müßte), wird vom Lande und allen Rechtschaffenen jederzeit mißbilliget werden. Aber auch dieser Mißbrauch wird bey Uns so wenig, als in allen andern

Staaten und Regierungen so leicht auszurotten seyn. Vernünftige und zweckmäßige Vorschläge zu Hebung dieser Uebel, würden der Republik gewiß eben so willkommen seyn, als sie schwehr zu erfinden seyn werden; denn so lange nur sterbliche Menschen die Erde bewohnen; so lange werden Schwachheiten und Leidenschaften ihre Rechte in allen Ländern und unter allen Regierungsformen mehr oder weniger behaupten.

Ueber das XI. Capitel.

Vom Appellations-Gericht in Civil-Sachen.

„Auch die Appellations-Richter in Civil-Sachen sol-„len, nach des Authors Vorgeben, von der Republik „unabhängig, - und ein Nationales Veltlinerisches Ge-„richt seyn; weil man laut Statuten von dem ordentli-„chen Amtmann zuerst an die Probi, und von dort an „das Collegium der Rechtslehrern appellieren, und „dannzumahlen erst, an die Republik recurrieren dörfe, „wenn die Urtheile der ersten zwoen Instanzen verschie-„den seyen; — und weil auch diese Richter ihre Ge-„walt nicht von der Republik, sondern von denen eig-„nen Landesgesetzen haben.“

Allein, wer gab denn diesen Appellations-Richtern ihr Daseyn? — wer errichtete solche? Der Urheber der Statuten, nemlich die Republik, und Niemand anders.

anders. Es bleiben also die Instanzen der Probi, (wozu übrigens eben sowohl Bündner, als Veltliner, können erwählt werden), und der Doctoren, welche laut Capitulat allenfalls concordiert und mithin mit Oberherrlicher Begnehmigung erwählt werden müßten, immer **Landsherrliche Anordnungen und vom Landsherrn abhängende Tribunalien;** an deren Daseyn und Gewalt das Veltlin keinen eigenen Antheil hat, und welche ihr Ansehen und Repreſentanz vom Landsherrn allein erhalten, und durch deſſen Amtleute allein beeydiget und authoriſiert werden. Es iſt aber nebenhin zu bemerken: daß ſchon das Capitulat, denen Parthen offen laßt, die Probi in der Appellation zu überſpringen, und vom Amtmann geradezu an das Collegium der Doctoren, von dieſem aber an den Landsherrn, zu appellieren; welcher lezte Recurs (ſelbſt dann wann er auch nur im Fall ungleicher Urtheile Platz hätte), ſchon allein einen hinlänglichen Beweiß abgiebt, daß die höchſte Judicatur dem Landsherrn gehört, und als ein vom **Ihm** ganz abhängendes Recht anzuſehen iſt.

Daß aber das Collegium der Doctoren nicht lange nach dem Capitulat beſtanden hat, läßt mit Recht vermuthen, daß entweder eine, durch die Aſſeſſoratsſtellen, und Doctors-Collegium tentierte Ariſtocratiſche Olygarchie, denen eigenſten Veltlinern mißfallen haben möchte; oder daß die Leidenſchaften, ſo das damahlige Collegium der Doctoren mögen beherrſchet haben, oder die groſſen öffentlichen oder heimlichen Speſen ſo die

Parthey wahrscheinlich bey diesem Collegio mögen zu befahren gehabt haben, denen Veltlinern den Entschluß abgedrungen habe, von selbst dieses Collegium wieder abzuschaffen, und sich in der Appellation jedesmahl nur an die, von beyden Parthen zu wählenden Schieds-Richter oder Probi, und in zwooter Appellaz-Instanz lieber alleinig an die Landsherrlichen Tribunalien, als an das bedenkliche innländische Collegium der Doctoren zu halten. Ob nun, nach freywilliger Abstehung des Thals, von diesem in der That ziemlich gefährlichen Tribunal der innländischen Herren Doctoren, und ohne die Veltlinerischen Acten, in Absicht der Beweggründen seiner Aufhebung einzusehen, wieder den Willen des Landesherrn, und sogar ohne die Capitulatinäßige Concordierung desselben, solches Collegium wieder eignes Gewalts von denen Unterthanen könnte aufgerichtet werden; würde ich allerdings bezweifeln. Dennoch läugne ich nicht, daß ich gedachte Beweggründe ans Licht gebracht und geprüft zu sehen wünschte; da es mir scheint, daß von Seiten der Republik wenig Anstand zu Wiederherstellung dieses Collegii möchte gefunden werden; und da durch dessen Entscheide und muthmaßliche Gleichförmigkeit mit dem ersten oder zweyten Urtheil, viele Weitläuftigkeit, Spesen, und Verdacht Graubündnerischer Partheylichkeit, könnte ausgewiechen werden. Ob aber die eigensten Veltliner dieser innländischen Herren Doctoren nicht mithin aufs neue müde werden dürften, und ob ihre Entscheide gerechter, weiser und uneigennütziger, als die Urtheile Bündnerischer

nerischer Tribunalien ausfallen würden, das bliebe noch zu beurtheilen; wenigstens scheinet die eigenste Veltlinerische Erfahrung in Absicht der ordinari Richtern diesen Zweifel zu bestätigen.

Ueber das XII. Capitel.

Vom Consiglio del Savio in erster Instanz.

Mit eben so unnatürlicher Auslegung der Verfassung und Gesetze, sucht der Author „auch das Consiglio del Savio, als ein eigenes Veltlinisches Tribunal darzustellen; weilen zufolg denen Landsherrlichen Statuten, der Richter erster Instanz in seinen Urtheilen an dieses Consult gebunden ist, woferne die einte Parth solches verlangt.“ Fremden Lesern diene es hier zum Bericht: daß die Graubündnerische Republik bey Errichtung der Statuten, jeder streitenden Parth überlassen hat, woferne sie das geringste Mißtrauen in die Wissenschaft oder in die Redlichkeit ihres ordinari Richters setze, durch Ernennung gegenseitiger Confidenten und Ausziehung eines derselben durch das Loos, dem Richter einen nothwendigen Rathgeber an die Seite zu stellen, nach dessen Gutachten er ohne anders sein Urtheil einzurichten hat. Dieses Gesatz, wie so viele andre, beweiset: wie sehr die Graubündnerische Republik alle nur mögliche Vorkehrungen getroffen

troffen habe, um denen Urtheilen ihrer Tribunalien das möglichste Zutrauen der Parthen zu verschaffen, und sowohl den Schein als das Wesen der Partheylichkeit bey ihren Amtleuten auszuweichen. Wie selten wird eine so delicate Vorsicht und Gerechtigkeitsliebe, auch bey denen der h ntesten Gesetzgebern gefunden werden! Ohngeachtet nun diese Verfügung schon bald 250. Jahre bestehet; so beweiset dennoch die Seltenheit der Interposition dieses Consiglio del Savio, das eigenste Veltlinerische freywillige, und folglich gewiß verdiente Zutrauen dieser Provinz zu denen Bündnerischen Amtleuten, auffallend. Aber wenn die **Republik selbst** dieses Consiglio del Savio, in ihren Landsherrlichen Gesetzen verordnet hat; — wenn Sie **nirgends** darinn sagt: daß die Savi **nur Unterthanen** seyn sollen; — wenn Bündner und Veltliner in diesem Stück **eine** Nation ausmachen, und nicht selten **Bündnerische** Confidenten oder Savii sind erwählt worden, — auch denen Bündnern, als der Familie des Landsherren, das Indigenat im Veltlin nicht kann abgesprochen werden; — wenn das Consiglio del Savio weder ein beständiges, **vom Veltlin selbst erneuntes** Tribunal ist, noch dessen Consultierung anders, als auf deutliches **Verlangen** der einten Parth verordnet ist; — wenn der Savio oder gemeinschaftliche Confident seinen **Eyd und Vollmacht vom ordinari Richter** empfangen muß; — und wann endlich dessen Rath

nur

nur ein Rath bleibt, bis er vom ordinari = Richter zu einem Urtheil umgegossen und in des Richters Namen publiciert wird: so erhellet ja deutlich, daß die Savi kein Veltlinisches, = ja gar kein Tribunal, sondern nur ein vom Landsherrn vorgeschriebener nothwendiger Rathgeber — mithin auch eine vom Landesherrn allein abhängende Verfügung seyen.

Ueber das XIII. Capitel.

Von der Gewalt der ordinari Richtern.

Der einmahl vorgegebene, aber schon lang und oft von mir als grundfalsch erwiesene Satz des Authors, „als ob das Veltlin einen wesentlichen Antheil an der „Gesetzgebung hätte," muß dem Author nun überall, nach seiner Meynung, Scheingründe zu Behauptung allerhand erträumter Rechtsammen für das Veltlin, geben. — Ich sage billig — „erträumter Rechtsammen"; denn wer siehet nicht, daß die Liebe zur Unpartheylichkeit, und der Wunsch für das wahre Wohl unsrer Unterthanen, überall in meiner Schrift hervorblickt, und ich nichts verschweige, was mit einigem Grunde, zu Gunsten der Unterthanen könnte gesagt werden; mithin, daß ich nichts wenigers suche, als die Hochheit und den Nutzen der Herrschenden Nation, auf Unkosten, und zum Schaden der Unterthanen, zu er-

heben. Aber wer sollte den Author mit Vorwürfen verschonen können, wenn er hier behaupten will: „daß „die Statuten des Veltlins die Unterthanen zum Urhe„ber haben, — daß mithin die ordinari Richter ihre „Gewalt nicht der Republik, sondern denen Veltlinern „schuldig seyen, – daß folglich die Souverainetät dem Velt„lin selbst zustehe, — daß der Eid, den die Amt„leute bey ihrem Eintritt, auf die Statuten schwören, „ein Beweis hievon seye; — daß die Republik nur „das Recht der Wahl derer Amtleute durch das Capi„tulat erhalten habe, aber nicht das Recht ihnen einige „Gerichtsbarkeit aufzutragen, gleichwie das Mayländi„sche Collegium Doctorum das Recht besitze, einige „Stellen in der ersten Instanz zu besetzen, aber nicht „das Recht ihnen ihre Gewalt zu geben, – daß folg„lich die Amtleute zwar ihr Amt von der Republik, „aber ihre Gewalt vom Veltlin erhalten.“

Man erlaube mir, erst diese schon ziemlich lange Schlußfolge zu beleuchten, ehe ich denen fernern Sätzen des Authors folge.

Nur die Republik ist Gesetzgeber, mithin ist die in denen Statuten, denen Amtleuten verliehene Gewalt eine **Landsherrliche** – nicht eine Veltlinenerische Verfügung; und so wie die Ernennung zu denen Aemtern vom Landesherrn herrühret, eben also fließet mithin die gesetzmäßige Gewalt der Richtern auch von der Landesherrlichkeit allein her; und derjenige, welcher Ao. 1549. allein die Gesetze gab, und das war,

schon

schon erwiesener Maaßen, **die Republik allein,** bleibt auch noch izt allein der Herr, der Souverain. Schwören die Amtleute sowohl dem Landesherrn bey Empfang ihrer Bestellbriefe, als unter denen Augen der Unterthanen, bey dem Antritt ihrer Aemtern, die Statuten zu beobachten; so loben sie in dieser nemlichen Handlung, in denen bereits angeführten beyden statutarischen Eidesformeln nur die Steifhaltung Landesherrlicher förmlicher Gesetzen, und in deren Ermanglung oder bey deren Abändrung, die Beobachtung andrer Landsherrlichen Verordnungen und Rescripten an. Denn selbst die Nichtbeobachtung Statutwiedriger, erschlichener Rescripten, ist nicht minder ein Landsherrliches Gesetz, als alle übrige, und hindert, wie schon oben aus denen Statuten rc. bewiesen worden, die Graubündnerische Gesetzgebung im mindesten nicht, wo es um vorwärtssehende und allgemeine Gesetze, oder um Rescripten über neue Vorfälle zu thun ist. Dieses, sowohl als die von der Republik herfliessende Ernennung, Beeydigung, Accreditierung, und Installierung, zeigen, wie sehr die Gewalt der Amtleute ganz allein von Landsherrlicher Macht herrühre, und wie wenig das Veltlin auch nur einen Schein von Theilnehmung daran habe.

Wie unrichtig wird daher vom Author angeführt: „daß die Amtleute das Begnadigungs-Recht von de„nen Statuten und nicht vom Landesherrn selbst ha„ben, weil dieser ein solches Recht selbst nicht besitze,

und

„und also nicht andern mittheilen könne.“ Hat die Republik allein denen Statuten die gesetzliche Kraft gegeben: so hat Sie auch allein denen Amtleuten die statutarische Gewalt verliehen. Hat von jeher die Republik in ihren Bestellbriefen denen Amtleuten das Begnadigungs-Recht ertheilt; so ist dieses also ein Recht, das sie in des Landesherrn und nicht in Veltlinischen Namen ausüben. Müssen die Amtleute die Gerechtsammen oder den Nutzen ihrer Aemtern, durch eine Auflage an die Herrschenden Gemeinden bezahlen; so ist die übliche Ueberlassung der Nutzbarkeit der Aemtern, (und das sind meistens die Strafen und Compositionen) auch eine eigenthümliche Verfügung des Fürsten. Müssen die Amtleute von ihren Begnadigungen dem Landesherrn und dessen abgesandter Syndicatur alleinig, alle zwey Jahre Rechnung ablegen, und steht es an dieser und am Landsfürst selbst, in lezter Instanz über diese Begnadigungen zu urtheilen; so zeiget sich ja dieses **Begnadigungs-Recht,** deutlich als ein, **der Republik allein zustehendes und in Ihrem Namen allein ausgeübtes Recht.**

Gleich sophystisch ist der a pag. 88. und 89. vorgetragene Satz: „daß die Amtleute durch Verletzung „der Statuten, und folglich durch Mißbrauch ihrer „Gewalt, sich solcher verlustig machen, und in den „Privatstand zurückzutreten, so daß man sich durch jede „gerichtliche Protesta, ihren Befehlen wiedersetzen könne.“

Welche

Welche Anarchie dieser Satz einzuführen vermochte, erhellet von selbst. Daß aber aus dieser Anarchie bald eine Olygarchie empor steigen könnte, ist eben so ersichlich. Und wer kennet nicht die Schädlichkeit und Gefahr der Olygarchien (wo nemlich einzelne Familien das ganze Ansehen und die ganze Gewalt in einem Freystaat an sich gerissen haben,) allzusehr, um nicht die guten Veltliner-Gemeinden vor diesem Uebel freundschaftlich zu warnen? Aber zum Glück für die Unterthanen und zur Ehre der Menschheit, wird die Unordnung nie einen so hohen Grad erreichen; „daß man durch „jede öffentliche Acte, die Befehle eines Richters entkräften könnte, wie der Author sich äussert." Am allerwenigsten hat eine so zerstöhrende Behauptung hier Platz, wo in Civil das Consiglio del Savio, die Appellation ad Probos und ad Dominos, - in Criminali das Votum Vicarii und der Recurs an die Syndicatur ꝛc. — in diesen Fällen aber, so wie in politicis, œconomicis &c. jederzeit der schleunige Recurs an den Landsfürst oder dessen Häupter und Standsversammlungen, Platz hat; durch welche ordentliche, und gesetzmäßige Recursen, jeder Amtmann innert denen rechtmäßigen Schranken gehalten werden kann; und durch welche gesetzmäßige Mittel, schon so manchen Klagen gebührend abgeholfen worden ist. Aber wie könnte wohl „eine „willkührliche Weigerung gegen die Befehle der Richter „und Amtleute, ohngestraft gestattet werden?" ohne alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft ganz zu zerreißen, und das Wohl der beherrschten Provinz auf immer zu unter-

untergraben? Und dennoch vergißt sich der Author soweit, daß er es wagen darf a pag 89. denen Unterthanen zuzurufen, „Euer Vaterland, und seine Verfassung — -- berechtiget Euern Eyfer," (nicht nur zu geziemenden Vorstellungen beym Landesfürsten; sondern auch — „zu Wiedersprechung, und zu unsträflicher „Wiedersetzlichkeit," (gegen die obrigkeitlichen Befehle!) (a) Könnte wohl die Unordnung auf einen höhern Grad steigen, als wenn diese Sätze in Ausübung kämen? und wird wohl, auch nur ein einziger vernünftiger Unterthan, dieser gefährlichen Behauptung des Authors, seinen Beyfall geben!

„Daß die Landesfürstlichen Bestellbriefe nur eine „leere Ceremonie seyen", würde auch wohl Niemand als der Author des Raggionamento zu sagen wagen; weil sie deutlich genug ausweisen, von wem, und wie weit der Amtmann bevollmächtiget wird. Die ununterbrochene Anerkennung dieser Bestellbriefen, (welche nicht zu allen Zeiten gleiches Innhalts waren), auf welche iederzeit von denen Canzlern oder Representanten der Unterthanen das Visum selbst registriert worden ist, stimmet auch mit dem, was ich schon gesagt, und mit der ganzen Natur der Sache überein.

Mit gleichem allgemeinem Geist des Wiederspruchs, will der Author denen Bündnerischen Amtleuten „den „Tittel

(a) „la patria Vostra colle sue Costituzioni --- auto„rizza il vostra Zelo alle contradizioni, ed all' „impune rifiuto."

„Tittel der Representanten" streitig machen, weil er dadurch das Verbrechen des Ungehorsams gegen solche, und der Vergreiffung an ihren Personen zu schwächen und zu entschuldigen glaubt. Allein so wenig diese Stelle dem Herzen des Authors Ehre macht, so wenig Ruhm erwirbt er dadurch seinem Verstand. Denn welcher edle Bürger würde wohl für den ungehorsamen Unterthan zu ernsthafte Maaßregeln, und für den Mörder seines Richters zu harte Strafen finden können? Und woher sollen die Bündnerischen Amtleute im Veltlin nicht schon an und für sich selbst grössere Achtung von Seiten der Unterthanen, und grössern Schutz vom Landesherrn geniessen, als die gewöhnlichen Richter andrer Länder? da die Verrichtungen jener ersten viel wichtiger, schwerer und mannigfaltiger, als bey den leztern sind. Die Policey, das Civile und das Criminale über zwanzig bis dreyßig Dorfschaften, unter einem warmen Clima, und unter einer äusserst lebhaften aber vielleichte noch nicht genug Cultivierten Nation, ruhen hier auf einem einzigen Mann, dessen Amts-Verrichtungen bisweilen fünf bis sechs Canzler und eben so viele Gerichts-Diener beschäftigen, und der sich zwar hie und da durch Statthalter (Luogotenenti) wegen der Menge und Verschiedenheit der Geschäften behelfen muß, dem aber auch schon allein durch die Oberaufsicht auf **diese**, eine eben so beschwerliche als unumgängliche Mühe zuwächst, weil alle Verrichtungen der Statthaltern auf des Amtmanns eigene und alleinige Verantwortung gehen. Aber nicht nur um

ihrer

ihrer vielen Bestimmungen wegen; sondern auch wegen der Ausdehnung ihrer Gewalt, und denen ihnen vom Landesherrn, theils durch seine Credenzialien, und theils durch seine Gesetze und Rescripten übertragene grosse Macht, ist ihr Glanz und ihr Ansehen grösser, als nur bey gewöhnlichen Richtern. Die Bündnerischen Amtleute im Veltlin sind zu Provisional-Verordnungen, zu Ueberschreitung der statutarischen Rechts-Terminen, zu Beeydigungen, zu Policey-Aufsichten, zu Begnadigungen und dergleichen, bevollmächtiget; und da ihnen hiedurch wirklich ein Theil der eigensten Landesherrlichen Gewalt, provisionaliter anvertraut ist; so wird wohl Niemand in Abrede seyn, daß in ihnen eine wahre Representanz der Republik als des Landsfürsten ruhe, und daß mithin, sich an einem solchen Representanten zu vergreifen — sich zum Theil an der Landsherrlichen Majestät selbst vergreifen heiße. Und wann ein unglückliches Beyspiel solchen Greuels — eines Mörders des Landsfürstlichen Representanten — nach der Erinnerung des Authors, zu Tiran, in diesem Jahrhundert mit besondern Strafen, durch eigenste Landsfürstliche Commißion ist belegt worden; so wird die Welt wohl, mit mir, das Vaterland der abscheulichen Verbrechern, um des unglücklichen Beyspiels willen, bedauren; aber sie wird weder die ausserordentliche Gerichtsbarkeit, noch die verhängten Strafen, von Seiten der Republik betadeln; so wie auch die Hochlobl. Mayländische Regierung zu gerecht und die Unterthanen selbst zu billig waren, um bey dem erwähnten

Fall der Graubündnerischen Republik irgend etwas zur Last zu legen.

Ueber das XIV. Capitel.

Von der Befügniß der gewöhnlichen Gerichts-Höfen.

So wie in allen Capiteln — also wiederholt der Author auch in diesem, den schon genugsam wiederlegten und grundfalschen Satz: „daß die Statuten ihre „Kraft denen Unterthanen zu danken, und mithin die „Amtleute alle ihre Gewalt mittelst der Statuten, vom „Veltlin entlehnt haben.“ Auf diesen Satz baut er den Schluß, „daß folglich die Republik sich in die „Gerichtsbarkeit der Amtleute nicht mischen — keine „Rechtshändel an sich ziehen — noch besondre Delegationen darüber verordnen dürfe.“ Er bestreitet sodann den „Tittel von Delegatus loco Dominorum,“ und hat die Verwegenheit a pag. 95. in Fine und pag. 96. zu sagen: „daß die Graubündner nicht Domini, „(Herren) über das Veltlin seyen, und folglich auch „keine loco Domini abordnen können;“ welchem Satz er dann noch ferner unglaublich erniedrigende Ausdrücke, zu seiner eignen Verkleinerung, beyfüget. Es wird dahero Niemand befremden, daß der Author, der sonst mit aller Gewalt das Römische Recht denen Lands-

herrlichen Statuten im Veltlin, wieder die deutlichen Worte der eigensten Statuten Capitel II. in Civili ꝛc. substituiert wissen will, hier, wo solches die besondre und extra-Inspectionen des Landesherrn über einzelne Civilhändel berechtiget, auch von seinen eigenen Sätzen eine Ausnahme macht, und auch das römische Recht als unanwendbar auf Graubünden und Veltlin erkläret.

Wie unbegreiflich raset der Author durch höchst beleydigende Ausdrücke in diesem Capitel gegen eine Republik, die jederzeit die Achtung der mächtigsten Fürsten in Europa genossen hat, — gegen ein Volk, dessen Edelmuth aus seinen Gesetzen, und dessen Vaterliebe zu denen Unterthanen aus seinen Landsherrlichen Statuten, und aus so vielen einzelnen Verfügungen hervorglänzt, — gegen Fürsten-Rechte, deren Daseyn jedem Vernünftigen von selbst einleuchten, und deren Gebrauch die einzige Schutzwehre der Armen und unterdrückten Classen unter allen Völkern, gegen die Uebermacht des Reichthums, der Geburt, und der Cabale sind.

Wie sehr wünschte ich, zur Ehre des Authors, daß er edlere Beweggründe zu seiner Arbeit geheget, und sich durch Vestsetzung und Ausführung begründter Sätze und gemeinnütziger Vorschlägen, ein wahres Verdienst um unsre Herrschende und Unterthanen Lande hätte machen wollen. Neben manchen andern Artickeln, hätte ihm der gegenwärtige einen günstigen Anlaß dazu dargeboten. Oder würde er nicht sich mehr Ehre erworben haben, wenn er, neben Anerkennung der

Lands-

Landsfürstlichen Gerechtsamen, und nebst Zugestehung des grossen Nutzens, den Landesherrliche Special-Inspectionen in der Judicatur gewiß haben; mit aller Bescheidenheit den Wunsch oder das Gesuch geäussert hätte, „daß um der Verkürzung und mehrerer Erspahrung willen, in allen Civil-Streitigkeiten künftighin die Judicatur nach dem Sinn der eigensten Landesherrlichen Statuten, und der Credenzialien der Amtleuten, lediglich **diesen**, unter denen gesetzmäßigen Einschränkungen überlassen, und darinn keine Delegationen zum Nachtheil der ordinari Richtern verordnet werden möchten; — wenn er bemerkt hätte: daß zufolge denen eigensten Landesherrlichen Statuten, auch selbst Delegierte Richter (insoferne ihnen nicht, auf eigenstes Ansuchen aller im Streit befangenen Parthen, eine grössere Macht übertragen wird), die gleiche Form Rechtens, wie die gewöhnlichen Richter brauchen müssen, und daß mithin auch bey Delegierten das Consiglio del Savio in allen Civil-Händeln interponiert, und über ihre Urtheile ad probos und so ferner appelliert werden möge; und daß mithin in Civil-Sachen desto eher alles dem gewöhnlichen Richter zu überlassen wäre, weil doch der Delegierte keine grössere Gewalt als jener haben könne; — wenn er, anstatt a pag. 99. 100. 101. & seqq. fälschlich über Verletzungen der Statuten und Capitulat in denen ungemessensten Ausdrücken zu schreyen, zum Behuff der allda angebrachten Behauptungen, mit der Ehrfurcht, die man einem Souverain schuldig ist, die Fragen aufgeworfen hätte: ob die im

Veltlin wohnenden Bündner, in Absicht auf ihre Verlassenschaft, Erbschaften und anderm, wohl von denen Vorschriften der dasigen Landsherrlichen Statuten ausgenommen seyn können? oder ob sie nicht vielmehr, gleichwie alle andre Einwohner, denen dasigen allgemeinen Gesetzen unterworfen seyen? — auch, ob Bündner so beständig im Veltlin wohnen, mit Recht behaupten können: in Civil oder andern Sachen, nicht dem Landsherrlichen Richter im Veltlin, sondern alleinig dem Gericht jener herrschenden Gemeinden unterworfen zu seyn, deren Mitglieder sie sind? oder ob nicht, sowohl nach der Billigkeit, als nach dem Sinn der Statuten, ja selbst nach der natürlichen Auslegung des Landsherrlichen Decrets von Ao. 1735 (a) (welches die Bündner Particularen zu Behauptung ihrer besondern Judicatur-Exemption, anzuführen pflegen), alle im Veltlin wohnhafte Bündner, denen dortigen Amtleuten und deren Judicatur so gut als alle andre Einwohner des Veltlins,

(a) — — „daß; wo ein dortiger Unterthan oder „Innsaß, was Standes er ist, ein Zuspruch, von „was Gattung er wäre, darum er glaubte ihne „in unterthanen Landen convenieren zu können, an „einen Bundsmann oder Innsaß der Herrschenden „Landen formieren wollte; er solches seinem ordentlichen Amtmann eröffnen, und dieser der Obrigkeit wo der Bundsmann geseßen (wohnhaft) „ist, rescribieren und durch selbe die Citation ihme „angesprochenen inthimieren lassen solle — — —“

lins, unterworfen bleiben? Hätte schon die Republik als einziger Gesetzgeber die Gewalt, auch über diese Gegenstände eine Abänderung der Statuten zu treffen, und denen Bündnern oder andern, dies Orts besondre Privilegien und Exemptiones a foro ordinario zu bewilligen; so hat doch die großmüthige Denkungs-Art der Graubündnerischen Nation schon oft genug sattsam erwiesen, wie wenig Sie bishero von ihren einmahl Ao. 1549. errichteten Landesherrlichen Statuten zu weichen geneigt ware, und wie viel, jede geziemende Vorstellung der Unterthanen, bey Ihro vermag.

Billig übergehe ich die weitläufigen Klagen des Authors „gegen die obgewaltete Judicatur in der Erb„schaftsstreitigkeit der Castellischen Erben von Morbegno.“ Dieser berühmte Rechtshandel ist schon längst beendiget, und ich müßte mehrere Einsichten in dessen weitläufige Acten, und deren vieljährige Fortdauer haben, als ich wirklich besitze, um mich darüber mit dem Author näher einzulassen.

Aber wenn schon die vorstehenden Bemerkungen der Aufmerksamkeit des Landesfürsten würdig sind: so verdienet hingegen alles übrige was der Author „von denen Delegationen“ sagt, Mißbilligung und Verachtung: Wo herrschet z. E noch dannzumahlen eine Gefahr bey Delegationen, wenn zwey Parthey einstimmig, zu Ausweichung der Weitläufigkeiten der gewöhnlichen Gerichts-Ordnungen, vom Landsfürsten eine Delegation loco Dominorum, es sey nun in der Person des

 ordinari

ordinari Amtmanns oder eines andren Subjects erbitten, welche ihre Streitsache ganz summarisch und inappellabel beurtheile? — Und ferner: wo ist Gefahr oder einige Ungerechtigkeit für die Unterthanen zu besorgen, wann bey öconomischen Einrichtungen in denen Gemeinden des Veltlins, welchen mithin die gesetzgebende Verbindlichkeit fehlet, anstatt weitläufiger Expositionen vor dem Landsfürsten, von der Gemeinde selbst bey Demselben um eine Delegation angesucht wird, damit diese an Ort und Stelle selbst, die vorhabenden Einrichtungen einsehen, und im Namen des Fürsten die nützlichen darunter begnehmigen könne? Nur zu sehr werden die meisten Veltliner mit diesen öconomischen Delegationen zu frieden seyn, da sie durch dieselben nur allzuofte begünstiget werden. Aber die Republik sollte für sich selbst meines Erachtens mit denen öconomischen Delegationen sparsamer seyn, weil es erweislich ist, daß mittelst solcher Delegationen denen Veltlinischen Gemeinden, nicht nur in ihrer eignen Oeconomie — sondern in politicis, und sogar in Civil- und Criminal-Sachen ganz unzuläßliche Verfügungen — ohne Wissen und zum größten Schaden des Fürsten und seiner Amtleute überlassen, und ganz überspannte Bussen und Executionen bewilliget werden. Der hernach folgende XVII. Artickel **von der eignen Oeconomie des Veltlins und seiner Gemeinden**, wird mir Anlaß verschaffen, diese schädlichen Mißbräuche näher aufzudecken, und zu beweisen, daß die Republik um der guten Ordnung und

um Ihres eigenen Vortheils und Ehre willen, niemahls dergleichen öconomische Delegationen verordnen sollte; sondern daß die Vorschläge der Gemeinden zu ihren öconomischen Einrichtungen allemahl besser und anständiger der Landesherrlichen Stands-Versammlung und denen Ehrsamen Räthen und Gemeinden als dem Landsfürsten selbst, zur Prüfung und allfälligen Begnehmigung oder Verwerfung vorgeleget werden sollten. Zum Beschluß über den Artickel der Delegationen seye der Author noch darann erinnert, daß die Statuten selbst, auch von Delegierten Richtern reden, und folglich solche gestatten; und daß die dasigen Gemeinden selbst, alleinig die Schuld tragen, wenn — auf deren eigenes Ansuchen — anstatt ihre Gemeinds-Streitigkeiten nach denen Statuten, dreyen Rechts-Verständigen ehrlichen Confidenten aus dem Thal zu übertragen, öfters Bündnerische Delegationen zu deren Beendigung verordnet werden. In Ermanglung ihres eigenen freywilligen Ansuchens, würde nie ihnen eine Delegation in diesen Fällen aufgedrungen werden. Dennoch aber berge ich nicht, daß ich die statutarische Vorschrift für weit zuträglicher für die dasigen Gemeinden, als die Implorierung der Delegationen halte. Alles bisher gesagte, kann aber keineswegs solche Delegationen betreffen, die der Landsfürst aus eigener Bewegung, auf seine eigene Unkosten, zu Aufnehmung erforderlicher Erkundigungen, oder zu Bewirkung besonderer Einrichtungen, oder zu Ausübung gewisser Landsherrlichen Rechten, oder zu Vollziehung ausserordentlicher Landsfürstlicher Befehle, oder zu Be-

 strafung

strafung von Majestäts-Verbrechern, oder in andrer Landsfürstlichen Geschäften dahin abordnet.

Ueber das XV. Capitel.

Von Ernennung und Wahl der Richtern und des Vicarii.

In seinen gewöhnlichen ungemessenen Ausdrücken klagt der Author hier, die Republik und deren herrschende Gemeinden an: „daß sie die Wahl der Amtleute nicht „nach dem eigentlichen Sinn des Capitulats einrichten, „welches vorschreibe, daß man die Fähigsten und „Würdigsten (più abili e qualificati) aus jeder Ge„meinde zu diesen Aemtern wähle; wenn aber die „Aemter in denen Gemeinden dem Meistbietenden über„lassen werden: so werde der Reichste, der Habsüch„tigste dazu gelangen, und durch die natürliche Versu„chung das Ausgelegte mit Wucher wieder einzuholen, „müsse die Justiz und das Wohl der Unterthanen lei„den und feil werden.“

Würde der Author mehr wahre gute Absicht haben, und würden seine Leidenschaften ihme erlauben, das Wahre vom Falschen, das Wesentliche vom Schein zu unterscheiden; so würde er auch hier den Anlaß gehabt haben, unsern Ehrsamen Räthen und Gemeinden — deren Landsväterliche Zuneigung zu ihren Untertha-

nen

nen keine Gränzen kennet, — eben so ehrerbietige, als wichtige Bemerkungen vorzulegen. Daß die Aemter nach altem Gebrauch auf der Rood in denen herrschenden Gemeinden umachen, und daß das, in der Rood begriffene Hochgericht, für das ihme zutreffende Veltliner = Amt, der Standsversammlung drey Subjecten vorzuschlagen berechtiget ist, — soweit disponiert der eigerste vierzehente Artickel des Capitulats. Es ist mithin lediglich zusehen, ob gegen die vorgeschriebene Würdigkeit der vorgeschlagenen Dreyern, rechtmäßige Klagen obwalten. Es ist bekannt, daß in denen meisten Hochgerichtern Herrschender Landen, Rechts = Gelehrte Leute selten sind, weil bey weitem nicht in allen sich Edelleute befinden, deren Stand und Vermögen sie zu ordentlichen Studien auffordert. Auch schreibt das Capitulat diese Eigenschaft nicht vor; sondern bestimmt nur drey aus denen fähigsten und würdigsten Männern die in dem Hochgericht zu finden sind. Daß aber die Fähigkeiten und Kenntnisse — wenigstens in einem Land wie Graubünden — meistens der Antheil der Vornehmern und Reichen seyn müsse, ist handgreiflich; weil diese ein ausgedehnteres Verhältniß mit andern, und eine, meistens bessere Erziehung geniessen, auch wegen wenigern Nahrungs = Sorgen, mehr Zeit =, und aus Antrieb ihres Standes mehr Lust haben, sich auf die Kenntniß des Landes und seiner Gesetze und Verfassung zu legen. Ja ich darf wohl sagen: „hätte die Vorsehung nicht durch einen so zahlreichen und fähigen Adel für unser Vaterland gesorget; so würde es sich schon oft in

Stands- und Gemeinds-Angelegenheiten, in Regierungs- und Militär-Sachen in Verlegenheiten gesehen haben.“ Da nun, wie leicht zu erachten, in denen meisten Gemeinden die Aemter aus Würdigkeit, und aus Dank wegen vergangener Verdiensten, ihren Edelleuten oder andern begüterten Gemeinds-Genossen übertragen werden: so kann der Fall nicht anderst als äusserst selten seyn, wo Capitulatwiedrige Wahlen erfolgen sollten. Aber ohne sich deswegen an diese Gewohnheit zu binden, werden von Unsern Ehrsamen Gemeinden auch nicht selten Ausnahmen gemacht; und schon oft haben Leute von mittelmäßigem oder kleinem Vermögen, um des Zutrauens zu ihrer Rechtschaffenheit willen, das Mehren gegen die Reichsten und angesehensten Gemeinds-Genossen davon getragen. — Noch mehr. Die Sorgfalt mancher unsrer Gemeinden gieng bisweilen soweit, daß sie, Aemter, denen Mehrbietenden abgeschlagen, und aus Achtung für wahre Verdienste, solche, Leuten zugetheilt haben, welche weit weniger dafür bezahlten. Verdienet dann eine Nation, welche so vielen Edelmuth beweiset, nicht die gröste Hochachtung? und wird wohl ein vernünftiger und billiger Mann sie noch darüber betadlen, wenn zur Seltenheit hie und da, sich einige Unvollkommenheiten zeigen. Wer kann wohl erwarten, daß alles in der Welt vollkommen seye? Und welche Regierung darf sich wohl mehrerer Beweise von ächter Großmuth rühmen, als unser Volk! Es ist also nichts erniedrigendes für unsere Nation, Unvollkommenheiten einzugestehen, und diese sind allerdings auch bey

denen

denen Wahlen der Amtleuten bisweilen zu finden. Aber ich kenne die großmüthigen Gesinnungen unsres edlen und freyen Volkes allzusehr, als daß ich es nicht wagen dürfte Solches Selbst mit eben so vieler Ehrerbietung als Freymüthigkeit, an diese Unvollkommenheiten in denen Aemterbestellungen zu erinnern. Das Capitulat nicht nur, sondern auch das Beste der Unterthanen und die Ehre der herrschenden Gemeinden erfordern es, daß nur die Würdigsten, das ist, die Rechtschaffensten und Weisesten aus jedem Hochgericht, zu Amtleuten über das Veltlin gesezt werden. Stehet es schon denen herrschenden Gemeinden frey, ihren Amtleuten eine Auflage für das ihnen übergebene Amt zu bestimmen; so soll diese Auflage doch billigermaßen mit denen gewöhnlichen Einkünften jedes Amtes in gehörigem Verhältniß stehen; und ohne daß der Amtmann zur Strenge der Strafen, oder andern noch mißfälligern Maaßregeln seine Zuflucht nehmen muß, soll ihme billig über die bezahlte Auflage und über alle Unkosten seines Amts und seiner zweyjährigen Unterhaltung, ein billiger Nutzen vorschiessen. Diese Absicht aber wird freylich nicht erreichet, und die Amtleute werden zur Strenge und zu einer harten Regierung verleitet, wenn die Aemter dem Meistbietenden überlassen und dadurch eine grössere Auflage bezahlt wird, als ein milde verwaltetes Amt austragen mag. Unsre liebe Altfordern sahen dieses wohl ein. Sie untersuchten dahero die billigen und gewöhnlichen Einkünfte jedes Amts, und errichteten die bekannte Tariffa einer anständigen Auflage.

lage. Bey vielen unsrer Ehrsamen Gemeinden ist es auch bis izt dabey geblieben, und sie nehmen ihren Amtleuten nicht mehr als diese Tax ab. Aber an manchem Ort scheinen einzelne Ehrsame Hochgerichter und Gemeinden in den Irrthum zu verfallen, als ob heutzutage ohne üble Folgen eine höhere Aemtertax Statt finden könne. Aber sie bedenken nicht, daß die Unkosten und Unterhalt der Amtleute heutzutage wohl drey Mahl so hoch als vormahls kommen. Aus diesem Irrthum, da die Aemter entweder geradezu dem Meistbietenden überlassen, oder doch doppelt so hoch als jene alte billige Tax ausweiset, beschweret werden, kömmt es dann, daß manche Amtleute auf allerhand Mittel zu ihrer Entschädigung bedacht seyn müssen. Aus diesem Grunde sind die vielen und kostbaren Delegationen, die ängstlich gesuchten Civil-Causen und Compromissen, die vielen und bisweilen verfänglichen Gride pretoriali, und andre in neuern Zeiten ersonnene Finanz-Operationen, entstanden. Mit aller Ehrfurcht und aus reinem Herzen gebe ich es dahero jenen von unsren Ehrsamen Gemeinden, welche den alten Aemtertax überschreiten, zu bedenken; „ob nicht sie selbst durch solche Erhöhungen, an der strengern Verwaltung der Aemtern und an denen, wenigstens vorgeblichen Bedrückungen der Unterthanen, die erste Schuld tragen? und ob es nicht denen Umständen, ihrer anerbornen Milde und Liebe zu denen Unterthanen angemessener wäre, stricte bey der Aemtertax Unsrer Lieben Vorfahren zu verbleiben, unter keinerley Vorwand davon zu weichen, alles

practizieren um die Aemter möglichst zu hindern, und durch so großmüthige Verfügungen, und gewissenhafte Wahlen, die Amtleute zur Milde und Gelindigkeit zu veranlassen, und das Glück der lieben Unterthanen zu befestigen?

Ich nehme keinen Anstand, auch aus der unbescheidenen Klage des Authors „gegen die Wahl des „Vicarii", dasjenige auszuziehen, was als Vorschlag zur möglichst vollkommenen Regierung des Veltlins, Unsren Ehrsamen Räthen und Gemeinden, als dem Landsfürsten, zu hoher Prüfung vorzulegen ist. Diese Bemerkungen bestehen darinn: „daß nach dem Capitu„lat das wählende Hochgericht drey Rechtsverständige „und in denen Veltliner Statuten bewanderte Männer „zum Vicariat vorschlagen solle; oder wo in solchem „Hochgericht" (wie dieses hie und da der Fall seyn muß) „keine solche Personen zu finden wären; da soll „die Standsversammlung der Republik drey solche „Subjecta aus demjenigen Bund vorschlagen, in wel„chen das Amt des Vicariats nach der gewöhnlichen „Abtheilung getroffen habe." Der Author klagt: „daß „auch dieses Amt dem Meistbietenden überlassen, und „keine Rücksicht auf Rechts-Gelehrsamkeit noch auf die „dabey nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache ge„nommen werde, ja daß sogar manche Vicarii nicht „einmahl die eigne italiänische Landssprache verstehen."

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß, wegen seinen beständigen Criminal-Consulten und Aßistenzen, das Vicariat vielleicht das wichtigste aller Veltliner-Aemtern sey,

und

und daß eine wirkliche Kenntniß der Statuten, und der italiänischen Sprache, und einige Bewandrung in der lateinischen Sprache und in der allgemeinen Rechts-Gelehrsamkeit, diesem Amt unentbehrlich scheinen. Aber wie selten würde der Author Fälle nennen können, wo diese Eigenschaften denen Vicarius ganz abgegangen sind! Und welchen Staat wird er uns aufweisen, wo die obrigkeitlichen Personen zu allen Zeiten, und in allen ihren Mitgliedern, alle erforderlichen Eigenschaften besäßen hätten? Ich würde jedoch auch hier meine ehrerbietige Bitte bey Unsren Ehrsamen Räthen und Gemeinden einlegen, auch in Absicht des Vicariats bey der alten Aemtertax zu bleiben. Dieser Grundsatz würde es dann von selbst mit sich bringen, daß — wo in einem Hochgericht keine, mit denen Capitulatmäßigen Eigenschaften versehene Subiecta zu finden wären, — ohne Nachtheil des Hochgerichts, ein andres Subject aus dem nemlichen Bund dazu könnte bestellt werden; weil dieser, allemahl die festgesezte Tax jenem Hochgericht zu entrichten hätte, welchem die Rood zugetroffen. Eine zu hohe Auflage muß aber auch bey keinem Amt gefährlicher seyn, als bey dem Vicariat, als welches sehr kleine Einkünfte besitzet, und wenige rechtmäßige Zufälle zu deren Vermehrung kennet.

Mit weit wenigerm Grund klagt der Author „über „die vorgebliche Einschränkung der freyen Auswahl, die „dem Veltlin unter denen drey — zum Vicariat vorge„schlagenen Subiecten, zustehet." Denn obschon die Republik dem Thal, eines der drey vorgeschlagenen Sub-

Subjecten besonders anzuempfehlen pfleget: so hat Solche doch nie der freyen Auswahl des Thals Hindernisse in den Weg geleget; und nur eine einfache Empfehlung in diesem oder andern Fällen zu machen, wird doch Niemand dem Landsfürsten verwehren können. Haben die Unterthanen Ursache oder Neigung, von dieser Empfehlung abzuweichen: so steht ihnen solches ja ganz frey.

Dieser Unstatthaftigkeit zähle ich mit Recht auch die Klage des Authors bey: „daß die Richter, anstatt des „in Statut 274. bestimmten Civil-Salarii von höchstens zehen Ducaten, schon lange drey Procento nehmen.“

Ich habe schon früher angemerkt, daß ein Amtmann des Veltlins, in unsern Tagen, mit deme ihme vor altem in denen Landsherrlichen Statuten rc. bestimmten Einkünften, nicht zu leben hätte; und daß daher der Landsherr wirklich pflichtig ist, so weit für seinen hinreichenden Unterhalt und anständiges Auskommen zu sorgen, daß die Versuchung zu unerlaubten Finanz-Operationen möglichst wegfalle. Da nun die Republik den Weg von Auflagen auf alle Unterthanen, aus väterlicher Milde und Großmuth bishero nicht hat einschlagen wollen, und es doch natürlich ist, daß jeder Amtmann von dem Land, zu dessen Nutzen er aufgestellt ist, unterhalten und anständig besoldet werde: so bliebe unserer Republik nichts übrig, als gleichsam eine Auflage auf die Verbrecher durch das Recht der Compositionen, und auf die in Civilhändeln unrechthabenden Parthey durch die Erhöhung der Salarien zu legen.

Und wer erhält den Richter billiger, als diejenigen, welche in Civil oder Criminali ihme die gröste Mühe machen, und deren Unrecht am Tage liegt. Die Gerechtigkeit und Weisheit dieses Grundsatzes, wodurch der Unschuldige den Obrigkeitlichen Schutz auf Unkosten des Schuldigen erhält, kann den Beyfall der Vernünftigen nicht verfehlen. Das Beyspiel benachbarter Staaten forderte dazu auf, und die Uebung dieser Civil Salarien, von Seiten der eigensten Veltlinerischen Herren Schieds-Richtern und Confidenten, (die jedoch weder Auflagen für ihre Stellen, noch Unkosten der Representanz, noch Spesen der Landes-Verwaltung zu tragen haben, und durch keine Decreten des Landesherrn dazu berechtiget sind), könnte diese Landesherrliche Anordnung rechtfertigen. Daß aber die Republik zu dieser Erhöhung schreiten konnte, wird oberwähnte Darstellung der Sache, und die erwiesene gesetzgebende Gewalt der Republik genugsam darthun; so wie die lange und verjährte Uebung dieser Salarien auch schon allein im Fall wäre, derselben eine gesetzliche Kraft zu geben. Es wäre billig hier zu erwähnen, wie manche Procuratoren und Advocaten, das ganze Amt hindurch, den Amtmann mit ihren gerichtlichen alltäglichen Acten, Instanzen, Recursen, Interpositionen ꝛc. auf die übertriebendste Weise überlaufen und plagen, aber ehe es zum Urtheil kommt, durch Compromissen den Entscheid und das Salarium desselben, dem Amtmann aus den Händen reißen, und solches ihren Landsleuten und Freunden zuwenden. Wer

würde

würde es in solchen Fällen wohl gerecht finden, daß der wirkliche Richter oft das ganze Amt hindurch unentgeltlich mit einem Rechtshandel sich beschäftigen, und ein Particular sodann, bey schon ganz erörteter Causa, nur durch den endlichen Spruch, in kurzer Zeit sich das statutarische Salarium erwerben soll? Ist unter solchen Umständen die Festsezung der drey pro Cento von der bestrittenen Summe für den Richter, wohl unbillig? Würde übrigens denen Advocaten und Procuratoren die Macht benommen, die Rechtshändel über die statutarischen Termine hinauszuziehen: so würde nicht nur in diesen höchsttheuren Nebenkosten das meiste ersparet, sondern auch der einzige zweifelhafte Fall, „ob „in der nemlichen Causa zwey Salarien können gefor„dert werden," von selbst wegfallen. Aber, wo die Processen zuweilen bey zehn zwanzig und dreyßig Jahre über den gleichen Gegenstand fortdauren, da muß natürlich mehr als ein Amtmann bemühet; und auch erkennt werden, wenn nicht der lezte allein, die Früchte der Bemühungen aller seiner Vorgängern einerndten solle.

Ueber das XVI. Capitel.
Vom Fisco.

Mit gewohnter unzuläßiger Heftigkeit, vermenget der Author in diesem Capitel wieder, Wahrheit und Unwahrheit, Wesentliches und Unwesentliches. Wahr

ist es, daß im Veltlin wie in vielen andern Staaten; (hier besonders aber aus Nothwendigkeit, und aus Mangel anderwärtiger hinreichender Besoldung), ein Antheil „der Fiscal-Einkünfte dem Amtmann über„lassen ist,“ als welcher, wie ich schon gezeigt habe, bey uns der Minister und Representant seines Fürsten, der Policey- Civil und Criminal-Richter in seinem Amtsbezirk ist. Aber nicht wahr, ist es, „daß der „Fiscus nothwendig vom Richter-Amt getrennt seyn „müsse,“ da nicht nur ursprünglich jeder Gerichtsherr in seiner Herrschaft selbst das Richter-Amt ausübte, und doch den Fiscum besaß; sondern da auch noch heutzutage in allen Staaten der Fiscus dem nemlichen Landesherrn zustehet, dessen Amtleute in seinem Namen, zu Gunsten, und aus seinem Befehl, das Criminal Richter-Amt ausüben. Wahr ist es, „daß im Veltlin der „Amtmann Criminal-Richter ist, und durch die Fiscal„Einkünfte zu strenger Criminaljustiz angelockt zu werden „scheint.“ Aber falsch ist es, „daß dieser Umstand dem „Veltlin, selbst unter der Regierung der härtesten Richtern, „so gefährlich werden könne, als der Author vorgiebt,“ zumahlen das freye Votum des Vicarii, und das schreckbare Tribunal der Syndicatur, der Geldgierde des Amtmanns hinlängliche Schranken zu setzen, im Stande sind. Falsch ist es auch, „daß dieser Umstand dem „Veltlin öfters nachtheilig werde, und daß auch die „Unschuld sich nicht so leicht denen Fallstricken des Fis„cus entziehen könne;“ denn dem Veltlin können so

manche

manche Beyspiele nicht aus dem Gedächtniß entfallen seyn, von reichen Privatpersonen, selbst von der Classe unbedeutender Bauren, welche noch nie die Schwelle der Amthäuser betreten, und also bewiesen haben, daß eine untadelhafte und vorsichtige Aufführung vor allen Nachstellungen des Fisci sicher stelle, — von Repräsentanten welche ohngeachtet der buchstäblichen Stütze der Gesetze, und vielleicht ohngeachtet der erklärten Bereitwilligkeit der Herren Assessoren, aus Großmuth und Milde bey tausenden von Gulden hindangesezt haben, wozu die vorgewalteten Processe sie berechtiget hätten, — von auffallender Strenge, womit der Landesfürst schon öfters ungerechte Richter, bald durch den Arm der gewöhnlichen Syndicatur, bald durch ausserordentliche Verfügungen, behandelte. Würden dergleichen Beyspiele nicht einen jeden andern, als den — einmahl gegen den eben so rechtmäßigen als großmüthigen Landsfürsten des Veltlins bewaffneten — Author, mit Liebe und Ehrfurcht gegen diese Republik erfüllen?

Wahr ist es, „daß die Landesherrlichen Statuten, bald dem Veltlin, bald einzelnen Gemeinden „desselben, in œconomicis“ — und wegen Unwissenheit und Verwirrung damahliger Rechtslehrern, auch nicht selten in politicis, „einen Antheil an etwelchen „Bussen zugestehen.“ Aber **nicht wahr** ist es, „daß „dieser Bussen-Antheil aus eigenem Recht, oder anders „als durch Landesherrliche Conceßion dem Veltlin ehe„mahls zustande; oder daß solcher, zur Zeit seiner Be-

„stehung, eine andre Eigenschaft als die, eines Privi„legii und Gunst hatte," welche aus Landesfürstlichem Willen allein herfliesset. **Nicht wahr** ist es, daß in „**allen** Fällen von Geldstrafen, denen Unterthanen ein „Antheil der Bussen überlassen wäre;" sondern nur in jenen **statutarischen** Bussen, wo nicht gemeldet ist, **wem** die Bussen zugehören; dahero auch alle jene, im Statut nicht begriffene Fälle, besonders wo die Aplicabilität der Bussen, vom Landsherrn deutlich bestimmt wird, weder vom Veltlin in Anspruch genommen werden konnten, noch je meines Wissens angesprochen worden sind.

Wahr ist es, „daß seit undenklichen Jahren, „dieser Antheil kleiner statutarischen Bussen, von denen „Amtleuten allein bezogen wurde." Aber **nicht wahr**, ist es, „daß je von denen Veltlinern darüber rekurriert „worden sey; weil ihnen die Ursache dieser Abändrung „allzuwohl bewußt wäre." Nie haben sich meines Wissens, die Veltliner darüber beschweret; und sie waren so entfernt, solche Kleinigkeiten einzufordern, daß sich niemand errinnern wird, eine Bestellung der im Statut bestimmten Einzieher derselben, erfahren zu haben. Die Unwichtigkeit dieser Bussen-Antheile würde übrigens hinreichen, um zu beweisen, wie wenig, nach des Authors Wahn, „aus denenselben die beständi„gen Unkosten so vieler und so wichtiger Blutstrafen „könnten bestritten werden," welche leider wegen der Menge und Abscheulichkeit der Verbrechen, ununterbro-

chen

chen die Richter beschäftigen. Aber, wenn ich dem geneigten Leser noch anzeige, daß der großmüthige Fürst, — welcher keine Domainen besizt, keine Auflagen als in besondren Nothfällen einfordert, der von denen Regalien kein andres, als dasjenige der Zölle - und auch dieses in ausserordentlich gelindem Maaßstabe benutzet, und der aus Seinen eignen anderwärtigen Einkünften noch sogar einen Theil der Besoldung der Amtleuten, die gewöhnlichen Unkosten der Regierung, und so manche Landesherrliche Commißionen rc. rc. bestreitet — noch die Criminal-Spesen in allen Fällen, wo keine Blutsstrafe obwaltet, übernommen hat, und sogar in Contumacial-Sentenzen von Blut-oder Lebensstrafen, wo sonst die Unterthanen die taxierten, maßigen Gerichtsgebühren allein zutragen haben, einen Drittel der Amtsspesen denen Unterthanen gnädigst nachsiehet: so wird jeder Unumfangene überzeugend einsehen, daß das Veltlin um den Verlust jener kleinen Bussen-Antheile, mehr als hinreichend compensiert, und entschädiget seyn würde, wenn es auch dieses Privilegium nicht freywillig schon lange sollte abgetreten haben. Mit welcher Billigkeit der Author aber behaupten will: „daß der „Landesfürst, — aus Seinen eigenen, die Unterthanen „gar nicht betreffenden Einkünften — alle jene Criminal-„Spesen und Executionen tragen soll, wo der Delin-„quent entweder aussert dem Veltlin festgemacht, und ei-„nem Veltliner Amtmann ausgeliefert wird, oder wo „solcher vor dem Schluß des Processes im Gefängniß „dahin stirbt,“ — das stelle ich der Beurtheilung eines

jeden Rechtschaffenen anheim. **Wahr** ist es ferner: „daß die Criminal-Processen im Veltlin einen langsa„men Gang gehen;“ aber **nicht wahr** ist es, „daß „die Amtleute dessen mit Recht zu beschuldigen seyen.“ Denn die Menge dieser fatalen Proceduren, welche beständig einige Herren Luogotenenti (Statthalter oder Fiscalen) beschäftigen, muß nothwendig die alltäglichen Fortschritte in jedem einzelnen Proceß oft unterbrechen, — die Regelmäßigkeit der Criminal-Processe, deren sich die Veltliner-Aemter rühmen können, (zumahl die Constituten in Frag und Antwort sehr genau verschrieben, und alle mögliche Umstände für und wieder den Inquisiten deutlich auseinander gesezt, bey jeder Erforderniß entweder das Votum oder gar die persönliche Aßistenz des Tribunals des Herrn Vicarii veranstaltet, und in der schließlichen Vertheidigung der Delinquent und sein Beystand gar nicht übereilet werden,) — und nicht selten die Bequemlichkeit oder nöthigen Geschäfte der eigensten meist Veltlinerischen Herren Luogotenenti, welche die Processe zu formieren pflegen; sind natürliche und unübersteigliche Hindernisse in erwünschter Verkürzung der Criminal-Processen. **Wahr** ist es, „daß laut denen Statuten die Schadloshaltung „der beschädigten Personen, vor der Liberation der Ver„brechern vorgehen sollte;“ aber **wahr** ist es meines Wissens auch, daß in denen wenigsten Fällen diese Regel überschritten wird, und daß auch in diesen wenigen Fällen der Recurs gegen den Amtmann offen steht.

Wahr ist es, „daß das Recht der Begnadigung de„nen Amtleuten vom Fürsten überlassen ist, und daß „mittelst desselben in denen meisten Fällen, wo Bluts„strafen obwalten, solche durch Compositionen oder „Auslösungen in Geldstrafen verwandelt werden.“ Aber **nicht wahr**, ist es, „daß dadurch der Schuldige „aller Strafe entgehe, und die Gerechtigkeit verkauft „werde.“ **Wahr** ist es, „daß in manchen Fällen, „wo der Amtmann zur Gefangensetzung oder andern „preliminar Maaßregeln berechtiget ist, Er bisweilen „mittelst einer freywilligen Einverständniß, von dem „strengen Recht des Fisci abweichet;“ aber **nicht wahr** ist es, „daß dadurch eine Ungerechtigkeit geschehe.“

Wahr scheint es mir endlich jedoch, daß durch das Recht der Compositionen oder heimlicher Geldbussen, der heilsame Endzweck des Straf-Amtes, bey weitem nicht so gut erreichet werde, als solches durch genaue Vollziehung der angedrohten Ehren- Leibs- oder Lebens-Strafen geschehen würde; und daß es daher, nach meiner geringen Einsicht, für die Sittlichkeit der Veltlinern, für die Bequemlichkeit und Grundsätze edeldenkender Amtleute, und für die Ehre und den Vortheil der Souverainen Republik zuträglicher wäre; wenn denen Amtleuten das Begnadigungs-Recht ganz genommen, alle Criminal-Fälle (nach vorläufiger Revision und erforderlicher Mäßigung der statutarischen Leibs- und Lebens-Strafen), durch gesetzmäßige Urtheile beendiget, und anstatt der bisherigen Fiscal-Revenües

 (mit

(mit Vorbehalt der bestimmten Geldstrafen, und der gesetzmäßigen Confisca) eine mit dem bisherigen Ertrag der Compositionen übereinstimmende Auflage künftighin vom ganzen Thal erhoben, und daraus die billige Entschädigung für jeden Amtmann, und ein Æquivalent des terzo Camerale (oder des dritten Theils aller, über die Processen vorschiessenden Strafen, welcher Drittel denen Standsversammlungen alle zwey Jahre übergeben wird), bestimmt würde.

Ueber das XVII. Capitel.

Von der innern Haushaltung des Veltlins und seiner Gemeinden.

Aus denen Worten des Capitulats: „daß denen Veltlinern die vor Ao. 1620. übliche Verwaltung ihrer eigenen Sachen nicht erschweret werden solle," will der Author nach seiner gewöhnlichen Auslegungs-Art, eine unabhängige öconomische Gesetzgebung und Verwaltung herauskünsteln. Er will dahero nicht nur „freye Versammlung ihres Thal-Raths, freye Wahl der öconomischen Räthen oder **Obrigkeiten** wie er sie wohl „gar nennet, sondern auch die dazu gehörige gesetzgebende Gewalt — mithin eine vollkommene Souverainität in Oeconomicis dem Veltlin zueignen, und eben „daraus hiewieder seinem Vorgeben nach, eine Theil-

„nahme des Veltlins an der fürstlichen Souverainität „über dieses Thal erweisen.“ Ganz im Ton der Unfehlbarkeit erklärt er mithin, „jede Einmischung der „Republik oder ihrer Amtleute in die Veltlinerische „Oeconomie, Wahlen, Landsgemeinden, und Rahts„versammlungen, als freche Eingriffe in ihre oconomische – von ihm sogenannte Gerichtsbarkeit;“ Er behauptet sogar: „daß die Amtleute dadurch dem Eyd „entgegen handlen, welchen die Decanen oder Consoli „(Vögte oder Amtmänner) der Gemeinden dem Richter „leisten müssen;“ welcher Eyd doch nichts anders im Capitel XXXV. in Civil enthaltet, als das Versprechen, **ihr Amt nach bestem Vermögen und zu guten Treuen recht und gesetzmäßig zu bedienen,** Er beschuldigt endlich die Republik selbst, a pag 120. über „dergleichen durch ihre Bundstägliche und Con„gressual- Decreten ausgeübte vorgebliche Eingriffe in „die Veltliner Oeconomie.“

Ich beleuchte erst diese allgemeinen Sätze, ehe ich zu denen eben so merkwürdigen Specialitäten komme, die er im Verfolg anführet.

Natürlich ist es, daß jede Gemeinde, jeder Amtsbezirk, jede Provinz ihre besondre Haushaltung habe. Die Erhaltung der Strassen, Kirchen, Schulen, Brünnen, Amthäuser, Rathhäuser rc. die Aufsicht auf diese Dinge, sowohl als über ihre Alpen, Weidgänge, Wälder, nicht minder die kleinen Beyträge zu denen Besoldungen der Amtleuten und Syndicaturen rc. verursa-

chen verschiedene beträchtliche Ausgaben, zu deren Bestreitung und Leitung nicht nur hinlängliche Einkünfte, sondern auch zu beyden, verschiedene Personen, als Räthe, Verwalter, Schreiber, Einnehmer u. s. w. erfordert werden. Da nun Wälder, Alpen, Weiden u. s. f. ihr Eigenthum sind; so ist es natürlich, daß ihnen die Verwaltung ihres Eigenthums ungestört gelassen werden muß, so wie ihnen billig auch die Wahl ihrer Räthe und andern Gemeinds- und Lands-Aemtern durch die Landsherrlichen Statuten zugesichert worden ist. Weil aber ihre wenige Einkünfte von Alpen, Bergen ꝛc. zu Bestreitung so vielerley Ausgaben nicht hinreicheten; und weil es an der Wahl der Beamteten nicht genug ware, sondern solche auch zur getreuen Ausübung ihrer Aemtern verbindlich gemacht werden müßen; so ware das Thal und seine Gemeinden natürlicher Weise der Hülfe und Authorität ihres Landsfürsten zu diesen beyden Stücken benöthiget. Dann in der alleinigen Verwaltung gemeinsamer Effecten, und in der Wahl der dazu nöthigen Personen, lieget noch weder gesetzgebende Gewalt, noch Unabhängigkeit, noch eigene mindeste Gerichtsbarkeit. Und sowohl die illimitierte Souverainität, welche Graubünden durch uhralten Besitz, durch neuere-Ceßionen, und durch das Glück der Waffen über das Veltlin erhalten, die Natur der Sache, die Statuten, das Capitulat und eine ununterbrochene Uebung, sicheren der Republik die gesetzgebende Gewalt, die eigentliche Gerichtsbarkeit, und eine beständige Oberaufsicht in Oeconomicis des Veltlins und seiner Gemeinden

den zu. Oder, woher ordnete der Landesfürst selbst in seinen Statuten, (welche Er aus seinem alleinigen Gewalt errichtet hat, und welche er auch aus seinem alleinigen Gewalt zu ändern sich vorbehalten hat,) alle Einrichtungen der öconomischen Räthen, Bedienungen, und Verwaltung an? Die Statuten über die Consoli, Schätzer, Schreiber, a Capitel 12. 34. 35. über die Obervögte (Consoli di Giustizia) Capitel 13, von der Fähigkeit zu Gemeinds-Aemtern zu gelangen a Capitel 34, von Einwohnerschaft der Fremden im Veltlin a Capitel 48. Von Veräusserung gemeiner Effecten a Capitel 196. Von Gemeinds-Schulden a Capitel 239 240. Von Zahlung der Steuren a Cap. 241. Von Feldgäumern in denen Gemeinden a Capitel 244. 245. Vom Pfänden des schadhaften Viehs Capitel 246. 247. 248. Von Verunreinigung der Gassen ꝛc. 251. Von s. h. Privetern 252. Von s. h. Bauhaufen 253. Von ordentlicher Versammlung und Haltung der Gemeinds- oder Thal-Räthen Cap. Crim. 43. Wer zu solchen Räthen zuzulassen sey Cap. 36. Von denen Einziehern Cap. 87. Von denen Strassen 98. 99 100. — sind doch lauter öconomische — und doch vom Landesherren, und nicht vom Veltlin gemachte Gesetze! Wer regulierte den Steuerfuß im ganzen Veltlin? geschahe es nicht schon unter Mayländischer Regierung auf Herzoglichen Befehl und Vorschrift? Wurde nicht nachhin Ao. 1522. und 1523. Fürstlicher Befehl von der Republik, zu Erneuerung des Steuerfußes gegeben, und zwar bey hoher Strafe? — Wurde nicht unter Augen der jeweiligen specia-

liter Delegierten Herren Landshauptleuten und Vicarien, und aus wiederholtem Landsfürstlichem und Landshauptmännischen Penalbefehl, diese Arbeit Ao. 1523. 1526. 1531. fortgesezt, und die Begnehmigung der Herren Landshauptleuten über die vorgeschlagenen Grundsätze ꝛc. eingeholt? —— Wurden nicht auch noch späther Ao. 1534. über einzelne Grundsätze des Steuerfußes, vom Herrn Landshauptmann, Gesetze vorgeschrieben? Woher haben die Veltliner Gemeinden, sowohl bey ihren oconomischen Einrichtungen, (Capiteln) als bey neu errichtenden oconomischen Emolumenten, jederzeit die Landsfürstliche Begnehmigung eingeholt und einholen müssen? Woher ist ihnen von manchen Amtleuten die Bestätigung unzuläßlicher oconomischer Verfügungen abgeschlagen worden? Warum werden alle oconomische Mandate von denen Amtleuten, und nicht von denen Gemeinden publiciert? — warum ihre erste Vorsteher vom Richter in Eydspflicht genommen? — warum müssen sie zu Betreibung ihrer (ihnen vom Fürst oder seinen Delegierten erst lange nach Errichtung des Capitulats, zugestandener) oconomischer Bussen, die Sentenz und den Arm des Amts erbitten? — Beweiset dieses alles nicht zur Genüge die evidente oconomische Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, und Oberaufsicht, von Seiten der Republik über das Veltlin und seine Gemeinden? Und wie sehr würde es für die vielen armen Gemeinden zu wünschen seyn, daß nicht nur wie bisdahin, die Steuerbücher jeder Gemeinde, einem jeden neu eintretenden Amtmann vorgelegt würden; sondern daß der Amtmann

mann auch alle Jahre die Rechnungen und Bücher jeder Gemeinde genau untersuchte, wie solches schon lange vor der Rebellion de 1620. anbefohlen, und folglich in Uebung ware. Würden alsdann wohl so viele Malversationen, so viele Unterschläge und Collisionen welche dermahlen öfters wenigstens vorgegeben werden, in denen Gemeinds-Versammlungen vorgehen können? Würde nicht der heilsame Schrecken des Fiscus, Ordnung, Treue und Sparsamkeit unter die Gemeinds-Verwaltungen hineinscheuhen, und die — lediglich um der Gemeinds-Ausgaben willen — täglich anwachsenden, eben so willkührlichen als unberechtigten Auflagen und zunehmenden Gemeinds-Schulden, zum Besten des guten Landmanns und der bedrückten Fremdlingen, hinterhalten? Würde nicht der Landsfürst, auf dessen Befehl, und nach dessen Vorschrift der ganze Steuerfuß eingerichtet worden ist, ein heilsames Werk thun, auch dermahlen im Allgemeinen, oder in jeder Gemeinde besonders, die Haus- und die Güter-Steuer, die fremde- und die heimische Steuer, auf einen beständigen unabänderlichen Fuß zu setzen, und sowohl die Erhöhung der Steuren, als die Contrahierung von Gemeinds-Schulden, ohne des Amtmanns und des Fürsten Einsicht und Begnehmigung, zu verbieten? Würden dieses nicht väterliche Verfügungen seyn, deren eben so wohlthätige, als volle Befügniß aus dem obgesagten gänzlich einleuchten wird?

A pag. 120. klagt der Author insbesondre „über „jenes Landsherrliche Decret, so denen Veltliner Gemeinden

„meinden die Ernennung von Mesi oder Procuratori „generali verbiethet;“ Aber er verschweiget es, daß das Statut 35. in Civil deutlich vorschreibet: „daß der „Decan oder Consul jeder Gemeinde, ihr alleiniger „Anwald in allen Vorfallenheiten seyn soll;“ mittelst welcher Vorsicht die Gemeinden, bey gewissenhafter Bestellung ihrer Decanen oder Consuli hinlänglich versehen sind. Er verschweiget es, daß das nicht selten strafbare Vergehen mancher Decanen, und die natürlich darauf erfolgten Strafen, manchen Begüterten und Vornehmen den Anlaß gegeben hatte, in der Person der Decanen, wozu nunmehro sehr ofte nur arme Bauren bestellt werden, (und dennoch tadelt der Author die Bündnerischen Aemterwahlen!) dem Amtmann und der Gemeinde eine simple Statute vorzustellen, bey welcher in keinem Fall etwas zu erholen wäre; die eigentliche Gewalt und Ansehen des Decanats oder Consulats, und der ganzen Gemeinds-Verwaltung aber, unter dem Namen der Agenti oder Procuratori und Mesi generali, an sich zu reissen. Dieses statutwidrige Beginnen nahm ehedem so sehr überhand, daß einzelne Personen nach und nach die Gewalt und ganz unumschränkte Vollmacht vieler Gemeinden zugleich an sich zogen, und auf solche Weise eine despotische Aristocratie oder Olygarchie einführten, welchem schädlichen Mißbrauch, zum Schutz der Freyheit und Ordnung, das Landsherrliche Verbott den Riegel zu stossen suchte.

Aus obiger Geschichte der Consulaten und Decanaten, ist der fernere Versuch der Mesi oder Procuratori

generali

generali leicht zu begreiffen, in allen Land- und Thal-Räthen, mit Hindansetzung der gesetzmäßigen Consoli rc. als erklärten einzigen und allgemeinen Vertretern ihrer Gemeinden, einzusetzen, und mithin hier wie in allen andern Angelegenheiten, die ganze Vollmacht, den ganzen Willen ihrer Gemeinden in sich allein zu concentrieren. Wer müßte nicht in diesem Mesſi generali, vollkommene öconomische Despoten wieder den Vortheil der Unterthanen, und wieder die deutliche Vorschrift und Sinn der Landesherrlichen Statuten erblicken? Und welcher güte Fürst würde da nicht aufgefordert gewesen seyn, diese Uebermacht zu unterdrücken, und durch Unterstützung seiner statutarischen und weisen Einrichtung, das wahre Wohl und die öconomische Freyheit seiner Unterthanen Gemeinden zu schützen? Und das sollte ein Eingriff in die freye öconomische Verwaltung seyn! Ist dem Veltlin nicht jederzeit die Wahl der Consuli, Stimatori, und aller andrer öconomischer Bedienungen, — die Verwaltung ihrer Effecten rc. (delle Coſe loro) vom Landsfürsten ungestört gelassen worden? Aber dafür zu sorgen, daß dabey alles nach den statutmäßigen Vorschriften, und nach einer vernünftigen Ordnung geschehe, — daß die Einkünfte gewissenhaft und treu verwaltet werden, — daß ihre gemeinsame Effecten denen Gemeinden erhalten, und nicht zu deren Schaden verschwendet werden, — und daß nicht unter dem Schein einer öconomischen Freyheit, sich einige wenige zu absoluten öconomischen Despoten und Tyrannen in ihren Gemeinden aufwerfen, ohne daß die armen Bau-

ren es merken, oder ohne daß sie sich dagegen auflassen dürften, — dazu ist der Landes-Vater und seine Representanten verbunden und berechtiget.

Wer einmahl obbesagte, aus der Vernunft und aus denen Gesetzen erhellende öconomische Verfassung einsiehet, — wer es weißt, daß alle und jede einzelne oder allgemeine öconomische Beneficien oder Finanzen der Veltliner Gemeinden, einzig und allein ihre Quelle in denen Special-Decreten und Conceßionen der Republik als des Landsfürsten haben; der wird wohl auch begreiffen, daß Derselbe nicht nur Privilegien und Ausnahmen von diesen Auflagen ertheilen, sondern die Concedierten Finanz-Quellen auch wieder ganz aufheben kann. Zu denen gewöhnlichen, denen Veltliner Gemeinden durch Specialprivilegien gestatteten Zuflüssen, gehört nun auch die Wirths- und Ausschenk-Gerechtigkeit, welche der Landesherr als ein Regale für sich hätte benutzen können, wenn er nicht aus Großmuth und Zuneigung, solche seinen Unterthanen-Gemeinden, zum Behuff ihrer Gemeinds-Casse, gnädigst (natürlich nur so lang es dem Fürsten gefällig,) würde überlassen haben. Wer könnte hier wohl dem Landesherrn es verwehren, auch nach der Hand, eine Ausnahme von diesem Privilegio zu Gunsten seiner eigenen Zolls-Einnehmern zu machen, welche ohnehin wegen ihrem Posten, und zufolge fast allgemeiner Uebung in allen Staaten, zur Ausschenk-Gerechtigkeit zuzulassen sind. Ohngeachtet aber so unstreitigem Recht, hatte der Landesfürst dennoch die Gnade, seine eigenste Zolls-

bediente

bediente durch ein Decret de 1786. den 3ten September, der in einigen Gemeinden privilegierten Verpachtung der Ausschenk-Gerechtigkeit zu unterwerfen; ob ich schon aufrichtig gestehe, daß derjenige Ton, und diejenigen Gründe, womit damahls um diese Gunst angesucht wurde, eben keine grosse Aufmunterung zu einer so großmüthigen Gestattung enthalten habe.

Eben so wenig Recht scheinen mir die Veltliner Deputierten zu der Anforderung zu haben, daß die fürstlichen Zoll-Einnehmer nicht nur Bürgschaft de bene vivendo leisten, sondern auch den Beysitz (tassa forestiera) bezahlen sollen.

Es ist überflüßig zu bemerken, daß die vom Author allegierten Statuten in Civil 48. und 242. von ihme a pag. 122. unrichtig angewendet werden; dann das erste will: „daß kein **Fremder** im Veltlin wohnen „soll, der nicht Bürgschaft gebe;" und das zweyte verordnet, „daß alle **Fremde** so im Veltlin sich niederlas„sen, die nemlichen Auflagen wie andre Gemeindsleute „zahlen sollen." Nun ist es ja deutlich, daß die Landsfürstlichen Zoller, als Personen die nicht willkührlich — nicht in ihrem eigenen Namen allda wohnen, so wenig als andre Landsfürstliche Offizianten, unter dem Namen von **Fremden** begriffen oder denen Lasten der **Fremden** unterworfen sind. Aber nicht nur dieser auffallende Satz; sondern die eigensten Worte des 46. Civil-Statuts zeigen deutlich, daß die Fürstlichen Zoller keineswegs unter denen **Fremden** verstanden sind:

„da es sagt, daß nur diejenigen unter dem Namen „der Fremden, in allen und jeden Statuten sollen ver„standen werden, welche nicht unter dasigem Richter con„veniert werden können.“ So wie aber die Zoller in allen Civil- und Criminal-Sachen dem ordinari Richter unterworfen sind; also erhellet deutlich aus diesem Gesatz, daß eben diese Zoller nicht unter denen Fremden zu verstehen sind. Auch mißdeutet der Author hierinn offenbar den Namen der Auflagen; denn hier ist nicht von der Güter-Auflage, sondern vom Beysitz die Rede. Und wenn schon der Landesfürst (dem es doch allein zukäme, in seinen Landen zu dulden, und Bürger oder Beysäßen nach seinem Gefallen anzunehmen), das, Ihme allein zustehende Recht, die Beysäßen mit einer Auflage zu belegen, denen Gemeinden des Veltlins als eine Gnade und Privilegium überlassen hat: so muß man in der That den Undank gegen so huldvolle Gestattung, und die Indiscretion auf den höchsten Gipfel treiben, wenn man verlangen darf, daß der Fürst seine Zoll-Einnehmer auch dieser Auflage unterwerfe; so wie auch das Verlangen, daß die Fürstlichen Zollsbediente eine Bürgschaft de bene vivendo geben sollten, eine übertriebene Forderung war; und dennoch war die Republik zum Erstaunen so gnädig, auch diese lezte Forderung in obbemeldtem Decret zu bewilligen. Weit gerechter zeigten sich die Herren Zolls-Apaltatoren der Republik, da sie sich der Ausschenks-Auflage auf ihre Zoll-Einnehmer, und der Bürgschaft für sie, insofern es nicht eingebohrne Veltliner wären, keineswegs widersezten

sezten, und selbst der hohen Superiorität einige üble Folgen vorstellten, die aus der Bürgschafts Exemption landsfremder Zollsbedienten, rücksichtlich auf allfällige Criminalwesen, für das Veltlin erwachsen könnten.

Wenn aber „die sogenannten Incanti oder Versteigerungen“ (die doch zur Zeit der Statut-Errichtung schwerlich so bekannt waren), „der Beckerey, der Aufsicht über Maß und Gewicht, u. a. d. g. zu denen „selbstbeständigen Rechten des Veltlins, oder zu jenen „vom Landsherrn tacite verwilligten alten Gewohnheiten gehörten, welche vom Capitulat auf den nemlichen Fuß gesezt werden, auf welchem sie vor A. 1620. „sich befanden:“ (das wäre, auf dem Fuß eines tacite oder expresse concedierten Privilegii, so immer von der Gunst des Fürsten abhängend bleibet), warum geniessen denn nicht alle Gemeinden des Veltlins diese Einrichtungen? — warum sind sie bey einigen früher, bey andern später, und noch erst zu unsern Zeiten in Ausübung gekommen? — warum endlich beweisen ihre eigene Gemeinds-Protocollen, ihre, von Landsherrlichen Commißionen erhaltene öconomische Gesetze, und ihre viele neuere Privilegia, — und warum erweisen es die Protocollen der Republik, daß die Veltliner Gemeinden, zu sehr verschiedenen Zeiten, bald um einige, bald um alle dieser Incanti oder Gemeinds-Einkünfte, als um eine Gnade bey der Republik angehalten, und sie als solche von Ihr erlangt haben?

Bey diesen und andern öconomischen Einrichtungen, wurden, sowohl in denen Articoli œconomici je-

der Gemeinde, als in denen öconomischen Mandaten, so die Amtleute auf ihr Ansuchen, vom Amt aus erlassen, zu Handhabung derselben, gewisse Bussen für die Uebertreter festgesezet, von denen, nach dem Beyspiel einiger öconomischen Ordnungen in denen Statuten, die Hälfte oder zwey Drittel der Gemeinde, und die andre Hälfte oder ein Drittel der Landsherrlichen Cammer zuerkennt wurde, ehe als es manchen Gemeinden gelang, unter Begünstigung besonderer Delegierten, ohne Vorwissen des Landsfürsten, sich die Zueignung der ganzen Bussen zu usurpieren. Hätten die Gemeinden eigene Gerichtsbarkeit, so würden sie diese Bussen, ohne Landsherrliche Bewilligung auflegen, und solche von renitenten Personen selbst eignes Gewalts eintreiben dürfen. Woher kommt es aber, daß sie zu ihren öconomischen Capiteln der Landsherrlichen Untersuchung und Bestätigung bedürfen, und daß sie zwar in ihren Raths-Versammlungen solche Fehlbare angeben, und diese öconomischen Bussen ihnen abfordern, aber zu deren Betreibung nicht nur die executive Gewalt der Amtleuten ansuchen=, sondern auch in Streitsachen, „ob der Angeklagte wirklich die ihm abgeforderte Buß verschuldet „habe oder nicht," den Entscheid des ordinari Richters abwarten müssen? — Eben deswegen, weil denen Gemeinden und dem ganzen Thal im öconomischen Fach, so gut als in denen übrigen, die gesetzgebende Gewalt nicht nur, sondern auch alle Art einer eigenen Gerichtsbarkeit gänzlich abgehet.

Ueber

Ueber das XVIII. Capitel.

Von denen öffentlichen Lasten (Carichi) des Veltlins.

Vier Sätze sucht der Author hier, dem, (von unsren Gesetzen und Verfassungen nicht unterrichteten) Publico, glaublich zu machen. „Erstens, daß die Republik kein Recht „geniesse, im Veltlin Steuren und Auflagen anzuord„nen." „Zweytens, daß Sie zum Verbott des Ueber„gangs liegender Güter in geistliche Hände nicht befügt „sey." „Drittens, daß sie nicht berechtiget seye, denen „Unterthanen Zölle abzufordern; noch gegen Fremde, „die uhralte Zollstariffa zu erhöhen." „Und viertens, daß „Sie keine Macht besitze, Ausfuhr-Verbotte zu treffen." Den ersten Satz unterstüzt er mit dem „vorgeblichen „alten Besitz des Veltins vor Ao 1620. – mit der An„gabe, daß hier kein Titel zu Auflagen wie in andren „Staaten seye, weil das Veltlin selbst alle nöthige Aus„gaben zu Besoldung der Amtleuten, zu Erhaltung der „Amtshäusern, zu Verwaltung der Justiz, zu Erbau„ung und Besorgung von Brücken und Strassen, zu „öffentlichen Sicherheits-Anstalten, und zur innländi„schen Land-Miliz für die Vertheidigung des Thals, „bestreite, — endlich auch mit dem Vorgeben, daß das „Veltlin im übrigen weder Ehre noch Vortheile von der „Bündnerischen Oberherrschaft geniesse." Aber zum Unglück für den Author, ist auch nicht ein einziger von allen diesen Gründen standhaft. Denn nicht nur schon

vor uhraltem waren die Rhätier Souverains und zu Auflagen über das Veltlin berechtigt, sondern selbst die schon erwehnten Cessionen der Herzogen von Mayland, und der Königen von Frankreich, nebst dem Recht der Eroberung, gaben ihnen alle jene Souverainitätsrechte, so die vorigen Herren genossen hatten. Jene aber hatten über das ganze Mayländische = und haben noch dato über denjenigen Theil davon, der nicht davon abgeschnitten worden, das volle Contributions = Recht. Vor Ao. 1617. hatte also die Republik dieses unstreitige Recht; und wenn sie es auch nicht ausgeübt hätte, so würde dennoch dadurch für das Veltlin kein negatives Recht haben erwachsen können. Aber die Republik hat dieses Recht auch vielfältig ausgeübet, theils, indeme sie durch Landsherrliche Verfügung den ganzen Steuerfuß im Veltlin Ao. 1531. eingerichtet, und dadurch nicht nur zu denen kleinen ordinari Abgaben für die Salarien der Amtleuten und Syndicaturen, zum Conventions = und Fiscalgeld, und zu denen Criminalspesen eine beständige Vorschrift ertheilt = sondern auch dadurch den sichern Fuß zu allen allfälligen fernern ordinari oder Extrasteuren festgesezt hat, — theils indeme sie z. E. Ao. 1647. (also kurz nach dem Capitulat von Ao. 1639.) zur Vertheidigung der herrschenden Landen 12000. Gulden, Ao. 1705. zu der, auf der Mayenfelder Steig erbauten Schanz 3000. Gulden und Ao. 1717. zu Abzahlung Lobl. Gmeiner Landen Schulden 3000. Philippi, (andrer Exempel zu verschweigen,) als Extrasteuren im Veltlin auferlegt hat, und theils

indeme

indeme sie sich eine beständige Einsicht und mithin Aufsicht und Direction des Steuer-Wesens, mittelst der alle zwey Jahr erfolgenden Vorlegung aller Steuerbüchern vorbehalten, und solche dadurch ausgeübt hat. Es mangelt aber übrigens auch hier so wenig, als in andern Staaten an Gelegenheit und Bedürfniß zu Landesfürstlichen Steuren und Anlagen, deren Unterlassung nur der höchste Grad der republikainschen Mäßigung, Sparsamkeit und Selbstverläugnung bewirken könnte. Denn, wird nicht in allen Staaten ein anständiger Aufwand für den Landesherren bestimmt? — müssen nicht in allen Staaten die Regierungs-Collegien von denen Unterthanen erhalten werden? — müssen nicht alle Länder zur Vergrösserung der Staaten ihres Herren, zu seinen Gesandtschaften, zu allen Landsherrlichen Extra-Commißionen, zu einem beständigen Militär-Etat, und in Kriegszeiten aussert der eigenen Vertheidigung, auch zu den Vertheidigungs-Anstalten der übrigen Provinzen ihres Herren, sowohl als zu Offensiv-Anstalten, durch vielfache Auflagen beytragen? Würde also es wohl ungerecht oder unbefügt seyn, wenn die Republik ähnliche Beyträge von dem Veltlin forderte? wenn sie für die Würde der Oberherrschaft zu anständigem und glänzendem Unterhalt ihrer Staatshäupter, zu Besoldung ihrer Standsversammlungen, zu Bestreitung ihrer Gesandtschaften, zu einem Militär-Fuß in Friedenszeiten, zu Bestreitung der Canzleyen, der Extra-Commißionen und so viel andrer Dinge, billige Auflagen eintriebe? Aber so großmüthig ist die Bündnerische Nation, daß sie bis-

hero

hero aus ihren, das Veltlin nichts betreffenden Einkünften, ganz allein die Besoldungen ihrer Häupter, Canzleyen, Stands-Commißionen, Gesandtschaften ꝛc. bestritten hat, wo doch die mehresten Geschäfte, der Regierung, Abgesandtschaften, und Unterhandlungen, um des Veltlins willen erfolgt sind, und wo kein rechtschaffener Veltliner die grossen, seinem Vaterland dadurch zufliessenden Vortheile verkennen wird. Oder ist die Zolls- und Handlungsbegünstigung in mehrern auswärtigen Ländern — der Antheil an dem ausgebreiteten Ruhm der Bündnerischen und Schweizerischen Nation — die militärischen Vorzüge vor andern Nationen in Rom, Frankreich, Sardinien Holland ꝛc. — sind die Korntratten von Mayland, die dasigen Stipendien, und so viele andre grosse Begünstigungen welche die Veltliner mit denen Graubündnern gemeinsam, und nur um der Graubündner willen, und durch deren Allianzen und Tractaten mit Fremden Mächten, geniessen, nicht ausnehmende Vortheile, die sie allein der Republik schuldig sind? Und in Rücksicht auf die Folgen der Kriege, welch' unendlichen Vortheil gewähret ihnen hierinn das sanfte und friedfertige System der Republik — ihre auf allen Seiten weislich geschlossene Allianzen — die Sicherheit, welche dem unterthanen wie dem herrschenden Land, durch so kluge Vorsicht, bey jeder Lage Europens, zu statten kommt, — und der Schutze, den sie sich auch in Kriegsnöthen von der Tapferkeit der Bündnerischen Nation, von denen geübten Offiziers und Gemeinen des herrschenden Landes, und von dem convenierten Beystand

stand freundschaftlicher Mächten, zu getrösten haben? Vortheile die das Veltlin, weder im Stand einer Independenz (die es nie genossen hat, und nie erwarten kann), und von seinem allfälligen eignen kleinen Ansehen, noch im Stand der Unterthänigkeit unter einem andren Fürsten, von denen Grundsätzen eines Hofes, — am allerwenigsten aber von der öconomischen oder militärischen Verfassung seines eigenen Landes, hätte erwarten können. Würden daher die unbehutsamen Sätze des Authors über das Recht der Auflagen, eben so sehr die Stimme des Veltlins, als die seinige seyn: so müßten solche fast nothwendig zu einer Aufforderung an die Republik dienen, ihr Recht der Steuren und Anlagen nach dem Beyspiel benachbarter Staaten, in Ausübung zu bringen.

Den zweyten Satz, „von der vorgeblichen Unbe„fügniß der Republik, den Uebergang der liegenden „Gütern in todte Hände zu verbieten;“ unterstüzet der Author so schwach als den ersten. Denn die bewiesene Souveraine gesetzgebende Gewalt, und das eben izt dargethane Besteurungs-Recht, sowohl als der eigenste Mayländische neueste Tractat, de 1763. Artickel 23. geben der Republik diese Befügniß auf die unzweifelteste Art; und das Wohl der Steurbaren Unterthanen, welche durch fortsetzende Vermehrung der geistlichen steuerfreyen Effecten, und durch die Entziehung ihrer Circulation, sowohl als durch die starke Vermindrung des Eigenthums, je länger je mehr beschweret werden, forderte die Republik Ao. 1762. zu dem damahls erfolgten Edict offenbar auf. Es war auch keineswegs die

Unbefügniß der Sache selbst, noch die Obwaltung der geringsten Ungerechtigkeit, sondern einzig und allein die starke Empfehlung des damahligen Kaiserl. Königl. bevollmächtigten Mayländ. Ministers Herrn Grafen von Firmiani, — dessen deutliche Erklärung, „daß es dennoch „der Republik frey stehen solle, in künftigen Zeiten nach „Ihrem Belieben dieses Edict wieder ergehen zu lassen," — die fast unbegränzte Neigung der Graubündnerischen Nation zu Gunstbezeugungen gegen ihre Unterthanen, — die starke Kabale von Seiten des Veltliner Adels und seiner Geistlichkeit gegen solches Edict, — und der ausgestreute Verdacht, „als ob die Vortheile dieses Edicts „nicht sowohl dem Thal Veltlin, als aber einzelnen Par„ticularen, zu statten kommen würden"; welche die Ehrsamen Räthe und Gemeinden, damahls bewogen, dieses Edict, mehr bis auf eine andre Zeit zu verschieben, als aber solches ganz aufzuheben.

Ueber den dritten Gegenstand seiner öconomischen Special-Beschwerden, nemlich über die Zölle, sagt der Author a pag. 127. & seq. „daß das Capitulat, „Artickel VII. die Zölle auf den gleichen Fuß, wie vor „Ao. 1620. wolle gesezt wissen, — daß aber bis da„hin die Veltliner nur Bundsgenossen, zufolg der An„fang seines Werkes vorgegebnen Conföderations-Acte „gewesen, und den eignen Besitz der Zölle so lange be„halten haben, bis die Bündner ihnen solche mit Pre„potenz entrissen hätten, — daß in der Zollstariffa de „1545. und 1613. nur allein die Fremlinge zum Zollen „verbunden worden, und Bündner und Veltliner aus„genom-

„genommen seyen, — daß in der Zollslocation de 1613.
„sowohl Bündner als Unterthanen vom Zoll befreyt
„seyen, — und daß auch wirklich bis zum Jahr 1620.
„die Veltliner keinen Zoll bezahlt hätten; — daß aber
„dennoch die Republik nach dem Capitulat nicht nur
„den Zoll gegen Fremde um das vierfache erhöhet, son-
„dern die eigensten Veltliner dem nemlichen Zoll, wie
„die Fremden unterworfen habe.“

Ohne eigentlich zu untersuchen, ob, und wie weit die Republik zu verschiedenen Zeiten, ihre Zolltariffa abgeändert habe; so ist es nur erforderlich, die Befügniß dazu zu untersuchen. Denn, wenn sie keine Befügniß dazu hätte, so fiele von selbst alle Abändrung weg; ist sie aber über die Zölle, wie über andres Souverain: so werden nicht nur die vergangenen Abändrungen als regelmäßig erscheinen, sondern es wird daraus auch das Recht erhellen, diese Zolls-Gerechtigkeit ganz nach Willkühr der Republik zu benutzen, daran zu mindern oder zu mehren, und darüber nach ihrem Gefallen mit fremden Fürsten zu tractieren.

Nun ist bereits erwiesen worden, daß die volle Souverainität (wozu auch die Zolls-Gerechtigkeit gehöret) über das Veltlin, an Graubünden gekommen seye, — daß mithin die Republik auch alle jene Rechtsammen über dieses Thal besitze, welche die Herzogen von Mayland noch izt, über ihr dortiges Gebiet ausüben, — daß folglich, wenn die Republik dieses Recht auch nicht ausgeübt hätte, solches dennoch nicht für sie hätte verlohren gehen können, — daß ferner, bey der

vorwal-

vorwaltenden Souverainität der Republik, das Veltlin keine andre Freyheiten fordren könne, als solche die durch besondre Privilegien oder durch das Mayländische Capitulat, ihme namentlich zugegeben sind, — und endlich, daß die vorgebliche Confoderation niemahls existiert hat, sondren die Veltliner sowohl vor altem unter den Rhätiern, als nachhin unter denen Herzogen von Mayland, unter der Crone Frankreich, und zulezt wieder unter ihren uhralten Herren den Graubündnern immer Unterthanen waren, und selbst in denen ersten Bündnerischen Statuten, und im eigensten zu ihren Gunsten disponierenden Capitulat, nie anders als Unterthanen, und das Veltlin als ein Bündnerisches Eigenthum und keineswegs als ein verbündtes Land ist benennet worden. Aus diesem allem folget, daß mithin die Republik so gut als jeder andre Souverain, und so gut als die Herzogen von Mayland, unumschränkte Herren der Zölle in ihren unterthanen Landen sind. Genug, daß die Veltliner in denen Tariffen von Ao. 1545. und 1613. und noch dermahlen, für allen ihren Hausbrauch Zollfrey gehalten werden; weiter erstreckte sich ihre Zollbefreyung vor 1620. niemahls, und weiter begünstigte sie folglich auch das Capitulat nicht, welches im angeregten VII. Artickel namentlich der Republik in Absicht von **Zöllen** und **Auflagen** alle jene **Authorität** oder **Befügniß**, (sie möchte solche ausgeübt haben oder nicht), vorbehaltet, welche ihro vor Ao. 1620. zugestanden. Und Kraft der geübten und noch im neuesten

Maylän-

Mayländischen Tractat de 1763. wenigstens in Absicht auf den Clefner-Zoll abgeänderten Zollstariffa, erkennet selbst Mayland (als welcher Regierung alleine man auch darüber Red und Antwort schuldig gewesen wäre, und deren Unterthanen, die Veltliner- und Clefnerzölle, wesentlich wegen doppelter Angränzung Oesterreichischer Staaten, betreffen müssen), wie billig, mittelst gegenseitiger Regulierung der Zöllen in beyden Staaten, die volle und Souveraine Zollsbefügniß der Republik in ihren unterthanen Landen.

Besser würde der Author also sicher gefahren seyn, wenn er, ohne die eitlen Angriffe auf alle unstreitige Hochheits Rechtsamen der Republik, Derselben vielmehr mit aller Ehrfurcht vorgestellt hätte, daß — wenn schon die Republik als Herr und Besitzer der Zölle, befügt sey, Exemptions-Privilegien derselben zu ertheilen, weme es Ihro immer beliebe, und besonders denen Bündnerischen Particularen, als der Familie des Landsfürsten; dennoch dergleichen Ausnahmen und besonders die allgemeine Zollsfreyheit der Bündnern, nothwendiger Dingen im Handel, denenselben einen evidenten Vortheil über die Veltliner geben, und diese gänzlich zurück setzen müße; und daß mithin das Thal Veltlin von der so oft erfahrnen Großmuth und Huld der Graubündnerischen Nation hoffen dürfe, daß sie diese drückende Ungleichheit aufheben, und dadurch die Veltlinerischen Kauff- und Handelsleute in ihren Unternehmungen beleben und begünstigen wolle.

Der lezte Gegenstand der Beschuldigungen des Authors in diesem Capitel, ist „das Verbott der „Frucht-Ausfuhr, welches seinem Vorgeben nach, im „Mayländischen Capitulat den Bündnern untersagt seye.“ Allein, wer will einen Landsherren tadeln, wenn er durch mäßige Verbotte dieser Art, zuerst für den Unterhalt des eignen Landes sorget; — wer wollte, auch bey der stärksten Verbindlichkeit, diese natürliche und dringende Ausnahme verkennen? die dann auch im VIII Artickel des Capitulats anerkennt ist, — und wer würde nicht die Verfügung loben, bey der Vorsicht des Ausfuhr-Verbottes, dennoch succeßive so viele Ausfuhr-Licenzen zu ertheilen, als die Umstände es erlauben? Und da diese landesväterliche Vorsorge, mit nicht kleinem Detail und Mühe verbunden ist; wer wird da, bey den Extractionslicenzen eine sehr kleine und nicht willkührliche Canzley-Sportel „als eine despotische Auflage, „oder als ein drückendes Handlungshinderniß ansehen „können?“ Eben so ungerecht sind des Authors Klagen „gegen das Ausfuhr-Verbott der Lumpen,“ weil solches eine innländische Fabrick unterstüzet, bey welcher es nur zufällig ist, daß sie nicht einem Unterthan zugehöret.

Ueber das XIX. Capitel.

Von Zugehörden der Religion des Veltlins.

Das Resultat dieses Capitels geht, (ausser der vorsezlichen Absicht, hier wie in allen andren Abtheilungen

gen des Raggionamento, sich durch höchst beleidigende Ausdrücke an der Souverainen Republik zu vergreifen), dahin: „daß laut dem Capitulat keine andre als Catho„liken im Veltlin wohnen dürfen, mit einziger Aus„nahme der Amtleuten, während ihren Aemtern, und „denen Ao. 1620. vertriebenen protestantischen Familien, „welchen lezteren nur allein gestattet seye, zu Einsamm„lung ihrer Zinsen und Früchte, jährlich in allem drey „Monathe unterbrochener Weise sich allda aufzuhalten, „— daß aber dermahlen sich viele reformierte Bünd„ner in dem Thal eingenistet haben, und daß nicht In„tolleranz, sondern allein politisches Bedürfniß die Velt„liner nöthige, diesfalls auf dem Capitulat zu behar„ren, da gedachte reformierte Bündner Familien im „Veltlin sich unerlaubte Vorrechte und Befreyungen an„maaßen, in denen Gemeinds-Geschäften eine despoti„sche Gewalt ausüben, sich in die Oeconomie der Ge„meinden und der Provinzen unbefügter Dingen einmi„schen, denen Landes-Gesetzen nicht gehorchen, geflissent„liche Streithändel anzetteln um im Trüben zu fischen, Un„einigkeiten stiften, um sich zu Schieds-Richtern aufzudrin„gen und davon Nutzen zu ziehen, das Fett des Lan„des aussaugen, indeme sie in der Handlung vormähen, „alte verlegene Schuldforderungen rege machen, in „lästige Rechtshändel verwickeln, die Familien und Ge„meinden austreiben, die Processen vervielfältigen, und „in denen Personen der Amtleuten, Landsleute, Asso„zierte, und Mitschuldige besitzen.“ Er verlangt da„her im Namen des Veltlins „die gänzliche Auswanderung „aller Reformierten aus diesen Provinzen.“ Zwey

Zwey Theile von diesem Capitel muß ich nothwendig unbeantwortet lassen; die Grundsätze der Intolleranz welche der Author zu seiner Unehre zu Tage leget, wovon die ungemessensten Beschuldigungen und Nahmen die er deneu reformierten Glaubensverwandten Bündens beyleget, die deutlichsten Proben geben; — und die Anklagen die er gegen die im Veltlin wohnhaften Bündnerischen Reformierten richtet. Der erste dieser Pnnkten verdienet mehr mein Mitleiden, als meine Ahndung; und der zweyte ist nicht nur eine Privatklage, die nur Particularen betrift, und welche ich ihrer Verantwortung billig überlasse, sondern sie beweiset auch aufs neue die Partheylichkeit womit der Author nur die reformierten Bündner im Veltlin allein beschuldigt, wo doch, (wenn je dergleichen Klagen Grund haben sollten) die catholischen Bündner und vorzüglich die eigensten Veltliner dergleichen Beschuldigungen gleich ausgesezet seyn würden. Da nun alle Klagen gegen Privat-Personen, ihre angewiesene Richter und Tribunalien bey uns finden: so verweise ich den Author dahin, und halte mich hier alleinig an jene Beschuldigungen, die er gegen die Republik oder gegen die Nation gerichtet hat. Auch die Worte des Authors: „daß die Amtleute“ (ohne Ausnahme) „Mitschuldige derer von ihm beschuldigten „Privatpersonen seyen,“ auf welchen seine Klage ruhet; darf und soll von mir verachtet werden, wenn er schon dadurch in denen Personen aller Amtleuten die ganze Bündnerische Nation beyder Religionen angreiffet; theils weil seine Beschuldigungen noch nicht erwiesen und beurtheilt

urtheilt sind; und theils, weil mit denen Privatpersonen — auch die Amtleute ihre Oberrichter haben, für welchen sie im Fall einiger Vergehung, Ungerechtigkeit oder Collusion zur Verantwortung zu ziehen sind. Aus denen unzählichen falschen Vorgebungen, welche der Author in seinem ganzen Werk zu Markte tragt, entstehet aber freylich kein günstiges Vorurtheil vor seine öffentliche und Privatbeschuldigungen, die auch in diesem Capitel vorkommen.

Die Republik beschuldigt er mithin „der Contravention des Capitulats, wegen Duldung der Reformierten „im Veltlin;" und verlangt mit Eyfer „ihre gänzliche „Auswandrung." Nun ist mir zwar nicht unbekannt, daß über den Artickel der Emigration sehr verschieden gedacht wird, und daß von denenjenigen, welche für dieselbige reden, folgende wichtige, — mehr die herrschenden als die unterthanen Lande betreffenden — Gründe angeführt werden, nemlich 1.) daß das Veltlin oder vielmehr die Hochlobl. Mayländische Regierung laut dem Capitulat, zur Emigration der Protestanten, um so mehr berechtiget seye, als der tollerante Articolo segreto von der eigensten Republik seye verworfen worden. 2.) Daß durch die Emigration mehr Vermögensgleichheit unter denen herrschenden Familien hergestellt würde, indeme der Anlaß aufhörte, durch die Vortheile des Veltlins, die dort wohnenden Bündner vor allen andern aus, bereichert zu sehen. 3.) Daß die unauslöschliche Eyfersucht der Unterthanen gegen die allda wohnenden Bündner

ner aufhören, und dadurch mehr Liebe und Zuneigung zur Republik erwachsen würde. 4.) Daß die Amtleute freyere Hände erhalten würden, welche dermahlen nicht selten ihnen unter der Anwesenheit reicher und mächtiger Bündner Particularen gebunden seyen, und daß unpartheyische Justiz-Verwaltung, ein grösserer erlaubter Nutzen der Amtleute, verminderte Versuchung zu unerlaubten Quellen, und mehrere Vortheile für diejenigen Gemeinden so die Aemter zu vergeben haben, — unausbleibliche Folgen davon seyn würden. 5.) Daß vielleicht bisweilen die Moralität Bündnerischer Familien nicht wenig dadurch gewinnen könnte, wenn sie ein Land verliessen, wo allzureiche Einkünfte, die Sitten des Landes, ein heißes Clima, und die Unterlassung alles Gottesdienstes, wenig Aufmunterung zur Veredlung des Herzens und zur Erhabenheit des Charakters, geben können. 6.) Daß mit der Moralität einzelner Particularen, nothwendig auch das ganze Interesse der Bündnerischen Nation gewinnen müßte. 7.) Daß schon bey manchem Bündner, der sein Lebtag von seiner Gemeinde und von seinen Bundsgenossen abgesöndert, unter einem ganz verschiedenen Volk, Clima, Gesetzen lebte, die Liebe zum Vaterland ziemlich erkaltet, seye; und sich dahero jene Ehrs. Gemeinden, deren vornehmste Bürger schon lange von ihnen entfernt lebten, ihrer Rückkehr in den Schooß der Gemeinde zu erfreuen, und sich wegen der mehrern Nähe und näherm Verhältniß auch grösserer Theilnehmung und Unterstützung in allen ihren öconomischen, gerichtlichen und politischen Angelegenheiten

ten zu getrösten haben würden. 8.) Daß so viel Geld, welches unsre vornehme Bündner durch den glänzenden Unterhalt ihrer Familien und Pallästen, im Veltlin lassen, bey erfolgender Emigration 2c. alles in ihren eigenen Gemeinden in Umlauff kommen, und folglich der Handwerksmann, der Taglöhner 2c reichlichen Verdienst und Nahrung erhalten, die Armuth mit Allmosen reichlicher bedacht werden, und so mancher bedürftige Landsmann mit benöthigtem Darlehn unterstützet werden würde.

Hingegen muß ich aber auch zu bedenken geben, daß die Republik mit ihren Unterthanen in keinen Verträgen stehet, und mithin auch hierüber mit Niemanden als mit Sr. Kais. Königl. Apostol. Majestät als Herzog von Mayland zu thun hat; daß ferner die Zeiten der Intolleranz schon lange vorüber sind, — daß unser menschenfreundliches Jahrhundert sich viel eher von Seiten einer christlichen Bruderliebe auszeichnet, — daß der milde Genius **Kaysér Josephs des Zweyten** in seinen eigenen Staaten, die Gewissens-Freyheit rühmlichst eingeführt hat, und dahero entfernt seyn wird, in denen Staaten seiner getreuen Bundsgenossen auf einer Verbindlichkeit zu bestehen, welche ihnen die Intolleranz des 17ten Seculi und die ganz eigne Politic verschiedner Höfen Europens vor anderthalbhundert Jahren, auferlegte. Schon der sanfte Charakter **Maria Theresiens** entsagte diesem Artickel des Mayländischen Capitulats, nicht nur durch wissentliche Gestattung so vieler in Articolo segreto benennter reformierter Fami-

lien im Veltlin; (welcher Articolo segreto von der Republik lediglich deswegen nicht begnehmiget wurde, weil er nur einige Particularen, und nicht den ganzen evangelischen Theil Graubündens begünstigte, und dadurch nur Eyfersucht, Neid und wirkliche Vervortheilung erzeugen konnte), sondren auch durch vorsetzliche Connivenz gegen alle und jede Protestanten welche sich allda niederliessen. Und da auch Ihr Allerdurchlauchtigster Sohn und Thronfolger diese stillschweigende Tolleranz bishero fortgesetzet hat — woher sollte dann die Fordrung einer so strengen Beobachtung jenes Artickels des Capitulats, von Allerhöchstdemselben zu besorgen seyn, wie der Authoר wünschet? Vergeblich sagt er, „daß in „herrschenden Landen in den meisten reformierten Ge„meinden, eine gleiche Intolleranz gegen catholische „Glaubensgenossen Statt finde, ohngeachtet die bünd„nerische Landes-Gesetze beyden Religionen gleiche Frey„heit zusichern" Denn nicht nur beweisen es verschiedene paritätische Gemeinden im herrschenden Land, wie brüderlich sich bey uns beyderley Religionsgenossen mit einander vertragen; sondern ich bin auch der Meynung, daß das Exempel Veltlins bishero, in denen catholischen und reformierten herrschenden Gemeinden, wieder das Interesse des Landes, jene alte Uebung einer gegenseitig ausschliessenden Religionsübung **fortgepflanzet** habe, und daß eine billigere Einführung im Veltlin, die Loosung zu einer allgemeinern Religions-Freyheit im ganzen Lande werden würde.

Ueber das XX. Capitel.

Vom Beschluß.

Der Author schliesset mit einer Wiederholung seiner unstandhaften Sätze, und "mit der Anruffung Sr. K. K. „Apost. Mayestet als angeblichen Garant des Capitulats, „zu Unterstützung aller vorgetragenen Behauptungen." Zuletzt äussert er den Wunsch "daß künftighin die Hochl. Mayländische Regierung durch eigene im Veltlin anwe„sende Minister auf der Beobachtung des Capitulats „halten und beständig über die allfälligen Klagen und „Vorstellungen der Unterdrückten wachen möchte.„

Es seye mir also auch ein ähnlicher Schluß meiner Arbeit erlaubt, indeme ich meine Leser kürzlich daran erinnere:

1. Daß Graubünden aus vielfältigen ältern Tituln, und keineswegs durch das Mayländische Capitulat, die unumschränkte Herrschaft über das Veltlin erworben:

2. Daß das Veltlin keine andere Freyheiten fordern kann, als die so ihm durch Privilegia, oder durch die Capitulata namentlich sind übertragen worden.

3. Daß die Republik nie entgegen ware, dem Veltlin die Capitulatmäßigen Freyheiten zu lassen, so lange im Capitulat von beyden Souverainen Contrahenten nichts abgeändert wird.

 4. Daß

4. Daß die Republik die Veltliner niemahls gehindert hat, rücksichtlich auf das Capitulat, ihre allfällige Vorstellungen bey der hochl. Mayländischen Regierung zu machen; daß aber das Veltlin für sich selbst nicht contrahierender Theil im Capitulat wäre, sondern daß dieses nur zwischen Mayland und Graubünden als einzigen Contrahenten, ohne irgend Jemandes Garantie ist inter partes geschlossen worden, und daß über die gegenseitigen Verbindlichkeiten beyder Souverains, im Capitulat selbst, gegenseitige gleichsätzige Confidenten aus beyden Staaten, zu Richtern sind bestimmt worden.

5. Daß durch alten Besitz, neuere Cessionen, durch das Recht der Eroberung, und durch die Uebung vor und nach dem Capitulat, die Republik einziger Gesetzgeber über das Veltlin ist, und das Capitulat sie hierinn nicht einschränket.

6. Daß das Veltlin an der Gerichtsbarkeit eben so wenigen Antheil, als an der gesetzgebenden Gewalt habe.

7. Daß die executive Gewalt der Ammtleuten auf allen Seiten nur von der Republik und keineswegs vom Veltlin abhänge, und daß folglich die Ammtleute, Representanten und Ministri der Republik seyen, und ihre Gewalt in deren Namen allein besitzen und ausüben.

8. Daß die Republik, kraft ihrer Souverainetät, und kraft Statuten und Capitulat, volle Gewalt hat,

aus

aus sich selbst, an denen Statuten ꝛc. zu ändern, mindern oder mehren, auch neue zu errichten, und allerhand ihro gefällige Verordnungen und Rescripta zu erlassen.

9. Daß auch in Oeconomicis, dem Thal und seinen Gemeinden auf keine Weise die geringste gesetzgebende Macht noch Gerichtsbarkeit zustehe; sondern diese beyde, samt einer beständigen Inspection, der Republik zugehören.

10. Daß hie und da solche Umstände vorwalten, wo zwar selten mit Recht etwas von der Republik kann gefordert werden, wo aber mit gezienenden Vorstellungen, manche dem Veltlin höchstersprießliche Verfügung könnte erhalten werden.

11. Daß auch insbesondere alle Particularanklagen weder beym Publico, noch vielweniger bey der K. K. Regierung zu Mayland anzubringen, sondern vor die gesetzmäßigen bündnerischen Richter und Tribunalia zu weisen sind.

So wenig nun diese Abhandlung hinreichet, alle und jede Erläuterungen und Beweise zu erschöpfen, oder auch nur, um alle und jede Rechtsamen der Souverainen Republik über das Veltlin namhaft zu machen: so sehr schmeichle ich mir doch, daß der unumfangene und gründliche Vortrag meiner Beleuchtung, sowohl den Allerhöchsten Erbvereinigten Beherrscher von Mayland

 und

und dessen höchstpreisl. Regierung allda, als aber auch das Publikum von Europa, dem diese Schrift zu Gesichte kommen mag, von der Unrichtigkeit der Sätzen des Raggionamento hinlänglich überzeugen werde. Und so wie ich die Würde dieser Republik zu beleidigen fürchten müßte, wenn ich der Verwegenheit und Respectlosigkeit des Authors, etwas anderes als trockene Gründe hätte entgegen setzen wollen; allso würde ich hingegen auch meinem eigenen Herzen nicht entsprochen haben, wenn ich nicht gegen das Veltlin selbst und seine Einwohner jene Gerechtigkeitsliebe und wahre Zuneigung auf eine unzweideutige Weise in dieser ganzen Schrift zu Tage gelegt hätte, welche ich jederzeit für die Angehörigen meines Vaterlandes ernähret und aus den Adern meiner Ahnen ererbt habe.

So wie aber nicht nur der Verfasser des Raggionamento alle geheiligte Fürsten-Rechte der Republik theils verschweiget, und theils zu untergraben sucht; sondern auch von Seiten unsrer Unterthanen oder ihrer Deputierten, der K. K. Regierung zu Mayland die meisten obwaltenden Anstände in einem unrichtigen- alle aber gewiß nur in einem einseitigen Lichte mögen vorgestellt worden seyn; allso hoffe ich hingegen daß meine ganz unpartheyische und wahrhafte Darstellung der Sachen, dieser Hochlobl. Regierung und dero hochverdientem Chef, Sr. Excellenz Herrn Grafen von Wilzeck, die wahre und gründliche Verfassung des Veltlins vor Augen legen werde. Ich müßte wider alle meine Absicht

gehandelt

gehandelt haben, wenn ich dem Veltlin auch nur das geringste seiner würklichen Rechte angetastet hätte. Vielmehr wird der Endzweck meiner Arbeit — um nemlich einem jeden das seinige zu vertheidigen, und ohne Schmählerung der oberherrlichen Rechte der Republik, das wahre Glück und eine billiche Privatfreyheit und Sicherheit der Unterthanen zu erzwecken — aus allen Capiteln dieser Beleuchtung erhellen. Und da ich mir schmeicheln darf, in dieser eben so gerechten als Menschenfreundlichen Absicht, den höchsten Beyfall sowohl der Hochl Mayländischen Regierung als unsrer Souverainen Republik zu gewinnen: so ernähre ich auch die süsse Hoffnung daß die allgemein bekannte Rechtschaffenheit und edlen Gesinnungen des K. K. bevollmächtigten Herrn Ministers Grafen von Wilzeck Excellenz, in der nun aufgeklärten Lage der Sachen, mehr als hinlänglichen Grund finden werden, alle Privatklagen der Bündnerischen Unterthanen, vor die gesetzmäßigen Tribunalia zu weisen, und die allenfalls von Seiten der Republick erfolgenden Remeduren über erwiesene Constitutions-Mißbräuche, als einen Beweis ihrer Gemüths-Billigkeit zu erkennen; und daß Hochdieselben sowohl über zweifelhafte Vorfälle, als über so manche neue Bedürfnisse oder erforderliche Capitulats- und Tractats-Erläuterungen, sich nach denen Grundsätzen des Völkerrechts und der Weltbekannten Gerechtigkeit und Weisheit Sr. K. K. Apost. Majestet, sowohl als nach der anerbohrnen Billigkeits-Liebe und tiefen Einsichten Sr. Excellenz selbsten, mit der Souverainen und Erbverei-

nigten Republik sehr leicht, es seye durch schriftliche Unterhandlungen, oder durch gegenseitige gütliche Conferenzen, oder in Ermanglung aller Einverständnisse, durch Ernennung der beydseitigen gleichsätzigen und Capitulatmäßigen Schieds-Richtern, sich freundnachbarlich einverstehen werden.

Aus meiner Beleuchtung werden Se. Excellenz sowohl als der Allerhöchste K. K. Hof selbst, auch einsehen, wie sehr alle nähere, im Veltlin selbst aufzustellende Inspection auf die Beobachtung der Tractaten, überflüßig und unanwendbar seye; da Allerhöchst- und Hochselbe, sowohl in der Unstandhaftigkeit der im Raggionamento angeführten Constitutions-Beschwerden, als in der erprobeten unbegrenzten Erbvereinigten Ergebenheit und Treue der Republik gegen Sr. Majestät; sowohl in der ohnehin im Land von jeher glücklichst bestehenden K. K. Gesandtschaft, als in der Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Edelmuth der Graubündnerischen Nation; sowohl im allgemeinen Völkerrecht, als in der Ehre und im Selbstgefühl der Republik, unumstößliche Gründe zur gänzlichen Abweisung dieses, vom Capitulat selbst nicht berechtigten Vorschlages, entdecken werden.

Ueber den Anhang wegen dem 21. Articel des Mayländischen Capitulats: die Beobachtung der Clefner-Statuta und die Gewalt des Assessors betreffend.

Was der Author in Rücksicht der Gesetzgebenden Gewalt für das Veltlin behaupten wollte, will er hier auch zu Gunsten von Clefen anführen. Ich darf mich also auch auf meine dortige Beleuchtung berufen. Nur geht der Author hier so weit, daß er der, hier, wie in dem Veltlinischen und Wormsischen Lateinischen Originalien (davon aber nur das Veltlinische gedruckt und darinn aus denen schon vorhin allegierten Gründen, nur in der Uebersetzung dieser Articel der Reserva ausgelassen wurde) enthaltenen buchstäblichen Reserva der Landsfürsten-Macht, durch das Mayländische Capitulat derogiert wissen will. Da aber kein Wort im Capitulat von dieser Deroga steht, und da hingegen alle Statuta darinn bestätiget werden; so muß ja natürlich auch dieses Statut, und folglich auch die reservirte Gesetzgebende Gewalt der Republik über Clefen 2c. dadurch bestätiget seyn. Dieses hindert mich aber nicht, den Veltliner Vorbehalt von Billigkeitswegen auch auf Clefen angewandt zu glauben "daß die Republik in keinen einzelnen vorliegenden Fällen vom Statut von Clefen abweichen dürfe, sondern nur allgemeine und vorwärtssehende Gesetze zu machen, auch da-

bey

bey, zu Ausweichung aller Uebereilung, die allfälligen Entwürfe durch bündnerische Rechtsverständige machen zu lassen, sodann auch die Clefnerischen Abgeordnete darüber anzuhören und schließlich durch eine einsichtsvolle Landsherrliche Commission beyde Gründe erdauren und nach Erforderniß abändern zu lassen — alles aber zulezt der Disposition der Ehrs. Räth und Gemeinden als dem Landsfürsten selbst, heimzustellen habe.

Auch wegen dem Assessor von Clefen und wegen der Theilnahme an einigen statutarischen Bussen, beziehe ich mich auf das, was ich über diese Articel, vom Veltlin erwiesen habe. Es werden dem zufolge, auch laut dem Sinn der eignesten Clefner-Statuten, die dasigen 3 Assessoren nur da zu votiren haben, wo pena di sangue, oder die Folter Statt hat, — Es wird der Herr Commissarius von Clefen, und Podestat von Plurs, aus ihren 3 Votis das beliebigste erwählen können; Er wird in wichtigen Fällen, zufolge gültigen Decreten und Beyspiehlen, auch das Urtheil des Fürsten selbst verlangen dürfen, (welches aber freylich eben so wenig eine Appellation und folglich eben so wenig statutwiedrig ist, als das Assessoralvotum eine Sentenz ist, als welche nur vom Ammann selbst kann gegeben werden,) — und die Herren Assessores werden als statutarische Consulenten immer eine Landesherrliche Anordnung, (weil dieser allein die Statuta errichtete) und dem Landesherrn um ihre Vota responsable bleiben. Auch wegen der Crida, wegen der Religions-Tolleranz, wegen der oco-nomischen

nomischen Verwaltung, dem Fisco, und der ganzen Landesherrlichkeit und Gerichtsbarkeit, sowohl als wegen der — auch für Clefen vorgegebenen Conföderation — verweise ich auf das — über die Veltlinerische Verfassung — schon gesagte; da hier nichts besonderes vom Author hinzugesetzet wird, als daß laut dem Clefner Statut in allen denenjenigen Geldbussen, wo der Grafschaft der 4te Theil zugestanden ist, die Consules Justitiæ intervenieren sollen; welches theils sich nur auf jene Specialfälle beziehen könnte, theils aber seit undenklichen Jahren ohne einige Remonstranzen, folglich ohne Klage von Seiten der Grafschaft, und mutuo tacito consensu in Rücksicht auf Mayland, unterlassen worden ist, und mithin auch ganz aufgehoben scheinet.

Anstatt der vielen eitlen Exclamationen könnte daher der Author billicher ausruffen: Glücklich ihr Völker von Veltlin und Clefen, wenn ihr euerer wahren Verfassung getreu bleibt — Glücklich, wenn ihr die Großmuth und Huld euers Gnädigsten Landesfürsten erkennet, und euch derselben würdig machet, — Glücklich wenn euer Gehorsam, euere Treue, und Bescheidenheit Ihne auffordern und bewegen, noch ferner jene seltene Großmuth, Selbstverläugnung, und wahre Vaterliebe gegen euch zu beweisen, die Er euch bishero so huldvoll hat angedeyen lassen, und wenn euere kindliche Liebe und Dankbarkeit in Ihme Willen und Muth beleben, euch von jeder Privat-Bedrückung zu befreyen und alle gerechte Beschwerden mit Weisheit und Landesherrli-

chem

chem Ansehen von euch zu entfernen; wozu der Edelmuth und die Vaterliebe der Nation, deren sanfter Scepter euch beherrschet, euch eine süsse und begründete Hoffnung giebt.

Hier schliesse ich diese eylfertige und unvollständige Abhandlung. Sie stimmt zu wenig mit denen Sätzen und dem Ton des Raggionamento überein, als daß ich nicht von dessen Author einen neuen Versuch erwarten sollte. Da ich aber weder Zeit noch Neigung habe, mich in einen Federkrieg einzulassen, so begnüge ich mich, meinem lieben Vaterland seine Rechtsammen über seine Unterthanen, nebst meinen freymüthigen Gesinnungen über deren Beschwerden vor Augen gelegt, und dem Publico von Europa die wahre Verfassung des Veltlins kürzlich aufgedecket, dadurch aber bey jedem Rechtschaffenen die Ehre Graubündens auf eine überzeugende Weise gerettet zu haben.

Ich bin also entschlossen, auf keine allfällige Gegenschrift wieder zu antworten, da meine Sätze zu seiner Zeit und an gehörigem Ort, von mir oder von andern bewiesen werden können.

[illegible] nach zu [illegible], wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ich [illegible] [illegible].

Die Absicht des Verf. erfordert [illegible] und [illegible] Abhandlung. [illegible] zu wenig mit [illegible] und [illegible] überein, als daß ich nicht [illegible] einen neuen Versuch [illegible] sollte. [illegible] aber weder [illegible] Meinung [illegible] [illegible], so [illegible] ich [illegible] Vaterland [illegible] Rechtsame [illegible] [illegible] freymüthigen Bemerkungen über [illegible] und [illegible] Befriedigung des [illegible] aufgezählt, [illegible] aber den [illegible] auf eine [illegible] gebracht zu haben.

[illegible] zu entschließen, [illegible] zu [illegible], [illegible] zu [illegible] Ort, [illegible] Seiten.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tscharner, Johann Baptista <<von>>,

Gründliche Darstellung der Landesherrlichen Rechtsamen der hohen und Souverainen Republik Graubünden, über die Provinzen Veltlin und Clefen als eine Beleuchtung des 'Raggionamento giuridico politico sopra la Constituzione della Valltellina e del Contado di Chiavenna e sopra i loro rispettivi diritti fissati, e garantiti dal Capitolato di Milano, 3.

Chur 1789

Helv. 738
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454520-9
VD18 14741954-001